This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

F
1219
.K79
A 746,456

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817
ARTES · SCIENTIA · VERI

349.72
d

DAS

RECHT DER AZTEKEN

VON

PROF. J. KOHLER
IN BERLIN.

Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1892.

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Soeben erschien:

Lehrbuch des internationalen

Privat- und Strafrechts.

Von

Prof. Dr. L. von Bar

in Göttingen.

8. geh. M. 7.— In Leinwandband gebunden M. 8.—

Soeben erschien:

Juristische Festgaben

für

Rudolf von Ihering.

Zum 50jährigen Doktorjubiläum ihres früheren Mitgliedes gewidmet von der

Rostocker Juristenfakultät

am 6. August 1892.

8. geh. M. 7.—

Soeben erschien:

System des Handelsrechts.

Mit Einschluß des

Wechsel-, See- und Versicherungsrechts im Grundriß

von **L. Goldschmidt.**

Vierte, verbesserte und durch Einzelausführungen vermehrte Auflage.

gr. 8. geh. M. 7.—

Soeben erschien:

Strafrechtspraktikum.

Strafrechtliche Fälle

zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium

gesammelt und bearbeitet von

Dr. Heinrich Harburger.

8. geh. M. 3.—

Soeben erschien:

Grundgedanken

in den

Codificierten Handelsrechten

aller Länder.

Von **Dr. J. Rießer,**

Direktor der Bank für Handel und Industrie.

8. geh. M. 1.60.

KULTURRECHTE

DES

ALTEN AMERIKA

VON

PROF. J. KOHLER
IN BERLIN.

I.

DAS RECHT DER AZTEKEN.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1892.

DAS

RECHT DER AZTEKEN

VON

PROF. J. KOHLER
IN BERLIN.

Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1892.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

DEM GROSSEN ETHNOLOGEN

A. BASTIAN

DEM FREUNDLICHEN FÖRDERER DIESER ARBEIT

IN STETER VEREHRUNG

GEWIDMET

VOM VERFASSER.

F
1219
.K79

EXCHANGE
JOHN CRERAR LIBRARY
MAR 20 '41

Das Recht der Azteken.

— — pluguiera á Dios que ni Código, ni Digesto, ni hombre que habia de regir á indios por ellos pasara á estas partes; porque ni Justiniano hizo leyes, ni Barthulo ni Baldo las expusieron para este nuevo mundo y su gente . . . . .

Mendieta, Carta al Padre Fray Francisco de Bustamante de 1562 [Coleccion de Documentos para la historia de Mexico II p. 581.]

I.

Einleitung.

§. 1.

Die Azteken sind ein Stamm der Nahuavölker, welche sich im Laufe der Jahrhunderte vom Nordwesten Mexikos nach Osten und Süden verbreitet und hier Staaten gegründet haben, mit einer wechselnden Geschichte, bis der Ruhm und die Macht Tenochtitlans (Mexikos), das allerdings mit dem Alcolhuanstaat Tezcuco in nächster Allianz blieb, alle überstrahlte. Aber der Augenblick des höchsten Glanzes war das Signal des Unterganges: unter dem glänzendsten Könige des Reiches Tenoch's, unter Motecuhçoma II. kam der kühne Conquistador mit seinen 450 Mann, der mit Hülfe Tlaxcala's, des Erz- und Erbfeindes Tenochtitlans, in zwei Jahren das Reich stürzte.

Von der Völkerwanderung der Nahuavölker und ihren Staatengründungen sind wir durch die aztekischen Annalisten

unterrichtet; manches ist hier allerdings noch zweifelhaft und unaufgeklärt, so auch der Ausgangspunkt der Wanderung, die Insel Aztlan, die aber nicht in weiter Ferne, sondern irgendwo an der mexikanischen Küste liegen dürfte [1]). Hier scheinen die Völker lange verweilt zu haben, ehe sie ihre Wanderungen begannen. Woher sie auf diese Insel gekommen, müssen wir dahingestellt sein lassen; für eine Einwanderung aus Asien dürfte weder ihre Sprache zeugen, noch zeugt dafür das Recht, denn wir wüssten nicht, an welches asiatische Stammesrecht wir es anreihen sollten [2]).

Die ersten Wanderungen haben die Chichimeken begonnen, die schon im Jahre 50 n. Chr. von Aztlan aufgebrochen sein sollen [3]), tief nach Osten vordrangen, sich dann nach Süden

---

[1]) Chavero, Apendice zur Ausgabe von Duran p. 96, meint neuerdings, es sei eine Insel in den Lagunen von S. Pedro oder Mexticacan unter dem 22. Grad nördl. Breite.

[2]) Auch die Anreihungen an die chinesischen Berichte sind in keiner Weise zutreffend. Was Neumann, Mexiko im 5. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, S. 17 f. aus chinesischer Quelle von einem Reiche Fusang bringt, passt auf das alte Mexiko nicht; insbesondere ist dort von Pferden und Ochsen die Rede; auch aus den mitgetheilten Rechtsverhältnissen ergeben sich keine zutreffenden Analogien. Vgl. auch Rosny in den Archives de la société Américaine de France, N. S. III p. 193 f. Keiner Widerlegung bedarf die vielfach von den Sendboten der ersten Jahrzehnte und später auch von anderen, namentlich von einem so verdienstvollen Manne wie Kingsborough, aufgestellte Meinung von dem hebräischen Ursprung der Mexikaner; ebenso sind die Beziehungen, die man zu dem Buddhismus und Christenthum aufstellen wollte, verfehlt. Es gehört zu den grössten Fortschritten der ethnographischen Wissenschaft, dass man heutzutage weiss, wie dieselben ethnographischen Erscheinungen bei den verschiedensten Völkern der Himmelsstriche wiederkehren ohne jede historische Berührung, weil diese Erscheinungen nichts Willkürliches sind, sondern der Ausdruck des menschlichen Geistes, und weil der Volksgeist der verschiedensten Erdenstämme seine Analogien hat.

[3]) Siméon in der Einleitung zu den Annalen des Chimalpahin p. XXX. Man hat die Eigenschaft der Chichimeken als Nahuastämme bestritten und behauptet, dass sie erst später die Nahuasprache angenommen hätten; Pimentel, Cuadro descriptivo y comparativo de

kehrten, sich in viele Völkerstämme splitterten. Der Stamm der Acolhuas hat bleibende Bedeutung gewonnen; er gründete die alte Kulturstätte Tezcuco, und aus ihm gingen die grossen Gesetzgeber, Techotlalatzin, und namentlich der Begründer des späteren mexikanischen Rechts, Nezahualcoyotl, hervor.

Die Tolteken traten, wenn wir den Berichten glauben wollen, im Jahre 583 ihre Wanderung an, gründeten um das Jahr 674 Tollan und herrschten hier bis zur Zerstörung des Toltekenreichs unter ihrem letzten König, Topiltzin, im Jahre 1116 [4]).

Die Azteken wanderten unter dem sagenhaften Führer Huitzilton, den sie später zum Gotte Huitzilopochtli erhoben [5]), nach Süden, verweilten vielleicht längere Zeit in Michoacan und, allmählig ostwärts sich wendend, kamen sie in das mexikanische Gebiet. Hier waren sie längere Zeit von andern Volksstämmen unterdrückt; aber sie machten sich frei, gründeten etwa im Jahre 1325 die Stadt Tenochtitlan (Mexiko) und wählten ihre Könige: zuerst Acamapichtli (1367—1387), auf ihn folgte der Gesetzgeber Huitzilihuitl (1391—1415), sodann der unglückliche Chimalpopoca [6]) (1415—1426), ferner der Befreier, der grosse Itzcoatl (1427—1440), sodann der Eroberer Motecuhçoma I. (1440—1468), Axayacatl (1469—1481), darauf Tizocic (1481—1486), Ahuitzotl (1486—1502), Motecuhçoma II. (1502 bis zur Conquistadorenzeit) [7]).

---

las lenguas indigenas de Mexico (Mexiko 1874) I p. 5. Das scheint an sich wenig plausibel und wird durch die von Pimentel gebrachten Zeugnisse nicht hinreichend bestätigt; jedenfalls könnte es sich nur um eine Reihe von Stämmen handeln, die man zu den Chichimeken zu rechnen pflegt und die auszuscheiden wären, nicht aber von den Chichimekenstämmen im Allgemeinen.

[4]) Vgl. Chavero im Apendice zu Duran p. 51 f., 91 f.

[5]) Huitzilopochtli ist ein speziell aztekischer Gott; vgl. auch Seler in dem Congrès intern. des American. VII p. 734.

[6]) Er wurde gefangen genommen und erhängte sich im Gefängniss.

[7]) Vgl. hierüber namentlich die Annalen des Chimalpahin (übersetzt von Siméon).

Die Nahuavölker einten sich in Sprache, Kultus und Lebensgewohnheiten; sie hatten den Kultus des Tezcatlipoca und des Quetzalcoatl, den Kalender mit dem Cyclus von 52 Jahren (nämlich 4 × 13 Jahre). Allerdings jedes Volk hatte seine Eigenthümlichkeiten; die Mexikaner namentlich verherrlichten ihren Stammführer Huitzilton als den obersten Nationalgott Huitzilopochtli[8]), und sie brachten die blutigen Menschenopfer in Uebung, vielleicht eine Reminiscenz aus dem Staate Michoacan, dem Staate der Tarrascos, wo sie verweilt haben sollen.

Bemerkenswerth ist, dass von den Nahuavölkern manche Sprossen in den Süden gedrungen oder verschlagen worden sind.

In Nicaragua war eine mexikanische Kolonie, die nach mexikanischem Recht lebte[9]).

Ebenso waren in Oaxaca unter den Mixteken und Zapoteken mexikanische Kolonien, welche mexikanische Sprache und Sitten führten; sicher ist, dass in Oaxaca viel Mexikanisch gesprochen wurde, und dass die Ortsnamen und die Gebirgs- und Flussbezeichnungen vielfach noch heutzutage den mexikanischen Ursprung verrathen[10]). Ja, in manchen Gegenden Oaxacas, wie auch in Colima, Chiapas, Nicaragua, S. Salvador, ist jetzt noch die Nahuasprache in Uebung[11]).

§. 2.

Der Kulturzustand der Azteken zur Zeit der Conquistadoren war ein verhältnissmässig hoher. Die uns erhaltenen lyrischen

---

[8]) Vgl. oben S. 3.

[9]) Gomara, Historia c. 206.

[10]) Gay, Historia de Oaxaca (Mexiko 1881) I p. 58. Vgl. auch Gracida, Cataloco etimologico de los nombres de los pueblos, haciendas y ranchos de estado de Oaxaca (Oaxaca 1883).

[11]) Pimentel, Cuadro descriptivo ... de las lenguas indigenas I p. 6, Siméon, Dictionnaire de la langue Nahuatl p. XIV. Vgl. ferner Ludewig, Literature of American aborigin. language, p. 112; Buschmann, Ueber die aztekischen Ortsnamen.

Gedichte Nezahualcoyotl's zeugen von tiefer gereifter Seelenempfindung; das dramatische Spiel war bereits in seinen Anfängen vorhanden. Die Azteken machten Geräthe aus Stein (Obsidian) und aus Kupferlegirungen; sie stellten ein Papier aus Maguey her (amatl) und besassen die Kunst des Malens (wenn auch nicht in hohem Maasse); die Schriftdarstellung hatte längst den Quippu verlassen und war zur Bildschrift übergegangen; aus dieser hatte sich durch einen ingeniösen Prozess die Silbenschrift entwickelt, so dass in der letzten Zeit Ideogrammzeichen und Silbenzeichen neben einander verwendet wurden. Der Uebergang zur phonetischen Silbenschrift vollzog sich nämlich dadurch, dass man entweder dem Wortgehalt der Bilderzeichen einige Buchstaben oder Silben abstrich oder doch auf die Wurzel zurückging, so dass nur eine Silbe übrigblieb: das Zeichen für calli (das Haus) wurde zu cal, das Zeichen für comitl (der Topf) wurde zu co oder con; ja, wenn man atl (das Wasser) für a las, hatte man bereits den einzelnen Buchstaben. Alles dies war noch ziemlich willkürlich und ungeordnet; hätte die Schrift sich ungestört weiter entwickelt, so wären die Mexikaner bis zur Buchstabenschrift gekommen, was um so bezeichnender ist, als diese Entwicklung sich hier ganz selbstständig, ohne Berührung mit asiatischen Völkern, vollzog, und in ganz ähnlicher Weise, wie bei diesen.

Ihr Kalender hatte bekanntlich 18 Monate zu 20 Tagen und den Zusatz der 5 unnützen, schlechten Tage, der nemontemi. Die Jahre schlossen sich zu Cyclen von 52, nach deren Ablauf man den Weltuntergang fürchtete; und das neue Feuer verkündete, dass die Welt wieder einen Cyclus weiter bestehe.

Neben dieser geistigen Kultur bestanden die Schrecken der Menschenopfer und des Kannibalismus; solches darf uns nicht befremden: die begabtesten Völker haben oft die heftigsten Leidenschaften, und der Kultus führt oft zu seltsamen Grausamkeiten.

§. 3.

Die Azteken führten in den eroberten Gebieten gewisse Sätze ihres Rechtes durch; in vielen Punkten liess man aber den Unterworfenen ihre selbstständige Weise. Die Eroberung war auch theilweise eine viel zu kurze, als dass ihr Aztekenrecht tiefer Wurzel hätte fassen können. Daher gab es neben dem Rechte des Hauptvolkes eine Menge Provinzialrechte.

Im Folgenden soll namentlich das Recht der Azteken und der im Rechtsleben verwandten Alcolhua zur Darstellung kommen; das Recht der andern Stämme ist zu unvollständig überliefert und kann daher nur fragmentarisch zur Erörterung gelangen. Ueber das Recht der Azteken selbst aber sind wir verhältnissmässig reichlich unterrichtet.

Dies ergibt schon die Schilderung der Quellen.

II.

Quellen.

§. 4.

In erster Reihe stehen natürlich die erhaltenen Rechtsdenkmäler.

Es sind uns mehrere Rechtsdenkmäler aus dem Reiche Motecuhçoma's überliefert, an deren Aechtheit nicht gezweifelt werden kann.

Das erste sind 20 Gesetze des mexikanischen Numa, des berühmten Staatsordners und Gesetzgebers Nezahualcoyotl, Königs von Tezcuco, dem Nachbarreiche Mexikos, das, was die inneren Angelegenheiten betrifft, für Mexiko vorbildlich gewesen ist. Er regierte 1431— 1472.

Diese 20 Gesetze finden sich in der Relacion von Ixtlilxochitl, gedruckt in dem Monumentalwerk von Kingsborough, Antiquities of Mexico IX, p. 387 f.

Ixtlilxochitl, Nachkomme aus dem Königshause von Tezcuco, war in Besitz der Schriften des Königsarchivs gekommen, soweit sie sich aus der Zerstörung erhalten hatten (unten S. 15).

An der Authenticität kann wohl nicht der geringste Zweifel bestehen.

Es sind 20 Gesetze, welche mit Ausnahme von a. 16, 17, 19, 20 durchaus strafrechtlichen Charakter haben.

Diese Sammlung wird in Folgendem einfach mit der Bezeichnung des Gesetzgebers Nezahualcoyotl angegeben werden.

Eine zweite Sammlung von Gesetzen Nezahualcoyotl's aus den einheimischen Historikern gibt Veytia, Historia III, p. 421 f. Es sind 18 Gesetze, von welchen a. 8, 11, 12, 13, 14, 15, allerdings zum Theil mit Erweiterungen, den a. 5, 1, 14, 7, 10, 13 der vorigen Sammlung entsprechen, während die andern 12 besonderen Inhalt haben. Sie sind bis auf a. 17 und 18 strafrechtlicher Natur, und zwar beziehen sich a. 1, 2 und 8 auf Hoch- und Landesverrath, die a. 3—7 auf spezielle Delikte im Krieg, a. 9 und 10 auf Delikte von Gesandten und Richtern, a. 11—16 auf Privatdelikte.

Diese Sammlung werden wir künftig mit Nezahualcoyotl (Veytia) citiren.

Nehmen wir dies zusammen, so haben wir 32 Gesetze, während dem grossen Gesetzgeber im Ganzen 80 Gesetze zugeschrieben werden, die aber vielleicht zum Theil organisatorischer Natur waren.

In dritter Reihe steht der Ueberrest eines mexikanischen Rechtsbuches, das uns in einer Uebersetzung aus dem 16. Jahrhundert erhalten ist in dem sogen. Libro de Oro. Dass ein einheimisches Werk zu Grunde liegt, ist in der Uebersetzung ausdrücklich gesagt; das Werk gibt sich theilweise als nichtauthentisch, theilweise als authentisch; der erste Theil enthält eine private, der letzte Theil eine offizielle Gesetzessammlung.

Dass die Uebersetzung des letzten Theiles aus einem „libro de sus pinturas adonde por pinturas están escritas estas leyes en un libro muy auténtico“ entnommen ist, wird in einer Bekräftigung des Uebersetzers, des Frater Andreas de Alcobiz, Valladolid, 10. Septbr. 1543, ausdrücklich bestätigt.

Der nichtoffizielle und der offizielle Theil dieser Rechtsfragmente ist aufgenommen worden von Las Casas, Historia Apologetica c. 125 und veröffentlicht in Kingsboroughs Antiquities of Mexico VIII, p. 128 f.[12]); wir finden beide fernerhin in dem ausgezeichneten Werke von Orozco, Historia antigua de Mexico I, p. 269—275; sodann hat neuerdings (1891) Icazbalceta selbst, der Besitzer des Libro de Oro, in der Nueva Coleccion de documentos para la historia de Mexico (III, p. 308 f.) eine Ausgabe veranstaltet.

Im Folgenden geben wir die Citate nach dem Werk von Orozco, welches am meisten zur Hand sein dürfte[13]).

Was übrigens die beiden Theile, den nichtauthentischen und den authentischen, betrifft, so können wir die Herkunft des ersten angeben; er ist entnommen einer mexikanischen Chronik, welche uns in einer Uebersetzung aus dem 16. Jahrhundert erhalten ist als Historia de los Mexicanos por sus pinturas, ebenfalls im Libro de Oro und publicirt in der gedachten Nueva Coleccion III, p. 228 f. Die betreffenden Gesetze finden sich ib. p. 260 f. Damit gewinnt auch dieser Theil der Sammlung seine Grundlage.

Wer ist aber Frater Alcobiz, der die Uebersetzung des zweiten Theiles aus dem Mexikanischen bestätigt?

Icazbalceta in seiner Einleitung zur Nueva Coleccion III, p. XLIV sagt: Ignoro quién sea el Fr. Andrés de Alcobiz — indess, wir wissen von ihm doch etwas, wir haben die Bürgschaft eines Schriftstellers wie Las Casas dafür, dass wir es mit mit einem Manne zu thun haben, der die mexikanische Sprache und Schrift vollkommen beherrschte. Las Casas nämlich in der Einleitung zu c. 125 (Kingsborough VIII, p. 128) sagt darüber:

Sera bien referir en este capitulo todas las leyes que yo he podido saber que avia en ellos, sacadas y colegidas con

[12]) Diese Veröffentlichung scheint sowohl Orozco als auch Icazbalceta entgangen zu sein.

[13]) Der authentische Theil beginnt hier p. 271.

diligencia por religiosos muy entendidos y experimentados y que penetraron de raiz aquella lengua. Las quales tengo en mi poder confirmadas de su nombre — — —

Und am Schluss des Rechtsfragments äussert sich Las Casas (ib. p. 131), wie folgt:

Todas las leyes de suso puestas dice aquel religioso, que fue el que mas supo de la lengua Mexicana y mas la penetró como dije, que son todas verdad; porque las sacó de un libro de pinturas muy autentico de la Nueva España, que los Indios, tenian con gran veneracion, y era entre ellos de mucha autoridad. Y porque es verdad todo lo que aqui refirio, dijo que lo firmava de su nombre, y asi lo tengo como dije, firmado del mismo. Y parece tambien que muchos de las cosas arriba de otros religiosos de diversas ordenes y aun de seglares, por mi avidas, son con estas conformes.

Wir haben es also mit einer Uebersetzung aus guter Hand zu thun und mit der Uebersetzung eines Rechtsbuches, das die Mexikaner für authentisch betrachteten und in hoher Achtung hielten.

Eine Beglaubigung der Aechtheit, wie wir sie unter den obwaltenden Umständen nicht besser erwarten können.

Dass zur Zeit des Clavigero (er lebte 1731—1787) noch Originalien der alten Gesetze in Bildschrift vorhanden waren, versichert uns Clavigero selbst. Er sagt nach der mir vorliegenden spanischen Uebersetzung II, p. 383 f.: Eran infinitas las copias de las pinturas Megicanas en que se espresaban las disposiciones de las leyes vigentes, pues aun han quedado muchas que yo he visto, no obstante haber sido tan furiosamente perseguidas por los Españoles. Su inteligencia no es dificil para los que conocen los signos, y figuras de que los Megicanos se valian para representar las cosas, y saben su lengua, y la significacion de sus caracteres.

Vielleicht, dass unter den vorhandenen hieroglyphen Manuscripten sich noch solche Rechtsbücher vorfinden werden. Es wäre das ein hochbedeutender Fund, wenn auch anzu-

nehmen ist, dass er meist nur das, was wir bereits wissen, bestätigen wird. Noch wichtiger wäre es, wenn uns Vertrags- oder Prozessurkunden aus dem Aztekenreich erhalten wären. Der erwachte Eifer für diese Studien wird das etwa noch Vorhandene hoffentlich bald zn Tage bringen.

Der Inhalt der genannten Rechtsbücher wird von den Schriftstellern der Conquistadorenzeit vollauf bestätigt, ist auch theilweise von diesen übernommen worden, so dass, schon abgesehen von der äusseren Beglaubigung, an der inneren Richtigkeit dieser Gesetzestexte nicht gezweifelt werden kann.

Verschiedene Auskunft, auch über das Rechtswesen, erlangen wir aus dem Codex Mendoza, der allerdings nur in Copie, nicht im Original vorhanden ist. Der Vicekönig Mendoza liess ihn durch Einheimische erklären und sandte ihn an Karl V. Er findet sich mit Erklärungen in Kingsboroughs Monumentalwerk: Antiquities of Mexico I und V.

Von Bedeutung sind endlich noch die uns erhaltenen Steuerbücher, von denen im Folgenden weiter die Rede sein wird.

Soweit die direkten Quellen.

§. 5.

Von indirekten Quellen, Schriftwerken Privater, sind zu nennen:

Historia de los Mexicanos por sus pinturas.

Von einem Unbekannten aus dem 16. Jahrhundert, wohl aus der ersten Hälfte; offensichtlich nach einem einheimischen Hieroglyphenwerk.

Publicirt von Icazbalceta in den Anales de Museo Nacional de Mexico II (1882), p. 85 f., sodann neuestens in der Nueva Coleccion de documentos para la historia de Mexico III, p. 228 f. Hiernach citirt.

Sodann die Schriftsteller der Conquistadorenzeit und der nächsten Jahrzehnte; vor allem

Cortes selbst, Cartas y relaciones de Hernan Cortes (Edit. Gayangos, Paris 1866).

Auch eine Carta in der Coleccion de documentos para la historia de Mexico von Icazbalceta I, p. 464 f.

Sodann: Pierre de Gand, Brief aus 1529, bei Ternaux-Compans Recueil de pièces relatives à la conquête du Mexique (1838), p. 193 f.

Francesco di Bologna ib. p. 205.

Ordre de succession observé par les Indiens, p. 223 f.

Des cérémonies ib. p. 233 f.

Ramirez de Fuenleal, Bericht aus 1532 ib. p. 243 f.

Toribio de Motolinia, Brief an Don Luis de Velasco ib. p. 401 (cit. Toribio). Vergleiche über ihn sofort.

Requête de plusieurs chefs indiens d'Atitlan von 1571, ib. p. 415 f. (cit. Requête).

Carta de naturales de la provincia de Tlascala (1562) in Cartas de Indias (Madrid 1877).

Carta del arzobispo Pedro de Moya y Contreras (1575 und 1579) ib.

Carta de Fray Pedro de Gante (aus 1552) ib.

Verschiedene Aktenstücke aus der Conquistadorenzeit finden sich in Alaman, Disertaciones sobre la historia de la republica Megicana (Mexiko 1844). Vgl. auch noch die Briefe von de Witt und Chaves im Second Recueil von Ternaux-Compans p. 284 f., 293 f.

Sodann:

Toribio de Motolinia, Historia de los Indios, in Icazbalceta, Coleccion de documentos para la historia de Mexico I, p. 1 f. (Mexiko 1858. Citirt mit Motolinia).

Eine andere Ausgabe unter dem Titel: Ritos antiquos, sacrificios é idolatrias de los Indios de la Nueva España, y de su conversion á la fe, y quienes fueron los que primero lo predicaren, ist in Kingsborough, Antiquities of Mexico, Vol. IX; und eine andere unter ebendemselben Titel in der Coleccion de documentos ineditos para la historia de España, tomo LIII (Madrid 1869), p. 297 f.

Derselbe: Carta al Emperador Carlos V in Icazbalceta's Coleccion I, p. 253 f. (citirt mit Motolinia, Carta). Motolinia (1498—1568) war einer der 12 Sendboten, welche im Jahr 1524 in Mexiko ankamen.

Zuazo, Carta al Padre Fray Luis de Figueroa in Icazbalceta's Coleccion I, p. 358. Die Carta ist von 1521.

Anonimo, d. h. ein Ungenannter aus dem Heere des Cortes, in der Coleccion I, p. 368 f. Darnach citirt; eine französische Uebersetzung ist in Ternaux-Compans, Recueil de pièces, p. 49 f.

Duran, Historia de las Indias de Nueva España.

Duran schrieb in den Jahren 1579, 1581. Aber sein Werk ist grossentheils aus dem Geschichtswerke eines Mexikaners entnommen, der bald nach der Eroberung schrieb und dessen Darstellung auch Acosta vielfach wiedergegeben hat[14]).

Duran wurde von Orozco handschriftlich benutzt; er ist jetzt vollständig herausgegeben in 2 Bänden: I von Ramirez, II von Mendoza (Mexiko 1867, 1880). Ein kleiner Theil war schon früher veröffentlicht bei Kingsborough VIII p. 239 f.

Sahagun, Historia general de las cosas de Nueva España. Eine Ausgabe ist von Bustamante (Mexico 1829), eine andere von Kingsborough in seinem grossen Werke VII, p. 1 f. Eine französische Uebersetzung ist von Jourdanet et Siméon (Paris 1880).

Sahagun war 1529 nach Mexiko gekommen, hatte, um für Bekehrungszwecke genaue Kenntniss des Glaubens und Denkens der Eingeborenen zu gewinnen, sich von Einheimischen ausführliche Information erholt, diese zunächst, wie sie gegeben, in der Nahua-Sprache niedergeschrieben und solches darauf ins Spanische übersetzt. Die Nahuaniederschrift war 1569 beendet (Vorwort), dann folgte während einiger Jahre die Uebersetzung. Das Nahuaoriginal ist in Urschrift vor-

---

[14]) Vgl. darüber Chavero im Apendice zu der Ausgabe Duran's p. 7 f.

handen und wird in der neuen Ausgabe Sahagun's von Dr. Seler mitveröffentlicht werden.

Mendieta, Historia eclesiastica Indiana herausgegeben von Icazbalceta (Mexico 1870).

Mendieta (1534—1604) kam 1554 nach Mexiko.

Von demselben ist Carta al Padre . . . de Bustamante von 1562 abgedruckt in der Coleccion de documentos para la historia de Mexico II, p. 515 f., und neuerdings in der Nueva Coleccion I, p. 1 f.

Las Casas, Historia Apologetica, zum Theil in Kingsborough VIII, p. 248 f.; einiges auch in der Coleccion de Documentos ineditos para la historia de España, t. 66 p. 237 f.

Las Casas (1474—1566), der bekannte Vertheidiger der Eingeborenen, war 1547—1550 Bischof von Chiapas.

Gomara, Historia de las Indias (in Barcia, Historiadores primitivos de las Indias occidentales II, Madrid 1749), und Cronica de la Nueva España (ebenda).

Gomara war Hauskaplan des Cortes; er schrieb ums Jahr 1552.

Zorita (oder Zurita), Breve y sumaria relacion de los señores y maneras y diferencias que habia de ellos en la Nueva España . . .

Zorita (Çorita, Zurita), geboren etwa 1511, ging 1545 nach Amerika, war 3 Jahre in Honduras, Nicaragua, Guatemala und wurde 1554 Richter in Mexiko; 1564 ging er nach Spanien zurück.

Die erste Veröffentlichung seines Werkes geschah in französischer Uebersetzung von Ternaux-Compans in Voyages, relations et mémoires originaux pour servir à l'histoire de la découverte de l'Amérique (Paris 1840).

Eine zweite, aber unvollständige Originalausgabe, nach einem abgekürzten Manuscript, erfolgte in der Coleccion de Documentos ineditos relativos al descubrimiento, conquista y colonizacion de las posesiones Españolas en América y Oceania, sacados en su mayor parte del Real Archivo de Indias tomo II, p. 1 f. (Madrid 1864).

Eine neue Ausgabe endlich, nach dem vollständigen Manuscript, wie es Ternaux-Compans übersetzte, erschien 1891 in der Nueva Coleccion de documentos para la historia de Mexico von dem um die mexikanische Geschichte hochverdienten Icazbalceta. Citirt ist die zweite und in Klammer die dritte Ausgabe.

Relacion de las ceremonias y ritos, poblacion y gobierno de los Indios de la provincia de Mechuacan, hecha al Ilmo. Sr. D. Antonio de Mendoza, virey y gobernador de Nueva España.

Aus dem Original (im Escurial) veröffentlicht von Janér in der Coleccion de Documentos inéditos para la historia de España, tomo LIII (Madrid 1869).

Die Relation ist nach Berichten der Eingeborenen aufgezeichnet und ins Spanische übersetzt. Mendoza war Gouverneur in Mexiko in den Jahren 1535—1550; er starb in Peru im Jahr 1552; in diese Jahre muss daher der Bericht fallen. Er ist sehr bedeutsam, da er uns die Rechtszustände aus einem Reiche schildert, das in seinen Rechten von Mexiko ziemlich unabhängig, eigene Gestaltungen aufweist.

Das von früheren benutzte Werk von Olmos, tratado de las antiguidades mexicanas scheint verloren zu sein.

§. 6.

In zweiter Reihe stehen die einheimischen Historiker, die ein Menschenalter oder mehr nach der Eroberung lebten, aber, aus einheimischen Geschichtsquellen geschöpft, sie theilweise einfach in Uebersetzung wiedergegeben haben. Es sind dies Pomar, Chimalpahin, Ixtlilxochitl und Tezozomoc.

Pomar, Relacion de Tezcoco, in der Nueva Coleccion de Documentos para la historia de Mexico II (1891).

Pomar stammte von mütterlicher Seite aus dem Königsgeschlecht von Tezcuco, er schrieb 1582.

Tezozomoc, Cronica Mexicana, in Kingsborough IX, p. 1 f.; eine neue Ausgabe von Vigil (Mexiko 1878); eine

französische Uebersetzung unter dem Titel: Histoire du Mexique, von Ternaux-Compans (Paris 1853).

Tezozomoc, Abkömmling des Königs von Tezcuco, schrieb im Jahre 1598 in hohem Alter.

Ichtlilxochitl, Historia Chichimeca, in Kingsborough IX, p. 203 f.; eine französische Uebersetzung von Ternaux-Compans (Paris 1840).

Derselbe, Relaciones, in Kingsborough IX, p. 321 f.

Wo bloss der Name citirt, ist ersteres Werk gemeint.

Auch Ixtlilxochitl ist Nachkomme der Könige von Tezcuco, geboren 1568 und starb im Alter von 80 Jahren. Aus dem Archive von Tezcuco wurden einzelne Stücke gerettet; aus diesen verfasste er, ein genauer Kenner der altmexikanischen Sprache und Schrift, die angeführten Werke, die, nach der Seite der subjektiven Bearbeitung und Darstellung, vieles zu wünschen übrig lassen, aber als Quellen um so schätzenswerther sind. Die richtige Wiedergabe der altmexikanischen Hieroglyphenbücher kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als diese Schrift noch bis in das 17. Jahrhundert hinein verbreitet gewesen ist[15]).

Die Annalen des Chimalpahin endlich sind theilweise (6me et 7me Relation) herausgegeben und übersetzt von Siméon in der Bibliothéque linguistique Américaine, tome XII.

Chimalpahin ist 1579 geboren, hat aber aus älteren einheimischen Chroniken geschöpft.

§. 7.

In dritter Reihe stehen die Klassiker unter den Geschichtsschreibern Mexikos, die in das Ende des ersten Jahrhunderts der Conquistadorenzeit fallen.

Das bedeutendste Werk dieser Art ist das Monumentalwerk von Torquemada.

Torquemada war von Mitte des 16. Jahrhunderts an

---

[15]) Siméon, Dictionnaire de la langue Nahuatl p. III.

50 Jahre in Neuspanien; sein Werk ist aus gründlichen Studien hervorgegangen und erschien zuerst im Jahre 1615 [16]). Er hat viel aus anderen geschöpft, ja wörtlich abgeschrieben; oft folgt er insbesondere dem Mendieta. Ob er desshalb als Plagiator zu bezeichnen ist, hat für uns kein Interesse; wahrscheinlich ist es sogar, dass er weniger den Mendieta selbst ausgeschrieben hat, als ein bereits von diesem benütztes mexikanisches Werk. Für uns ist Torquemada gerade dadurch, dass er frühere Schriften so getreu wiedergibt, als Quelle besonders schätzenswerth. Er wäre es, auch wenn wir alle Schriften hätten, welche seiner Darstellung zu Grunde liegen, weil er jedenfalls vieles noch selbst gesehen und erkundet hat und somit aus eigener Erfahrung bestätigt. Eine Reihe von Manuscripten aber, denen er folgte, ist uns verloren, und darum ist sein Werk als Quellenwerk zweiter Ordnung von grösster Bedeutung. Allerdings enthält es vieles, was man überschlagen kann: abgeschmackte historische Parallelen, unverdaute rechtsvergleichende und rechtshistorische Exkurse und klägliche allgemeine Erörterungen — das muss man ihm zu Gute halten.

Von geringerer Bedeutung ist der spanische Hofhistoriograph Herrera, etwas späteren Alters als Torquemada (geboren 1549); er hat niemals in der neuen Welt gelebt; aber auch sein Werk ist durch zahlreiche Auszüge aus älteren Schriften für uns schätzenswerth.

Sodann Acosta, Historia natural y moral de las Indias (es gibt spanische, lateinische, französische, deutsche Ausgaben). Er hat hauptsächlich aus Duran oder wohl vielmehr aus einer gemeinsamen Quelle mit Duran geschöpft.

Endlich Oviedo, Historia general y natural de las Indias (Ausgabe Madrid 1855), — von geringerem Werthe.

Von untergeordneter Bedeutung sind die späteren Historiker:

Betancourt, Teatro Mexicano (Mexiko 1698), zum Theil auch in Kingsborough VIII, p. 115 f.

---

[16]) Benutzt ist es im Folgenden nach der Ausgabe, Madrid 1723.

Solis, Historia de la conquista de Mexico (Brüssel 1704).

Salazar y Olante, Conquista de Mexico (als Fortsetzung von Solis).

§ 8.

Viel wichtiger sind einige spätere Forscher, die das alte Hieroglyphenmaterial studirten und, theilweise aus jetzt verlorenen oder unzugänglich gewordenen Handschriften schöpfend, Bedeutendes zur Erweiterung der Kenntnisse beigetragen haben: Boturini, Veytia und Clavigero.

Boturini ging im Jahr 1736 nach Mexiko, um die alten Handschriften zu sammeln; er machte in 8 Jahren eine reiche Ausbeute, aber nun traf ihn das Unglück — oder vielmehr das Ungeschick der Regierung: er wurde gefangen gesetzt und seine Handschriftensammlung ihm abgenommen; sie zerstreute sich; ein Theil kam nach mancherlei Schicksalen später nach Paris.

Aus den Aufzeichnungen Boturini's hat sein Testamentsvollstrecker Veytia eine Schrift zusammengestellt, die für uns sehr schätzenswerth ist und später von Bustamante herausgegeben worden ist:

Veytia-Boturini, Tezcoco en los ultimos tiempos de sus antiguos reyes, ó sea Relacion tomada de los manuscritos ineditos de Boturini, redactados por el Lic. D. Mariano Veytia.

Publicalos ..... C. M. de Bustamante (Mexiko 1826).

Diese Schrift ist offenbar aus Excerpten zusammengesetzt, die sich Boturini aus den mexikanischen und altspanischen Schriftstellern gemacht hat; wir können in vielem seine Quellen, namentlich Zorita nachweisen. Trotzdem haben wir ihn vielfach citirt, da ihm offenbar hierbei Schriftstücke zu Gebote standen, die wir nicht mehr besitzen.

Der verdiente Herausgeber Bustamante lebte 1774 bis 1848.

Sodann:

Veytia, Historia antigua de Mejico (Mexiko 1836).

Veytia lebte 1718—1779; sein Werk wurde aber erst 1836 herausgegeben.

Clavigero, Historia antigua de Megico. Aus dem Italienischen ins Spanische übersetzt von J. de Mora (London 1826).

Clavigero (1731—1787) gehört zu den Autoren, die sich am meisten in das ungedruckte Quellenmaterial vertieft haben. Ich citire nach der mir vorliegenden spanischen Uebersetzung. Das Originalwerk erschien italienisch: Storia antica del Messico, cavata da migliori storici spagnuoli, da manoscritti e dalle pinture artistiche degl' Indiani (Cesena 1780).

Unter den neueren Werken über das alte Mexiko ist zunächst hervorzuheben das als Quellensammlung unschätzbare Monumentalwerk von Kingsborough, Antiquities of Mexico (London 1831—1848); 9 Bände grössten Folios.

Die bedeutendste Darstellung der altmexikanischen Geschichte gibt

Orozco y Berra, Historia antigua y de la conquista de Mexico (Mexiko 1880).

Dieses ausgezeichnete Werk des berühmten Amerikanisten (1818—1881) hat vielfach aus ungedruckten Quellen geschöpft, die uns allerdings theilweise in neuerer Zeit durch den Druck eröffnet worden sind.

Zu erwähnen ist ferner das, allerdings mit Vorsicht zu benützende, Werk von Brasseur de Bourbourg, Histoire des nations civilisées du Mexique (Paris 1857—59; 4 Bände).

Eine sehr sorgfältige Kompilation, wenn auch ohne durchgreifende Bearbeitung des Stoffes, bietet Hubert Howe Bancroft, Works II (S. Francisco 1883).

Auch Prescott in seiner bekannten History of the Conquest of Mexico bietet eine Darstellung des Rechtszustandes (I, p. 11 f., 28 f.).

Und auch in anderen Darstellungen ist das Rechtsleben berücksichtigt, z. B. in Biart, les Aztèques (Paris 1885).

Hülfswerke sind:

Siméon, Dictionnaire de la langue Nahuatl (Paris 1885) und

Olmos, grammaire de la langue Nahuatl, in Uebersetzung herausgegeben von Siméon (Paris 1875).

Ausserdem hatte ich mich für Erklärung der Nahuawörter der freundlichen Hülfe des Herrn Dr. Seler am hiesigen Museum für Völkerkunde, eines der besten Kenner des Nahuatl, zu erfreuen, wofür ich meinen besten Dank ausspreche.

III.

Staats- und Völkerrecht, sociale Rechtsverhältnisse.

§ 9.

Die Nahuastämme sind, soweit geschichtlich bedeutsam, von ihren ursprünglichen theokratischen Verhältnissen zu einem gemässigten Königthum übergegangen. Theokratie herrschte bei den Tolteken, und auch nach dem Uebergang zum Königthum wurde angenommen, dass der König nach seinem Tode zu den Göttern aufsteige[17]).

Ebenso waren es bei den Azteken zunächst Priester, die den Stamm leiteten; noch der Gründer Mexikos, Tenoch, war ein priesterliches Oberhaupt. Dann aber zweite sich die Würde; als man nach einem Interregnum Acamapichtli zum König ernannte, war die Trennung vollzogen: der König war das militärische Oberhaupt und der erste Richter, der Priester stand neben ihm. Das Königthum hatte hierdurch bereits seine Beschränkung erfahren: die Institution galt immer noch als vom Gotte Huitzilopochtli eingesetzt[18]), und sie fand ihre Weihe in der Pflicht gegen Gott.

Daher wurde die Königsstellung nicht nur als Rechtsstellung, sondern vor allem als schwere Pflichtstellung angesehen. Auch wurde dem König bei der Thronbesteigung eine grosse Rede über seine Pflicht gehalten[19]); er musste

---

[17]) Chavero a. a. O. p. 68.

[18]) Tezozomoc I, 56.

[19]) Zorita p. 18 f. (86 f.); vgl. auch Tezozomoc I, 56, II, 82 u. a.

schwören, die Gesetze zu üben, Recht zu pflegen, die Religion zu wahren[20]); es wurden grosse Opferfeste gefeiert, und der König musste sich an verschiedenen Stellen blutig ritzen[21]).

Schwere Collisionen zwischen dem Königthum und dem Priesterthum scheinen dadurch vermieden worden zu sein, dass der Oberpriester, der teotecuhtli, aus der königlichen Familie genommen zu werden pflegte.

So haben wir bereits die erleuchtete Auffassung eines Königthums; durch die Theokratie hindurch hat sich die Idee von der Herrscherwillkür abgestreift, und der König ist als höchstes Glied dem Volks- und Staatsorganismus eingefügt worden; aber da der ganze Staat als Gottesstaat galt, so galt der König als der Geweihte des obersten Gottes; ja, es wird von einer Salbung mit Oel gesprochen, die aber mythisch sein mag[22]). Daher war die Ehrfurcht vor dem Könige gross, unter dem letzten, mächtigsten König, unter Motecuhçoma II., wurde sie auf's Höchste gesteigert. Wenn er sich blicken liess, musste alles den Kopf senken[23]). Die Hofetikette war auf's Strengste entwickelt und wurde gewissenhaft beobachtet[24]).

Allerdings regte sich bei Motecuhçoma II. schon ein Uebermaass der Gewalt, und seine Herrschaftsweise liess bereits ein dumpfes Murren in den Gemüthern entstehen, sowohl in seinem engeren Lande als auch bei den benachbarten Staaten. Sein Thron und Reich wären gefährdet gewesen, auch wenn die Conquistadoren vor Mexikos Küsten Halt gemacht hätten.

Der König hiess tlatoqui, tlatoani[25]): der Redner, der Sprecher[26]), denn auf wohlgesetzte Reden hielten die

---

[20]) Gomara, Cronica, c. 199.
[21]) Tezozomoc I, 56.
[22]) Acosta VII, 10.
[23]) Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 250.
[24]) Herrerara II, 7, 12.
[25]) Zorita p. 23 (91).
[26]) Von tlatoa = sprechen.

Azteken sehr viel. Doch wurde dieser Ausdruck auch für die untergeordneten Fürsten gebraucht[27]), auch für die Mitglieder der königlichen Familie; tlatoqui und tlatoani ist also entsprechend dem Worte Fürst oder Prinz und trägt nicht nothwendig die Charakteristik der höchsten Gewalt in sich.

§ 10.

Der organische Charakter des Königthums als einer bestimmungsgemässen Institution innerhalb des Staatsganzen zeigt sich auch in der Organisation der obersten Behörden. Damit der Fürst seiner Aufgabe gemäss handelte, hatte er seine Rathgeber, die aus den Grossen und Würdenträgern des Reiches bestanden[28]). Er hatte seine Minister, die ihm ständig zur Seite waren[29]): seinen Kriegsminister, tlacochcalcatl[30]), seinen Justizkanzler, sein Ministerium für den Kultus und für die Finanzen. So war es auch in Tezcuco, wo schon Techotlalatzin ums Jahr 1357 solche Centralbehörden gestaltete[31]), wo sodann der grosse Neuerer und Organisator Nezahualcoyotl neue Organisationsnormen schuf[32]). Neben den einzelnen Ministerien stand ein Staatsrath, dem der König präsidirte und der zugleich als höchste Appellationsinstanz fungirte[33]).

In manchen Staaten fand die Normirung der königlichen Macht dadurch ihren Ausdruck, dass eine Mehrheit von Königen ernannt wurde, um das Königthum vom Individualismus zu lösen. So gab es in Tlaxcala 4 Könige: einer hatte die Oberleitung im Kriege, sonst mussten alle 4 zusammen-

---

[27]) Zorita p. 23 (91).

[28]) Vgl. Tezozomoc I, 27, 30, 34, 37, 39; II, 75, 97 und öfters; Acosta VI, 25.

[29]) Vgl. Sahagun VIII, 36.

[30]) Pomar p. 36. Tlacochcalcatl von tlacochtli, Pfeil, Waffe.

[31]) Veytia II p. 183 f.

[32]) Veytia-Boturini p. 185 f.

[33]) Veytia-Boturini p. 189 f.

stimmen [34]). Auch in Tepeaca war das Vierfürstensystem [35]), ebenso in Chollula und in Huexotzinco [36]).

Auch in Atitlan regierte eine Mehrheit von Fürsten, von welchen einer als Oberfürst (atziguinihai) den übrigen vorging [37]).

In anderen Staaten, wie in Matlazinco und Utlatlan, gab es 3 Fürsten verschiedenen Grades und absteigender Würde, wobei immer der zweite in des ersten, der dritte in des zweiten Stelle nachrückte [38]). Der erste hiess tlatuan (= tlatoani), der zweite tlacuxcalcatl (= tlacochcalcatl), der dritte tlacatecatl [39]). Die Benennung zeigt deutlich, dass der zweite und dritte König hohe Würdenträger waren mit einem jus succedendi. So konnte in Utlatlan insbesondere der zweite und dritte König keine Todesstrafe verhängen [40]). Auch in Mexiko kam es vor, dass der Nachfolger unter seinem Vorgänger tlacochcalcatl oder tlacatecatl (d. h. Kriegsminister oder Justizkanzler) gewesen war [41]); aber das jus succedendi bestand nicht, und man erkannte ihm darum auch einstweilen keine Königsqualität zu.

§ 11.

Die bestimmungsgemässe Normirung der Königsgewalt fand also ihren Ausdruck in dem factischen Einfluss des

---

[34]) Zorita p. 9 (78); Torquemada XI 22, 24.

[35]) Zorita p. 9 (78).

[36]) Torquemada XI, 24.

[37]) Requête p. 416.

[38]) Zorita (französische Ausgabe) p. 389, 406 (Nueva Colecc. III p. 219, 226); Torquemada XI; 18; Herrera III, 4, 18. Vgl. unten S. 30.

[39]) So in der französischen Ausgabe; in der Ausgabe der Nueva Coleccion ist der tlacochcalcatl der dritte und der tlacatecatl der zweite.

[40]) Zorita (französische Ausgabe) p. 407 (Colecc. p. 226).

[41]) So war Itzcoatl tlacatecatl unter seinen beiden Vorgängern Huitzilihuitl und Chimalpopoca (vgl. Chimalpahin p. 79 und 91), Motecuhçoma I. war tlacatecatl unter seinem Vorgänger Itzcoatl (vgl. Chimalpahin p. 96).

Priesterthums und des Beamtenadels. Dagegen gab es keine Verfassung im Sinne der Rechte des Volkes, und insbesondere keinen verfassungsmässigen Schutz der macehualli, des tiers état; nach der Seite des Rechts war das Königthum absolut, absolut insbesondere gegenüber dem nichtadeligen Volke. So kam es, dass beispielsweise königliche Commissäre in die Städte gingen und ärmere Personen zu kolonisatorischer Auswanderung zwangen; diese mussten folgen[42]).

Ebenso war der König juristisch unbeschränkt in der Aufstellung von Rechtsnormen; er hatte volles Gesetzgebungsrecht, insbesondere auch in Strafsachen.

In der Gesetzgebung des Friedens ging der Staat Acolhuan mit der Hauptstadt Tezcuco allen andern vor, und seine Gesetze und seine staatliche Organisation sind für die Nachbarstaaten, namentlich für die Azteken, typisch geworden. Die grossen Gesetzgeber von Acolhuan waren namentlich die zwei berühmten und hervorragenden Könige Nezahualcoyotl[43]) (1431—1472) und Nezahualpiltzintli[44]) (1472 bis 1515). Ersterer gab 80 Gesetze, die für den Rechtsstand grundlegend waren. Zu diesen 80 Gesetzen gehören die uns erhaltenen 32[45]).

Aber auch schon unter den Vorgängern Nezahualcoyotl's sollen bedeutende Gesetzgeber gewesen sein, so insbesondere Techotlalatzin, der im 13. und 14. Jahrhundert regierte[46]).

Unter den mexikanischen Königen wird schon der zweite

---

[42]) Tezozomoc II, 74.

[43]) Auch Nezahualcoyotzin: die Silbe tzin ist Reverentialbezeichnung.

[44]) Ixtlilxochitl c. 38, 68; Gomara, Cronica c. 213; Zorita p. 43 (108); Tezozomoc II, 103; Veytia-Boturini p. 185.

[45]) Oben S. 7.

[46]) Ixtlilxochitl, Relaciones p. 401, der ihm allerdings die fabelhafte Zeit von etwa 104 Regierungsjahren zuschreibt. In der That regierte er wohl von 1357—1409; Veytia II, p. 183, 230 f. Ueber ihn auch Torquemada II 8.

König Mexikos, Huitzilichuitl (1391—1415), als eifriger Ordner des Staates, als Bestrafer der Delicte und Reformator der Gesetze hervorgehoben[47]). Der letzte König aber, Motecuhzoma, der Prächtige und Strenge, änderte die Gesetzgebung vielfach und verschärfte namentlich die Strafbestimmungen.

Uebrigens gab es schon bei den Tolteken Gesetzgeber, und einer der berühmtesten nach der Richtung der Justizgesetzgebung war der letzte König des Toltekenreiches, Topiltzin (1091—1116)[48]). Er hatte daher auch den Beinamen des Gerechten[49]).

§ 12.

Zur Zeit der Conquistadoren herrschte in Anahuac eine Trias von Staaten und Fürsten: Mexico (Tenochtitlan), Tezcuco und Tlacopan (Tacuba); alle drei Staaten waren souverän, bildeten aber einen Staatenbund[50]).

Schon früher gab es derartige Staatenverbindungen[51]); allein die eigentliche Conföderation dieser Staaten entstand durch Vertrag zwischen dem König Itzcoatl von Mexiko und dem grossen Gesetzgeber und Organisator Nezahualcoyotl von Tezcuco im Jahre 1431, nachdem das Reich der Tepaneken überwunden und Azcaputzalco eingenommen worden war[52]). Mit dieser Vereinigung erlangten die beiden Reiche bis zur Conquistadorenzeit eine fast Jahrhunderte lange Oberherrschaft, wobei sie den tepanekischen Fürsten zu Tlacopan als dritten, nicht ganz gleichwerthigen Genossen hinzunahmen[53]).

---

[47]) Veytia II p. 227.

[48]) Veytia I p. 274, 287 f. Oder 1048—1116? Vgl. Chavero, im Apendice zur Ausgabe von Duran p. 51.

[49]) Veytia I p. 288.

[50]) Zorita p. 43 (108).

[51]) Veytia-Boturini p. 47.

[52]) Pomar p. 47; Chimalpahin p. 97 f.; Veytia-Boturini p. 160 f.; Clavigero II p. 386.

[53]) Der Fürst von Tlacopan erhielt auch vom Tribut der unter-

Der princeps inter pares war eigentlich der Fürst von Tezcuco, dem auch von den anderen zweien eine Contribution zu leisten war. Allein die Fürsten von Tezcuco, welche bis zur Conquistadorenzeit herrschten, waren mehr Gesetzgeber und Organisatoren, es waren Nezahualcoyotl (der zu gleicher Zeit Dichter war, bis 1472) und Nezahualpiltzintli (bis 1515), während die Mexikaner mehr Kriegsherren waren. So kam es, dass, während die Gesetze von Tezcuco in Mexiko entlehnt zu werden pflegten (bis unter dem letzten Motecuhçoma auch hier eine gewisse Selbstständigkeit eintrat), der König von Mexiko für die Entscheidung über Krieg und Frieden ausschlaggebend wurde, zuerst faktisch, dann auch rechtlich [54]).

Die drei Fürsten zeigten die gemeinsame Betheiligung insbesondere auch bei den Krönungsfesten: bei der Krönungsfeier in Mexiko spielte der Fürst von Tezcuco eine Hauptrolle [55]) und umgekehrt [56]).

Unter diesen Reichen standen eroberte Staaten, vielfach jedoch mit eigenen Fürsten, die dem Hauptstaate tributpflichtig waren und seinen König als ihren Oberherrn anerkannten [57]).

Diese Vasallenfürsten, deren es in der letzten Zeit der mexikanischen Herrschaft etwa 30 gab, unterlagen der Wohnungspflicht in Mexiko, von welcher noch unten (S. 35) die

---

worfenen Völker nur $^1/_5$, das Uebrige theilten die beiden anderen Staaten gleichheitlich; Ixtlilxochitl c. 38; Zorita p. 9 (79).

[54]) Zorita p. 9, 43 (81, 109); Toribio p. 403; Veytia-Boturini p. 166 f.; Tezozomoc I, 34, 37; II, 78, 90; Ixtlilxochitl 32. Vgl. ferner Orozco I p. 362 f.: Mexico era la Roma, Tezcoco la Atenas de Anahuac (ib. p. 364).

[55]) Acosta VI, 24; Tezozomoc c. 40, 74 u. a.

[56]) Ixtlilxochitl c. 50.

[57]) Ixtlilxochitl 34. 35. Solche Unterwerfungen werden in der mexikanischen Geschichte oft erwähnt, z. B. Tezozomoc c. 9. Ein sich unterwerfendes Volk ist dargestellt im Codex Mendoza (Kingsborough I, 68; V p. 108).

Rede sein wird. Aus jeder Provinz wurden zwei Richter in die Hauptstadt gezogen[58]).

So kam es auch vor, dass in neu kolonisirten Provinzen mexikanische Grosse als erbliche Lehensfürsten eingesetzt wurden[59]).

§ 13.

Der König hatte ein in thesi nicht beschränktes Steuerrecht in Bezug auf seine unmittelbaren Länder; in Bezug auf die Vasallenländer wurde die Steuerpflicht meist bei der Unterwerfung normirt[60]). Vielfach waren die Abgaben auf Zeit vertheilt, so dass das eine Dorf mehrere Wochen zu leisten hatte, dann das andere u. s. w.[61]). Es bestanden in dieser Beziehung sehr verschiedene Gepflogenheiten[62]).

Im eigenen Lande wurden Abgaben von Landleuten wie von Handwerkern und Kaufleuten erhoben; der Adel war steuerfrei. Wenn auch die Auflage der Steuer dem König anheimstand, so entwickelten sich bezüglich der Vertheilung doch örtliche Usancen. Es wurden darum auch genaue Kataster geführt; sie bestanden noch nach der Conquistadorenzeit und wurden noch im 16. Jahrhundert der Steuererhebung zu Grunde gelegt[63]).

Solche Steuerbücher sind uns erhalten im Codex Mendoza[64]) und im Libro de los tributos, welches von Peñafiel

---

[58]) Zorita p. 44 (109).

[59]) Tezozomoc II, 74.

[60]) Zorita p. 93 (160); Zuazo p. 366; Tezozomoc c. 8.

[61]) So war das Steuergebiet von Tezcuco in dieser Weise in 8 Abtheilungen zerlegt, wovon 6 Abtheilungen Lebensmittel für beziehungsweise 70 + 70 + 70 + 45 + 65 + 45 = 365 Tage zu liefern hatten; Ixtlilxochitl c. 35. Vgl. auch Torquemada II, 53.

[62]) Zorita p. 97 (164).

[63]) Orozco in den Anales de Ministerio de Fomento de la Republica Mexicana VI (1881) p. 171.

[64]) Kingsborough, Antiquities of Mexico I, 19—56 (dazu V p. 55 f.).

in den Monumentos del Arte Mexicano antiguo (1890) veröffentlicht worden ist. Als Tribut sind hier verzeichnet: Früchte, Holz, Honig, Tücher, Kleider, Waffen, Vögel u. a.[65]).

Man hat neuerdings berechnet, dass der Gesammttribut aus dem Reiche Motecuhçoma's sich auf den beträchtlichen Werth von 13 Millionen Piaster belief[66]).

Die Steuererheber hiessen calpixque[67]); die Haupterheber versammelten sich im königlichen Palaste und berichteten über den Steuereingang[68]). Unter ihnen standen die macuilte panpixque, die 100 Familien, und unter ihnen wieder die centes panpixque, die 20 Familien zu besteuern hatten[69]).

Grosse Getreidespeicher verwahrten Lebensmittel für Zeiten der Noth[70]).

Auch Gebühren wurden erhoben: wer Waaren zum Markte führte, musste eine Marktgebühr bezahlen[71]).

§ 14.

Die Königsstellung wurde ertheilt durch Wahl; es gab keine Nachfolge kraft Blutrechtes; allerdings wählte man meist einen Nachkommen oder sonst Verwandten des Königs, aber man wählte denjenigen, der als der Tauglichste erschien[72]). Eventuell erkor man einen Nichtverwandten aus den höchsten Würdenträgern[73]). Die aztekische Geschichte weist viele Fälle der Wahl auf und zeigt, wie wenig man

---

[65]) Vgl. auch das Fragment in der Nueva Coleccion III p. 315; Tezozomoc c. 9 und 10.

[66]) Vgl. Peñafiel, III, Text p. 81 f. 99.

[67]) Singular calpixqui = Intendant, Hausmeister.

[68]) Sahagun VIII, 19; Funleal p. 245; Ordre de succession p. 229. Vgl. auch Herrera II, 7, 13.

[69]) Ordre de succession p. 229.

[70]) Sahagun VIII, 18.

[71]) Torquemada XIV, 14; Herrera II, 7, 16.

[72]) Mendieta II, 37; Sahagun VIII, 30; Zorita p. 11 (80); Tezozomoc I, 40, 56; II, 82.

[73]) Acosta VI, 24.

sich an die Blutserbfolge hielt [74]). Auch in Tezcuco und Tacuba war es so [75]).

So kam es, dass beispielsweise einer der mächtigsten mexikanischen Könige, Itzcoatl, der Sohn einer Nebenfrau war [76]); dass Motecuhçoma I., ein Neffe des verstorbenen Königs, sein Nachfolger wurde, obgleich Söhne vorhanden waren [77]).

So kam es auch, dass bisweilen ein Interregnum stattfand, z. B. in Tezcuco ein Interregnum von 1 Jahr [78]).

Ueberhaupt verhielt es sich mit der Nachfolge der 9 Könige von Acamapichtli bis Motecuhçoma II. wie folgt:

Huitzilihuitl war Sohn des Acamapichtli [79]).

Chimalpopoca war Sohn des Huitzilihuitl [80]).

Itzcoatl war Sohn des Acamapichtli von einer Nebenfrau, also Onkel seines Vorgängers [81]).

Motecuhçoma I. war Sohn des Huitzilihuitl, also Neffe des Itzcoatl, Bruder des Chimalpopoca [82]).

Axayacatl war Enkel des Itzcoatl; er wurde ernannt, obgleich Motecuhçoma Söhne hatte; sein Vorgänger hatte ihn als Nachfolger designirt [83]). Tizocic war Bruder des Axayacatl [84]), und ebenso Ahuitzotl [85]); Motecuhçoma II. endlich war der Sohn des Axayacatl, also der Neffe seines Vorgängers [86]).

---

[74]) Tezozomoc II, 82 u. a.; Chimalpahin p. 106; Veytia-Boturini p. 12.

[75]) Zorita p. 11 (80); Tezozomoc II, 101; Ixtlilxochitl 76.

[76]) Chimalpahin p. 106.

[77]) Chimalpahin p. 109.

[78]) Chimalpahin p. 184.

[79]) Chimalpahin p. 74.

[80]) Chimalpahin p. 91.

[81]) Chimalpahin p. 106.

[82]) Chimalpahin p. 109.

[83]) Chimalpahin p. 129.

[84]) Dieser hatte zahlreiche Söhne, Chimalpahin p. 146.

[85]) Chimalpahin p. 146, 156. Auch Tizocic hatte Söhne; (Chimalpahin p. 156).

[86]) Chimalpahin p. 147.

Man kann darum auch nicht, wie es häufig geschieht[87]), als mexikanische Regentenordnung aufstellen, dass jeweils der Bruder gefolgt sei; in der That war dies nur bei Tizocic und Ahuitzotl der Fall; wir haben Folge der Söhne, der Neffen, des Onkels, des Bruders; als einheitliche Norm bleibt nur bestehen, dass der Ernannte ein Mitglied der Familie sein sollte, und hier konnte man sogar über den sonst im Erbrecht maassgebenden Vorzug der Hauptfrau vor der Nebenfrau hinwegsehen.

Dabei kam es vor, dass der Vorgänger seinen Nachfolger designirte, insbesondere so, dass er die Wahl vom ältesten Sohn weg auf einen anderen Sohn als den Tauglicheren, oder auf den Bruder hinlenkte[88]); aber diese Ernennung hatte nur factische Bedeutung insofern, als sie die Wahl meist bestimmte.

In Michoacan wurde der vom König ernannte Nachfolger schon zu Lebzeiten des Königs zum Mitregenten[89]). In Mexiko selbst wurde es streng perhorrescirt, dass sich der Sohn zu Lebzeiten seines Vaters in die Regierung mischte[90]).

In Mexiko kamen 4 Kurbeamte (tecutlatoque) auf, die in Verbindung mit den Königen von Tezcuco und Tacuba die entscheidende Wahl hatten[91]). Die Kurbeamten wurden jeweils bei der Wahl des Königs mitgewählt[92]).

In Tlaxcala näherte sich die Erbfolge der gesetzlichen mehr. Zwar fand auch hier eine Wahlversammlung der Grossen

---

[87]) Vgl. z. B. schon Zorita p. 12 (81).

[88]) Toribio p. 407; Ixtlilxochitl c. 21, 76; Veytia-Boturini p. 12. Ein solcher Fall ist soeben erwähnt worden: Motecuhçoma I. bestimmte den Axayacatl.

[89]) Zorita p. 11 (81); Torquemada XI, 18; Veytia-Boturini p. 220.

[90]) Zorita p. 12 (81); Veytia-Boturini p. 220.

[91]) Acosta VI, 24, VII, 16, 17; Veytia-Boturini p. 218; Clavigero II p. 385. — Tecutlatoqui von tecuhtli (vornehm) und tlatoqui (Fürst): also ein höchster Würdenträger.

[92]) Acosta VI, 25; Clavigero II p. 385.

statt, und dies noch zu Lebzeiten des Fürsten; aber der älteste Sohn der Hauptfrau wurde anerkannt, wenn sich nicht Gründe der Untauglichkeit herausstellten; sonst wählte man einen anderen Sohn, den sodann der König bestätigte. In Ermangelung kam ein Bruder oder Neffe oder sonstiger männlicher Verwandter, — keine Tochter[93]).

In Staaten mit dem Dreikönigssystem, wie Matlatzinco und Utlatlan, fand ein bestimmtes Vorrücken im Königthum statt; der zweite König folgte dem ersten, der dritte dem zweiten; an Stelle des dritten ernannte man einen Sohn oder Bruder des ersten, welchen man eben für tauglich hielt[94]).

Der Nachfolger eines Vasallenfürsten bedurfte der Bestätigung des Oberherrn[95]).

Von den Tolteken wird erwähnt, dass ein König nie länger als einen Jahrescyclus (52 Jahre) regieren durfte, so dass er sich nach dieser Zeit zurückziehen und die Herrschaft seinem Sohne (regelmässig dem ältesten) überlassen musste; starb er aber vor 52 Jahren, so sollte die übrigen Jahre des Cyclus ein Interregnum herrschen. Dieses Princip soll im Jahr 719 zwischen König und Volk aufgestellt worden sein[96]). Das Ganze ist nicht recht glaublich und scheint ein chronologischer Mythus zu sein, um eine bestimmte hergebrachte Art der Königstabellen zu erklären[97]).

§ 15.

Bei Minderjährigkeit des Thronfolgers sollte Regentschaft eintreten[98]). Volljährig zum Throne aber wurde man

[93]) Torquemada XI, 22.

[94]) Vgl. oben S. 22.

[95]) Zorita p. 11 (80, 81); Torquemada XI, 28. Vgl. auch Tezozomoc II 101.

[96]) Ixtlilxochitl, Relaciones p. 325; Torquemada I, 14; Veytia I p. 233.

[97]) Vgl. auch Chavero im Apendice zu Duran's Historia p. 50 f., der auf die uns hieroglyphisch erhaltenen Annalen Cauhtitlan's eine andere Chronologie bauen will.

[98]) Mendieta II, 37; Zorita p. 23 (91).

erst mit 30 Jahren[99]). So war Ahuitzotl noch minderjährig[100]), ebenso in Tezcuco Nezahualpiltzintli[101]). Der Regent führte die Regierung entweder bis zur Volljährigkeit oder, besonders wenn er ein Verwandter aus der Familie des Herrschers war, bis zu seinem Tode, so dass er als fiduciarischer Herrscher galt und der Mündel eigentlich nur ein jus succedendi hatte[102]).

Bei Abwesenheit des Königs (im Kriege) konnte eine zeitweilige Stellvertretung stattfinden; den Vertreter ernannte der König[103]).

§ 16.

Das Priesterthum war in der Familie in Erbgang[104]). Der oberste Priester, der teotecuhtli[105]), wurde in Mexiko gewählt, meist aus dem königlichen Hause. Ja, in Tezcuco und Tlacopan pflegte jeweils der zweite Sohn die höchste Priesterstelle zu bekleiden[106]). Unter ihm stand der hueiteopixqui und darunter die gewöhnlichen Priester, die teopixque[107]). Hier bestand wieder eine vielgegliederte Hierarchie[108]).

Der teotecuhtli hatte[109]) eine Art von Generalvicar, welchem die Leitung und Regierung der Priesterschaft oblag,

---

[99]) Zorita p. 24 (91).

[100]) Tezozomoc I, 60.

[101]) Ixtlilxochitl c. 49.

[102]) Zorita p. 23 (91); vgl. auch Mendieta II, 37.

[103]) Tezozomoc II, 88.

[104]) Acosta V, 20.

[105]) Von teotl = Gott, und tecuhtli = vornehm, Herr.

[106]) Torquemada IX, 5.

[107]) Torquemada IX, 3 und 5. Die Form pixqui von pia = hüten; teopixqui = der Gotteshüter; huei = gross.

[108]) Torquemada IX, 6.

[109]) Zum Folgenden Torquemada XI, 6. Vgl. auch Sahagun, Apend. 9 ad II.

den mexicatl-teohua(tzin)[110]), und einen Coadjutor desselben, den huitznahuac-teohua(tzin).

Ausserdem gab es einen Schatzmeister, welcher dem Tempelgut vorstand, den tlaquimilol-tecuhtli[111]), einen Sacristan, der die Ornamente verwahrte, den tlillancalcatl, einen Cantor, den tlapitzcatzin[112]), einen Schulvorsteher, tlamacazcateotl, und einen Chorpriester, teotlamacazqui[113]). Darunter standen wieder die Schaffner, epqualiztli, die für die Zurüstungen zu den Festen zu sorgen hatten u. s. w.[114]).

Andere Priester waren der tlaloc tlamacazqui, der Priester des Regengottes[115]), ferner die Priester des Quetzalcoatl[116]) u. a.[117]).

Der mexicatl teohuatzin hatte Jurisdiction über die niederen Priester[118]).

Bei den Totonacas wurden 6 Priester gewählt, die in hierarchischer Unterordnung standen; starb der ältere, so rückten jeweils die unteren nach[119]), also ein ähnliches System, wie bei manchen Stämmen im Königthum.

Eine besondere Bedeutung hatten die Mönche bei den Totonacas, die in strenger Zurückgezogenheit von der Welt lebten und im Rufe besonderer Weisheit und Heiligkeit standen[120]), sowie die Mönche in Teohuacan, die einen strengen Dienst hatten; aber die Mönchszeit dauerte nur 4 Jahre[121]).

[110]) Teohua (von teotl = Gott) ist Priester; das tzin ist Reverentialform.

[111]) Von tlaquimilolli = das Bündel.

[112]) Von pitza = blasen.

[113]) Talmacazqui = Priester, und teotl = Gott.

[114]) Torquemada IX, 10. Bei Sahagun II Apend. 9 = epcoaquacuil (tzin).

[115]) Sahagun III Apend. c. 9.

[116]) Torquemada IX, 31.

[117]) Vgl. noch Sahagun II Apend. 9.

[118]) Sahagun II Apend. 9. [119]) Torquemada IX, 7.

[120]) Las Casas, Hist. apol. c. 121 in Coleccion t. 66 p. 444 f.; Torquemada IX, 8.

[121]) Torquemada IX, 9.

Bei den Otomis hiess der Oberpriester tecutlato[122]).

Bei den Mixteken vererbte sich die oberste Priesterstelle im Königshause auf den ältesten Sohn[123]).

Bei den Zapoteken war das Oberpriesterthum von Yopaa (Mitla) in gerader Linie erblich; da sich aber der Priester der Keuschheit weihen musste, so half man sich so, dass er sich zu gewisser Zeit betrank und in diesem Zustand einen Sohn zeugte[124]).

§ 17.

Die Azteken hatten ein wichtiges Adelsrecht entwickelt. Der Adelsstand war erblich; aber er war nicht in einzelnen Familien contingentirt; durch Thaten im Kriege konnte der Mann Stand und Würden erlangen und entsprechend durfte, wer eine bestimmte Zahl von Gefangenen gemacht hatte, ein besonderes Kleid und eine besondere Haartracht annehmen; und umgekehrt durfte auch der Adelige solche Abzeichen erst tragen, nachdem er sich dessen durch Thaten würdig gezeigt hatte[125]).

Allerdings war der neugeschaffene Adel dem Geburtsadel nicht völlig gleich: er war ein Adel geringeren Ranges, und dieser geringere Rang kam in den Abzeichen zur Geltung[126]).

Mit dem zweiten Motecuhçoma, dem gewaltigen letzten

---

[122]) Sahagun X 29 § 3. Tecutlato von tecuhtli und tlatoa.

[123]) Brasseur de Bourbourg III p. 17 (nach Burgoa). Das Werk von Burgoa: Geografica descripcion de la parte septentrional del polo artico de la America (Mexico 1674) ist mir leider unzugänglich gewesen. Es soll von der grössten Seltenheit sein. Glücklicherweise kommt es für unsere Frage wenig in Betracht; wo immer es nöthig erschien, ist es nach Brasseur de Bourbourg benützt.

[124]) Brasseur de Bourhourg III p. 29 (nach Burgoa).

[125]) In ergötzlicher Weise sind solche Thaten: die Festnahme von Gefangenen und zugleich die entsprechend gestatteten Abzeichen im Codex Mendoza geschildert (Kingsborough I, 65, 66; V p. 103, 104). Vgl. ferner Duran c. 89 (II p. 162 f.); Pomar p. 21, 40; Mendieta II, 27; Sahagun VIII, 37; Gomara, Cronica 214; Tezozomoc II, 75, 95, 96; Acosta VI, 26: Torquemada XIV, 4 und 7. Auch der König hatte seinen besonderen Haarschmuck, Tezozomoc II 82.

[126]) Duran c. 89 (II p. 164).

König der Azteken, trat insofern ein Umschwung ein, als er schon bald nach seiner Thronbesteigung alle Personen nicht-adeligen Ursprungs vom Hof und den Aemtern entfernte[127]). Dies gehörte mit zu den missliebigen Maassregeln des letzten Königs, welche seinen Sturz erleichterten.

Der Adel war steuerfrei[128]).

Auch war es dem Adel allein gestattet, Paläste mit Thürmen aufzuführen[129]); er hatte grosse Etikettevorrechte; im königlichen Palaste waren eigene Gemächer und Gänge je nach der Adelsstellung und dem Adelsrange. Diese Etikette wurde streng eingehalten, bei Todesstrafe[130]).

Aus dem Adel wurden die Würdenträger genommen; sie hiessen tecutli oder teuhtli[131]) (hispanisirt auch teculeś[132]), tectes[133]), tequihua[134]), tequitlatos)[135]).

Die Würden waren an sich persönlich und nicht erblich; doch wurde, wenn ein tauglicher Erbe vorhanden war, das Amt öfters auf ihn übertragen[136]).

Die Stellung war dem Range nach sehr verschieden; es bestand eine scharf gegliederte Aristokratie.

Die höchsten Würdenträger waren der Kanzler: der cihuacoatl[137]), der Kriegsminister: tlacochcalcatl[138]), der

---

[127]) Acosta VII, 21: Torquemada II, 69; vgl. auch Solis III, 15.

[128]) Zorita p. 31, 91 (98, 158).

[129]) Tezozomoc I, 36, II, 99; Ixtlilxochitl 67. Solche Paläste hiessen tec calli (calli = Haus, tec von tecuhtli = vornehm).

[130]) Duran c. 89 (II p. 161).

[131]) = vornehm, von cui = schätzen, achten.

[132]) Carta de naturales de Tlascala p. 404.

[133]) Zuazo p. 359.

[134]) Pomar p. 40 (von tequitl = Amt).

[135]) Ixtlilxochitl, Relaciones p. 336 (von tequitl und tlatoa = sprechen).

[136]) Zorita 24 (92, 93). Daraus ist es zu erklären, dass eine Reihe von Beamtenbezeichnungen Patronymica oder Gentilnamen sind.

[137]) Vgl. auch unten S. 103. Eigentlich die weibliche Schlange, dann die Menschenmutter, die göttlich verehrt wurde.

[138]) Abgeleitet von tlacochtli = Pfeil, also: der Herr der Pfeile. Es

Gerichtspräsident: tlacatecatl[139]), der ezhuahuacatl oder ezhuacatecatl[140]), der tlillancalqui[141]), der atempanecatl[142]), bezw. der atecpanecatl[143]), der quauhnochtli[144]), quauhyahuacatl[145]), der tocuiltecatl[146]) u. a.[147]).

An die Maassregeln des Shogunates in Japan erinnert es, dass die Würdenträger des Landes in der Residenz Paläste hatten und einen Theil des Jahres hier verlebten[148]); ja, sie durften sich nur mit Erlaubniss des Königs von der Hauptstadt entfernen und mussten in diesem Falle ihre Familienmitglieder als Geisseln zurücklassen[149]). Wie unter dem Shogunate in

---

kann auch Gentilname sein, doch würde dagegen sprechen, dass der nachfolgende König tlacochcalcatl seines Vorgängers sein konnte. Oben S. 22.

[139]) Von tequi = schneiden; Andere meinen von teca = legen, ordnen.

[140]) Von einem Gentilnamen ezhuahuac, der mit eztli = Blut zusammenhängt [Seler].

[141]) Tlillancalqui von tlillancalco, im Haus der Schwärze, d. h. dem Heiligthum der Göttin cihuacoatl [Seler]. Ueber dieses Heiligthum vgl. auch Seler im Congr. intern. des Américanistes VII p. 699. Tlilli = schwarze Farbe.

[142]) Atempanecatl von atempan, am Rande (tentli) des Wassers (atl), also Gentilname [Seler]. Es gab entsprechend auch einen Priester: Atempan teohuatzin; vgl. Sahagun II Apend. 9.

[143]) Atecpanecatl wohl von tec pan = Palast.

[144]) Quauhnochtli von quauhtli = Adler, oder quauitl = Holz, und nochtli = Cactusfeige; vielleicht Gentilname nach quauhnochco [Seler].

[145]) Quauhyahuacatl hängt mit den obigen quauhtli oder quauitl zusammen.

[146]) Tocuiltecatl von tocuillan = ocuillan: Ort des Wurmes, daher mit der Hieroglyphe des Wurmes bezeichnet [Seler]. Ocuili = Wurm.

[147]) Vgl. über diese Titel auch den Codex Mendoza in Kingsborough I 66 (V p. 105) und das libro de los tributos in Peñafiel, Monumentos del Arte Mexicano antiguo (1890). Sodann Chimalpahin p. 79 f. 96, 103.

[148]) Cortes p. 108. 110.

[149]) Torquemada II, 89; Herrera II, 7, 12.

Japan, war dies im 15. und 16. Jahrhundert in Anahuac ein sehr wirksames System, um die Vasallen im Zaume zu halten, und wie später Yeddo, so wurde Mexiko eine Palaststadt. Diese Maassregel hatte namentlich der weise Nezahualcoyotl erdacht[150]).

Der functionslose Adel, der jedoch im Palast- und Königsdienst thätig zu sein pflegte, bildete die Klasse der pilli (Plural pipiltin)[151]): die Söhne der Fürsten und die Nachkommen der Würdenträger. Sie genossen grosse Privilegien und besonders Steuerfreiheit[152]).

Zu königlichen Boten wurden (zu Motecuhçoma's Zeit) namentlich Söhne verarmter Grossen und Söhne von Grossen mit Sklavinnen gewählt. Diese mussten stets zum Dienste bereit sein[153]).

Soweit die Mexikaner. Auch die übrigen Stämme hatten ihre Würdenträger; so hatten die Otomis ihre calpixque[154]).

§ 18.

Im Gegensatz zu dem Adel stand das gemeine, aber freie Volk, die macehualli[155]). Das waren zunächst die Ackerbauer, sodann aber die Kaufleute.

Kaufmann war Jemand entweder von Geburt, oder er wurde es mit Gestattung des Fürsten[156]).

Auch sonst folgt der Sohn meist dem Geschäfte des Vaters; doch war dies kein ausnahmsloses Princip[157]).

Handwerker und Kaufleute (pochtecatl, Plural pochteca)

---

[150]) Veytia-Boturini p. 176.

[151]) Pilli (pipiltin) = vornehm; mit Reverentialis: piltzin, pipiltzin.

[152]) Zorita p. 31, 91 (98, 158); de Witt p. 288; Veytia-Boturini p. 335.

[153]) Tezozomoc II, 83.

[154]) Sahagun X, 29 §. 4.

[155]) Carta de Fray Pedro de Gante p. 97; Funleal p. 251.

[156]) Zorita p. 88 (156); Herrera III, 4, 17; Veytia-Boturini p. 232.

[157]) Zorita p. 57 (120).

bildeten Gilden unter ihren Vorstehern [158]); sie entrichteten ihre Steuern in Objecten ihres Handels [159]), die Handwerker auch in persönlichen Diensten; an der Spitze stand der pochtecatlailotlac (Haupt der Kaufleute) [160]).

Es gab Gross- und Kleinhändler [161]).

Der Meisterschaft im Handwerk ging eine Lehrlingschaft vorher [162]).

Niemand konnte ein Handwerk treiben, der nicht vorher öffentlich geprüft und bestätigt worden war [163]).

War ein Kaufmann zu Vermögen gekommen, so war er sehr angesehen und verheirathete nicht selten seine Töchter mit Adligen [164]).

Der Handel war in diesen Gegenden schon längst vor der Gründung Mexikos üblich gewesen. Tlatelulco war von Alters her ein Haupthandelsplatz, hier blühte der Handel auch in der aztekischen Zeit weiter [165]).

Die Verletzung, Beraubung, Tödtung mexikanischer Kaufleute in fremden Territorien, in welchen sie mit ihren Waaren reisten, ist ein ständiges Kapitel in der mexikanischen Geschichte, eine der gewöhnlichsten Ursachen der Kriege [166]).

Solches kam um so häufiger vor, als die aztekischen Kaufleute vielfach zugleich Spione waren, welche das Land kennen lernten, aufnahmen und die Eroberung vorbereiteten. Vielfach wurden auch verkleidete Kaufleute als Spione geschickt [167]).

---

[158]) Sahagun X, 16 f.; Zorita p. 88 (156).

[159]) Zorita p. 88 (156, 158); Veytia-Boturini p. 227, 232.

[160]) Sahagun X, 16.

[161]) Sahagun X, 17.

[162]) Sahagun X, 7.

[163]) So insbesondere in Tezcuco; Veytia-Boturini p. 187.

[164]) Duran c. 84 (II p. 125).

[165]) Vgl. Sahagun IX, 1.

[166]) Codex Mendoza I, 67 (V p. 106); Zorita p. 53 (116); Tezozomoc II, 75, 78, 88, 96; Ixtlilxochitl c. 38; Sahagun IX 5; Mendieta II, 26.

[167]) Vgl. beispielsweise Sahagun IX, 2.

Maler (d. h. Schriftsteller) und Musiker wurden hochgeehrt und genossen Steuerfreiheit [168]).

In Tezcuco bestand eine wissenschaftliche und künstlerische Akademie, welche die freie geistige Thätigkeit überwachte; sie war eine Schöpfung des grossen Nezahualcoyotl [169]).

Diese Akademie war zugleich Censurbehörde; wissenschaftliche und künstlerische Leistungen standen unter strenger Oberaufsicht der Akademie über ihre Vollwerthigkeit. Mangelhafte Leistungen fanden Rüge und arbiträre Strafe [170]).

Bei den Mixteken stand auch der Ackerbau und der Fleiss des Ackerbauers unter strenger Controle [171]).

Zwischen den Freien und den Sklaven standen die halbfreien Grundholde, die an der Scholle klebten: die mayeques oder tlalmaitl [172]). Sie zinsten ihren Grundherren, waren aber von öffentlichen Abgaben frei [173]).

§ 19.

Nach aztekischem Kriegsrecht sollte eine dreifache Kriegsankündigung den actuell beginnenden Feindseligkeiten vorhergehen; zwischen jeder Ankündigung sollte eine Frist von 20 Tagen gelten, in der Art, dass der Feind sich noch unter bestimmten Bedingungen unterwerfen könne. Die erste Ankündigung (von Gesandten aus Mexiko) sollte sich vornehmlich an die Greise, die zweite (von Gesandten aus Tezcuco) an die Fürsten, die dritte (von Gesandten aus Tlacopan) an die Krieger wenden. Dabei wurden, um den Feind für

---

[168]) Funleal p. 249, 250.

[169]) Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada II, 41.

[170]) Veytia-Boturini p. 187.

[171]) Brasseur de Bourbourg III, p. 40.

[172]) Tlalmaitl, Landarbeiter = von tlalli = Land, und maitl = Hand.

[173]) Zorita p. 10, 89, 95, 100, 101 (80, 157, 163, 167, 168); Herrera III, 4, 17; Veytia-Boturini p. 230, 233.

das Gladiatoropfer auszurüsten, ihm Schild, Keule, Kreide und Federn übersandt[174]).

Nicht immer wurde diese Fetialform gewahrt; es kam auch vor, dass der Feind unversehens überfallen wurde[175]).

Im diplomatischen Dienste waren Gesandte thätig, die sich durch eine besondere Tracht kennzeichneten und, soweit sie in den Schranken des Dienstes blieben, als heilig galten, auch im Feindesland; nur mussten sie geraden Weges gehen und nicht abschweifen. Meist waren sie von den vornehmsten Personen und überall wurden sie mit grösster Ehrfurcht empfangen[176]). Der Gesandte aber, der seine Aufgabe nicht erfüllte oder auftragswidrig handelte, erfuhr Todesstrafe, wie dies unten S. 87 auszuführen sein wird.

Die Kriegsgefangenen (uauantin) wurden sämmtlich Sklaven[177]), aber nicht Sklaven der Menschen, sondern des Gottes — mindestens insofern, als ihre Herzen und damit ihre Seelen dem Gotte geopfert werden mussten[178]), während ihr Fleisch dem Krieger gehörte, der sie erbeutet hatte. Darum fand eine Auslösung der Kriegsgefangenen nicht statt, das wäre ein Frevel gegen den Gott gewesen[179]). Die Opferung geschah in der bekannten Weise, dass der Gefangene auf den Opferstein, den cuauhxicalli, gelegt und ihm durch einen schnellen Schnitt die Brust geöffnet und das Herz herausgenommen wurde; worauf der Leichnam dem Gefangennehmer, dem occupans bellicus, zum Fleischgenuss anheimfiel[180]). Dem

---

[174]) Ixtlilxochitl c. 38; Veytia III, p. 124. Vgl. auch Libro de Oro bei Orozco I, p. 272; Torquemada XII, 6; Veytia-Boturini p. 190 f.; Clavigero I, p. 335. Vgl. hierzu Seler im Congrès des Américc. 1888 S. 614.

[175]) Mendieta II, 26. Vgl. auch Clavigero II, p. 391.

[176]) Torquemada XIV, 1. [177]) Vgl. Anonimo p. 371.

[178]) Das Herz wurde dem Gott geweiht, dann entweder bestattet oder von den Priestern verzehrt oder verbrannt; Anonimo p. 386; Pomar p. 17, Torquemada VII, 19; Orozco I, p. 157.

[179]) Vgl. unten S. 96.

[180]) Cortes, Carta, in der Coleccion de documentos I p. 474; Mo-

Opfertod ging vielfach ein Gladiatorenkampf in sehr ungleichen Verhältnissen voraus, auf solange, bis der Gefangene verwundet wurde [181]). Wenn es dem Gefangenen gelang, vier dieser entgegengesetzten Krieger trotz seiner ungünstigen Position niederzukämpfen, so hatte er ein Recht auf Befreiung [182]). Dies galt als Gotteszeichen. Der Kampf erfolgte auf einem grossen Stein, dem temalacatl [183]).

Es kam auch vor, dass Gefangene lebend in die Gluthen geworfen und so geopfert wurden, im Tempel Teccalco [184]).

Diese Opfer nahmen furchtbare Dimensionen an; bei Einweihung des Huitzilopochtlitempels im Jahre 1487 sollen Tausende von Menschen geopfert worden sein [185]).

Auch in Michoacan war die Opferung der Gefangenen im Gebrauch [186]); ja es spricht Manches dafür, dass die Opferung der Gefangenen, welche sonst den Nahuavölkern, namentlich den Tolteken, nicht bekannt war, ebenso wie andere religiöse Elemente, von den Azteken unter dem Einflusse der Tarrascos in Michoacan angenommen worden ist, sofern es richtig ist, dass ihre Wanderung durch Michoacan führte [187]).

In Tezcuco, Tlacopan, in Chalco, Huexotzinco und Tlaxcala soll dieser Opfergebrauch erst im letzten

---

tolinia I, 6; Duran c. 81 (II p. 93 f.); Mendieta II, 27; Sahagun II, 21 und Apend. Nr. 3 zu II; Pomar p. 17; Tezozomoc I, 30, 38, 39, 49, 59, 70, II, 93, 95; Ixtlilxochitl c. 53, 60; Chimalpahin p. 158; Torquemada VII, 19. Vgl. auch Orozco I p. 153 f., wo auch über das Geschichtliche.

[181]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 6; Duran c. 87 (II p. 149 f.); Sahagun Apend. zu II Nr. 3; Tezozomoc II, 93; Orozco I p. 164 f.

[182]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 6.

[183]) Sahagun Apend. Nr. 3 zu II.

[184]) Sahagun Apend. Nr. 3 zu II.

[185]) Chimalpahin p. 158; Acosta V, 20. Vgl auch Orozco I p. 187 f. Die furchtbare Zahl der Opfer ergibt sich auch aus der eingehenden Schilderung bei Sahagun Apend. Nr. 3 zu II.

[186]) Relacion a Mendoza p. 22.

[187]) Vgl. Chavero, Explicacion del codice geroglifico de Chr. Aubin, Apendice zu Duran p. 101 f. Allerdings ist diese Wanderung zweifelhaft.

Jahrhundert vor der Eroberung Aufnahme gefunden haben[188]); aber allerdings, diese Völkerschaften waren sehr gelehrige Schüler: der Moloch der Menschenopfer wüthete hier zu gewissen Festzeiten in einer Weise, dass man den Vergleich mit Mexiko nicht zu scheuen hatte[189]).

IV.

Personen- und Familienrecht.

§ 20.

Da die Kriegsgefangenen den Göttern geopfert wurden, so war die Hauptquelle der Sklaverei die Verhaftung für Schuld und Strafe, die Hauptsklavenschaft die Schuld- und die Strafknechtschaft. Nur eine Abart derselben war es, wenn der Vater sein Kind verkaufte, in der Noth oder zur Bestrafung.

Dies mag dazu beigetragen haben, dem Sklaveninstitut viel von seiner Schärfe zu nehmen; in der That war die Sklaverei sehr mild: der Sklave konnte sein Vermögen und seine Familie haben[190]); er konnte frei werden, indem ein Stellvertreter gegeben wurde[191]). Der Sohn des Sklaven wurde frei[192]), umsomehr der Sohn der Sklavin mit einem Freien[193]). Es gab keinen geborenen Sklaven: von Geburt war jeder Mensch frei. Das Recht war also noch milder als das islamitische: nicht einmal die Zeugung durch

---

[188]) Pomar p. 15, 16.

[189]) Torquemada X, 31.

[190]) Gomara, Cronica c. 212; Clavigero I p. 325, II p. 393.

[191]) Torquemada XIV, 16; so kam es insbesondere vor, dass ein Vater den einen Sohn in die Sklaverei gab und ihn später durch Hingabe eines zweiten Sohnes auslöste.

[192]) Torquemada XIV, 16, 17; Clavigero I p. 326, II p. 393.

[193]) Libro de Oro bei Orozco I p. 270; Torquemada XII, 4, XIV, 17; Veytia-Boturini p. 196.

einen Freien war erforderlich: auch der Sklavensohn, den die Sklavin gebar, trat frei in die Welt.

Damit steht nicht im Widerspruch, was später über Schuldsklaverei zu verzeichnen ist. Der Sohn des Schuldsklaven trat als Erbe in die Schuld ein und konnte darum auch Schuldsklave werden; aber dann wurde er es nicht wegen der Schuldknechtschaft seines Vaters, sondern wegen der überkommenen Schuld. Und da die Schuldknechtschaft in Mexiko keine gesetzliche war, so wurde er es nur kraft eigenen Vertrages, es wäre denn gewesen, dass die Schuld eine Familienschuld war und er als Mitglied der Familie sich fügen musste. Uebrigens ist diese Art der Familienhaftung kurz vor der Conquistadorenzeit aufgehoben worden[194]).

Allerdings ist der Satz, dass die Kinder der Sklaven frei sein sollen, nicht ursprünglich gewesen, sondern das Resultat späterer Entwicklung; in der That wird er in Tezcuco auf König Nezahualpiltzintli zurückgeführt[195]).

In Zeiten der Noth verkauften die Eltern ihre Kinder in die Sklaverei; der Verkauf wurde rechtlich anerkannt[196]).

Auch das kam vor, dass man im Spiel, wenn alles andere verloren war, die Kinder auf den Wurf setzte und diese dadurch zu Sklaven machte[197]).

Ausserdem war die Sklaverei häufig Folge der Versklavung durch Strafurtheil. Davon ist im Strafrechte zu handeln. Insbesondere wurde derjenige zum Sklaven, der einen Sklaven auf dem Markte oder im Königspalast am Entkommen hinderte: der Sklave wurde frei und, wer ihn hinderte, trat an seine Stelle[198]).

---

[194]) Vgl. unten S. 74.

[195]) Ixtlilxochitl c. 68.

[196]) Gomara, Cronica c. 212; Sahagun VIII, 14, der erzählt, wie König Motecuhçoma solche Sklaven zum Doppelten des Ankaufspreises auslöste; Torquemada XIV, 16; Clavigero I p. 326.

[197]) Duran c. 101 (II p. 246).

[198]) Duran c. 98 (II p. 224).

Die Eltern konnten einen unverbesserlichen Sohn zum Sklaven machen[199]).

Eigenartig war folgendes: Verkauften die Eltern einen unverbesserlichen Sohn, so wurde aus dem Preis ein Schmaus veranstaltet, an dem aber nur die nächste Familie theilnehmen durfte; insbesondere durfte kein Diener etwas davon essen, sonst wurde er Sklave des Hausvaters[200]). Der Gedanke war hierbei: ein solcher isst gleichsam den verkauften Sohn mit und verfällt dadurch der Familie.

Ob, wer mit der Sklavin eines Anderen umging, selbst zum Sklaven des Herrn gemacht werden konnte[201]), ist streitig. Nach den zuverlässigsten Quellen ist für Mexiko anzunehmen, dass eine solche Versklavung nur erfolgte als Ersatz für den Verderb der Sklavin, insbesondere dann, wenn sie im Kindbett starb[202]).

Der Herr des Sklaven hatte nur in den gesetzlich bestimmten Fällen eine Verkaufsbefugniss[203]). Diese Befugniss stand vielfach dem ersten Herrn zu kraft des Rechtstitels, auf Grund dessen ihm der Sklave zufiel. So durfte der Gläubiger den Schuldsklaven verkaufen, der Bestohlene denjenigen, der ihm des Diebstahls halber zufiel: denn hier sollte ja der Sklave durch den Verkauf die Mittel zur Befriedigung bieten. Nicht die gleiche Befugniss stand demjenigen zu, der einen unverbesserlichen Sohn als Sklaven erwarb; denn hier war durch den Verkauf der Zweck der Einrichtung schon erfüllt.

Abgesehen von diesen Fällen war ein Verkauf der Sklaven wenigstens ohne seine eigene Zustimmung nicht gestattet.

---

[199]) Duran c. 98 (II p. 221); Zorita p. 57 (120); Veytia-Boturini p. 212. Vgl. ferner unten S. 49.

[200]) Duran c. 98 (II p. 221).

[201]) Gomara, Cronica c. 212.

[202]) Vgl. unten S. 80.

[203]) Vgl. auch Clavigero II p. 393.

Wo demnach die Verkaufsbefugniss bestand, da bestand sie regelmässig nur einmal.

Eine Ausnahme trat ein, wenn der Sklave sich widerspenstig und lasterhaft zeigte; wenn er sich dann trotz Warnung nicht besserte[204]), so bekam er das Halsband, wurde dadurch zum Sklaven minderer Güte und konnte verkauft werden. Ja, wenn er sich unverbesserlich erwies, so konnte man ihn schliesslich zur Opferung verkaufen[205]). Allerdings waren Opfersklaven dieser Art verhältnissmässig selten: gegen die uauantim traten sie an Zahl zurück; doch kamen sie bei Festen von Kaufleuten immerhin zur Geltung[206]).

Die verkäuflichen Sklaven bildeten einen Gegenstand des lebhaften Handelsverkehrs[207]). Der Verkauf eines Sklaven durfte nur auf dem Sklavenmarkte erfolgen; solche Sklavenmärkte gab es aber nur in Azcapotzalco und in Izhuacan[208]).

Die Sklaven wurden dabei in kostbare Gewänder gehüllt, diese aber nicht mitverkauft[209]). Auf dem Markte pflegte der Käufer eine genaue Untersuchung vorzunehmen[210]).

Ein Tödtungsrecht hatte der Herr des Sklaven nicht[211]). Dagegen konnte der Sklave geopfert werden, jedoch nur dann, wenn das etwaige Auskaufsrecht erloschen war[212]). Der 3.

---

[204]) Was man durch Zeugen festzustellen suchte, Clavigero I p. 326.

[205]) Gomara, Cronica c. 212; Torquemada XIV, 17; Clavigero I p. 326.

[206]) Sahagun IX, 10.

[207]) Sahagun IX, 4.

[208]) Duran c. 98 (II p. 218); vgl. auch Sahagun IX, 10.

[209]) Sahagun IX, 10.

[210]) Duran c. 98 (II p. 220).

[211]) Ja, nach Clavigero I p. 323 soll die Tödtung des eigenen Sklaven wie eine gewöhnliche Tödtung behandelt worden sein. Das mag insbesondere bei dem Schuldsklaven gegolten haben. Allerdings ist damit nicht recht in Einklang zu bringen, dass ein Dritter, welcher den Sklaven tödtete, lediglich selbst versklavt wurde.

[212]) Duran c. 98 (II p. 221); vgl. auch Clavigero II p. 393.

oder 4. Verkauf eines unverbesserlichen Sklaven pflegte speciell zum Zweck des Opfers zu geschehen[213]).

Besonders häufig waren die Sklavenopfer bei der Bestattung der Todten, damit der Sklave im Jenseits zu Diensten sei. Davon wird unten (S. 62) die Rede sein.

Der Schuldsklave konnte sich durch Zahlung der Schuld lösen, sofern er noch nicht (befugtermassen) zum zweiten Male verkauft worden war[214]). Dies galt auch vom versklavten Dieb, sofern er die Diebstahlssumme bezahlte, es galt auch von dem Sohne, der im Fall der Noth als Schuldsklave verkauft worden war[215]): ein solcher konnte gelöst werden, konnte sich namentlich bei Volljährigkeit selbst lösen[216]). Dagegen stand das Lösungsrecht im übrigen den Strafsklaven nicht zu, auch nicht dem unverbesserlichen Sohn, den sein Vater verkauft hatte[217]).

Wer mit dem Halsband verkauft worden war, hatte kein Einlösungsrecht mehr[218]).

Durch Eheschliessung mit dem Herrn oder der Herrin wurde der Sklave frei[219]).

Ausserdem gab es zwei Möglichkeiten willkürlicher Befreiung, deren Aufstellung von einem mächtigen humanen Geiste getragen war.

Die eine beruhte auf der Asylidee: der Halsbandsklave wurde frei, wenn es ihm gelang, in den königlichen Palast zu entkommen: hier war seine Freistätte. Was aber noch besonders für den humanitären Geist der Bestimmung spricht: Niemand ausser seinem Herrn durfte ihn daran hindern, sonst

---

[213]) Oben S. 44. Die Zapoteken opferten mit weniger Unterschied, Herrera III, 3, 14.

[214]) Oben S. 43 f.

[215]) Duran c. 98 (II p. 222).

[216]) Libro de Oro bei Orozco I p. 269.

[217]) Duran c. 98 (II p. 221).

[218]) Duran c. 98 (II p. 221).

[219]) Duran c. 98 (II p. 224).

wurde der Hindernde selbst Sklave[220]). Der Herr des Sklaven bekam gewöhnlich einige Entschädigung[221]).

Eine andere Möglichkeit war, wenn es dem zum Verkauf gestellten Sklaven gelang, die Schranken des Marktes zu überschreiten und den Fuss in menschliche Excremente zu setzen[222]). Er wurde von gewissen Beamten[223]) gereinigt und für frei erklärt. Der Sinn dieser Bestimmung wird der sein, dass der beschmutzte Sklave durch die Reinigung zu einem ganz andern Mann geworden ist. Auch hier wurde Sklave, wer den Sklaven am Entkommen hinderte[224]).

Darum machte alles dem Sklaven Platz und sein Entkommen wurde sehr gefördert.

§ 21.

Von Zwillingen wurde oft der eine getödtet, weil man meinte, dass sonst Vater oder Mutter hinweggerafft würden[225]).

Missgestaltete Personen hatten eine geminderte Mannheiligkeit; sie konnten geopfert werden in Zeiten der Hungersnoth und Missernte[226]); sie wurden geopfert beim Tode des Königs und der Grossen[227]).

Ein ähnliches Loos hatten die Unglückskinder, die an einem der 5 nemontemi, an einem der 5 unnützen, unzulänglichen Tage geboren wurden[228]).

---

[220]) Libro de Oro bei Orozco I p. 274; Gomara, Cronica c. 212; Torquemada XII, 7; XIV, 17; Betancourt III, 13, nr. 108; Veytia-Boturini p. 201: Clavigero I p. 326.

[221]) Pomar p. 42.

[222]) Duran c. 98 (II p. 223).

[223]) Duran a. a. O. nennt sie purificatores de esclavos.

[224]) Duran a. a. O.

[225]) Motolinia II, 8; Mendieta II, 19; Torquemada VI, 48. Die Zwillinge hiessen darum auch cocua (= Nattern, Plural von coatl oder cuatl). Vgl. auch Seler im Congrès des Américc. 1888 S. 682.

[226]) Tezozomoc I, 70, II, 80.

[227]) Gomara, Cronica c. 202; Veytia-Boturini p. 67 f.

[228]) Veytia-Boturini p. 67 f. Das mexikanische Jahr hatte 18 Monate zu 20 Tagen, und dazu kamen die 5 Unglückstage. Vgl. auch

Auch sonst wird das Kindesopfer erwähnt[229]), insbesondere am Tlalocfest fanden zahlreiche Opferungen statt[230]); wenn aber berichtet wird, dass von je drei Kindern eines den Opfergöttern preisgegeben werden musste[231]), so ist dies entweder eine aus solchen Vorkommnissen gebildete Fabel oder es ist jedenfalls nur für einzelne Gegenden richtig[232]).

§ 22.

Der religiöse Charakter des Lebens zeigte sich von den ersten Lebenszügen an: das Kind wurde durch mehrfache Weiheakte in den Kreis des religiösen Lebens eingeführt. Die Weihen waren insbesondere die zwei Wasserweihen, wovon die eine gleich nach der Geburt stattfand, die andere vier Tage darauf oder auch einige Zeit später an einem günstigen Tage[233]). In der Wasserweihe wurde das Kind neu geboren: die Göttin Chalchiuhtlicue, die Göttin des Wassers, die Schwester der Regengötter (tlaloque) bildete es von neuem und nahm ihm den Fluch, mit dem es geboren[234]).

Die Wasserweihe geschah beide Male durch die Geburtshelferin[235]).

Mit der Weihung war die Namengebung verbunden; sie erfolgte bei der zweiten Wasserspende[236]).

Jourdanet und Siméon in ihrer Uebersetzung der Sahagun p. 77; und über die Unglückstage vgl. auch Duran, Calendario (II p. 305).

[229]) So bei den Totonaken; Las Casas, Hist. Apol. c. 175 in Kingsborough VIII p. 122; Torquemada VI, 48.

[230]) Sahagun II, 20; Torquemada X, 10; namentlich in Tlascala war dies stark verbreitet, Torquemada X, 31.

[231]) Wie von Oviedo.

[232]) Hiergegen auch Herrera II, 7, 12. Nezahualcoyotl suchte das Kindesopfer überhaupt zu verdrängen; Ixtlilxochitl c. 49.

[233]) Sahagun VI, 32, 37; Torquemada XIII, 16 und 20.

[234]) Sahagun VI, 37; Torquemada XIII, 20.

[235]) Sahagun VI, 32, 37.

[236]) Sahagun VI, 37; Motolinia I, 5 p. 37; Torquemada XIII, 22.

Einen oder mehrere Monate später fand die Tempeldarstellung statt, wo ein zweiter Name gegeben wurde[237]). Ein dritter wurde ertheilt zur Erinnerung an besondere Thaten[238]).

Der Name bei der Wasserweihe wurde dem Tage der Geburt entnommen[239]) und den Ereignissen, die ihn begleiteten, oder auch dem Namen eines Vorfahren[240]).

Er wurde gegeben durch die Hebamme, welche die Wasserweihe vollzog[241]), oder durch Knaben[242]), die man natürlich vorher entsprechend instruirt hatte.

Bei Majoratsgütern erbte der Sohn mit dem Gute und der ihm anhaftenden Würde auch den Majoratsnamen[243]).

Im zweiten bis fünften Jahre oder auch schon früher fand die Beschneidung statt, vielfach, wenn auch nicht allgemein[244]); bei den Totonaken im ersten Monat[245]).

---

[237]) Vgl. Codex Mendoza in Kingsborough V p. 91; Motolinia I, 5 p. 37; Gomara, Cronica c. 204; auch Duran II p. 277.

[238]) Motolinia I, 5 p. 37; Gomara, Cronica c. 204; Torquemada XIII, 22.

[239]) Motolinia I, 5 p. 37.

[240]) Sahagun VI, 37.

[241]) Sahagun VI, 37.

[242]) So Codex Mendoza in Kingsborough V p. 90.

[243]) Motolinia I, 5 p. 37.

[244]) Zuazo c. 364; Duran c. 83 (II p. 116); Acosta V, 27; Herrera IV, 9, 7. Die Beschneidung ist in Zweifel gezogen worden (Orozco I p. 210); sie wird aber namentlich durch Duran a. a. Stelle bestätigt: Tanbien tenian estos sacerdotes otra cerimonia que hacian a los niños queran recien nacidos que era sacrificalles las orejas y el miembro genital a manera de circunçiçion especialmente á los hijos de los Señores y reyes. Diese Stelle scheint Orozco, der sonst Duran im Manuscript benutzt hat, entgangen zu sein.

[245]) Mendieta II, 19 (genau geschildert); hier soll auch bei kleinen Mädchen eine entjungfernde Prozedur vorgenommen worden sein, die Mendieta als cosa abominable y indigne de oirse bezeichnet. Vgl. auch Las Casas, Hist. Apol. c. 175 bei Kingsborough VIII p. 121; Torquemada VI 48.

Eine davon verschiedene Ceremonie ist das Blutritzen, welches zu verschiedenen heiligen Zeiten erfolgte: es wurden Einschnitte gemacht und Blut entzogen an verschiedenen Körpertheilen, auch am Ohr, am Nabel, an der Vorhaut. So am Feste der Göttin Toci[246]), so am Huitzilopochtlifeste im Toxcatlmonat[247]), so bei Zwölfjährigen im Toçoztontlimonat[248]).

§ 23.

Von Couvade findet sich folgendes: die Mutter darf während der Schwangerschaft keine Mondsfinsterniss sehen, sie darf nicht sehen, wie jemand gehängt wird, sie darf nicht untertags schlafen, gewisse Dinge nicht essen, sonst kommt das Kind mit Schäden zur Welt; dies auch wenn sie Nachts geht, — sie müsste denn Steinchen, Asche u. dergl. am Busen tragen, was den Zauber abwehrt. Letzteres gilt auch von dem Manne[249]).

§ 24.

Bei der Erziehung waren strenge Züchtigungsmittel gestattet, Verwundung mit Dornen und Stacheln, Scheeren der Haare[250]), Einathmen unangenehmer Dämpfe u. a.[251]). Ja, der Vater hatte das Recht, den unverbesserlichen Sohn zum Sklaven zu machen[252]), doch sollte hierzu gerichtliche Genehmigung eingeholt werden[253]).

Die Familienerziehung war durchbrochen durch eine

---

[246]) Duran II p. 276.

[247]) Torquemada X, 16.

[248]) Duran II p. 274.

[249]) Sahagun V Apend. 19.

[250]) Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Gomara, Cronica c. 204.

[251]) Ergötzliche Darstellungen solcher Erziehungskünste finden sich im Codex Mendoza in Kingsborough I, 63, 64 (V p. 99 f.)

[252]) Zorita p. 57 (120); Veytia-Boturini p. 212. Vgl. oben S. 43.

[253]) Duran c. 98 (II p. 221).

öffentliche Erziehung der Jugend im Tempel oder in besonderen allgemeinen Erziehungsanstalten (telpochcallis)[254]), unter der Leitung des telpochtlato[255]), wo die Knaben ständig gehalten wurden; nur die Söhne der Ackerleute durften zu bestimmten Tagen aus der Anstalt zu ihren Eltern, um ihnen in der Arbeit zu helfen. So blieben die Knaben bis zu ihrer Verheirathung[256]).

Die Erziehung war eine sittlich strenge[257]) und mit schwerer, rauher Arbeit verbunden[258]).

Vornehme liessen ihre Söhne im Tempel (calmecac) erziehen, wo sie in Religion und Wissenschaft unterrichtet wurden[259]). Die Erziehung war hier besonders streng[260]). Auch

---

[254]) Telpochcalli von telpochtli = jung, und calli = Haus.

[255]) Von telpochtli = jung, und tlatoa = sprechen.

[256]) Mendieta II, 24; Sahagun III Apend. c. 5; Zorita p. 54, 57, 58 (118, 121); Funleal p. 251; Pomar p. 30; Tezozomoc I, 18; Torquemada XIII, 28; Veytia-Boturini p. 212 f.

[257]) Wenn es in Sahagun III Apend. c. 6 heisst, dass die Jünglinge hier oft ihre Maitressen hatten, so kann es sich dabei nur um Missbräuche handeln, die, wenn sie entdeckt wurden, schwere Strafe fanden, wie solches aus Sahagun VIII, 17 hervorgeht. Solche Bestrafung wegen Unzucht zeigt der Codex Mendoza: Züchtigung mit heissen Bränden oder Stacheln am Körper (Kingsborough I, 64; V p. 101): dass es sich bei diesen Bestrafungen um ein Frauensbild handelt, ist in der Hieroglyphe in liebenswürdiger Weise dadurch wiedergegeben, dass über dem Aermsten, der von Strafe sagen kann, das Bild eines Weibleins angebracht ist.

[258]) Vgl. Codex Mendoza in Kingsborough I, 63 (V p. 99).

[259]) Libro de Oro bei Orozco I p. 274; Codex Mendoza in Kingsborough I, 62 (V p. 97); Duran c. 80 (II p. 86); Pomar p. 27; Zorita p. 54, 57 (118, 121); Sahagun III Apend. c. 7 und 8; VI, 39; VIII, 37; Mendieta II, 23, 24; Acosta V, 16, VI, 27; Torquemada IX, 13; Betancourt III, 6 Nr. 53; Veytia-Boturini p. 202 f.; Clavigero I, p. 324. — Calmecac von Calli = Haus, und mecatl = Band, Geschlecht.

[260]) Vgl. Codex Mendoza in Kingsborough I, 63, 64. Vgl. auch Note 251. 257.

die Mixteken sandten ihre Söhne mit dem siebenten Jahre in den calmecac [261]).

Bürgerliche Zöglinge besserer Stände, namentlich aus dem Kaufmannsstande, konnten dem äusseren Tempeldienste bestimmt werden; auch hier bildeten sie eine Gemeinschaft und standen unter der Zucht eines Leiters (telpochtlato [262]).

Die Töchter wurden in strenger Zurückhaltung erzogen, jedoch meist zu Hause [263]).

Doch gab es auch Erziehungshäuser für junge Mädchen [264]), wo sie indess nur Unterricht erhielten, ohne der Pflege der Eltern entzogen zu sein [265]).

Aber die Mädchen konnten auch dem Tempeldienste im calmecac gewidmet werden: hier wurden sie in strenger Klausur gehalten [266]); hier waren sie Tempelmädchen, cihuatlamacazque, unter der Superiorin, der ichpochtlatoqui [267]) (entsprechend dem telpochtlato bei den Männern).

Solche Klostermädchen verpflichteten sich für ein, zwei, drei oder mehr Jahre, nicht für die Lebenszeit, obgleich manche die ganze Lebenszeit blieben [268]). Wurde die Tochter aus dem Kloster heraus geheirathet, so fand ein Fest statt [269]).

Im Gegensatz dazu gab es Tanzhäuser, in welchen aller-

---

[261]) Herrera III, 3, 13.

[262]) Torquemada IX, 12.

[263]) Mendieta II, 23; Zorita p. 54 (118); Torquemada III, 28; Veytia-Boturini p. 203.

[264]) Tezozomoc I, 18.

[265]) Sahagun VI, 39.

[266]) Sahagun VI, 39; Duran c. 80 (II p. 88); Acosta V, 15; Betancourt III, 7 Nr. 61.

[267]) Torquemada IX, 30; Veytia-Boturini p. 206 f. Tlamacazqui = Priester, ichpochtli = junges Mädchen; tlatoqui = Vorstand, von tlatoa = sprechen; cihuatl = Weib.

[268]) Gomara, Cronica 205; vgl. auch Orozco I p. 216. Acosta spricht von einem Jahre (V, 15).

[269]) Sahagun II Apend. am Schluss.

dings grosse geschlechtliche Unordnungen vorgekommen sein sollen [270]).

Die Söhne der Tecuhtli machten (besonders in Tlaxcala, Huexotzinco und Chollula) eine strenge Jünglingsweihe durch; diese bestand nicht nur in Ceremonien, welche die Standhaftigkeit und Leidensfähigkeit bekunden sollte: sie wurden mit Adlersklauen und Tigersknochen in die Nase geschnitten und schwer verhöhnt; sondern sie bestand insbesondere in ein- oder auch zweijährigem schwerem, mit Fasten verbundenem Tempeldienst. Dann wurde ein Fest gefeiert und der Jüngling mit der Tracht des Kriegeradels bekleidet [271]).

Ein solcher Tempeldienst als Jünglingsweihe des Adels bestand auch bei den Mixteken [272]).

Der Erbe eines Majoratsgutes, der übermüthig oder zügellos hauste, konnte nach Nezahualcoyotls Gesetzen, a. 16 unter Sequester gelegt werden: die Güter wurden an Dritte in Verwahr und Verwaltung gegeben.

§ 25.

Männer heiratheten von 20—22 Jahren [273]), Frauen von 10—18, meist mit 15 Jahren [274]).

Sich im gehörigen Alter zu verheirathen galt als gesellschaftliche Pflicht; wer es nicht that, wurde in Tlaxcala geschoren und aus dem Verbande der Jünglinge ausgestossen [275]). Und auch sonst galt der Satz, dass, wer sich

---

[270]) Tozozomoc I, 18; vgl. auch Orozco I, p. 219 f.

[271]) Cérémonies p. 233 f.; Mendieta II, 38, 39; Torquemada XI, 29, 30.

[272]) Herrera III, 3, 13.

[273]) Las Casas, Hist. Apol. c. 175 in Kingsborough VIII p. 122; Zorita p. 58 (121); Gomara, Cronica c. 206; Torquemada IX, 12; Herrera III, 4, 16.

[274]) Gomara, Cronica c. 206; Orozco I p. 221; Las Casas c. 175 a. a. O. VIII p. 122.

[275]) Zorita p. 58 (122); Torquemada IX, 12.

in dem betreffenden Jahre nicht verheirathete, überhaupt keine Frau nehmen, ledig und keusch bleiben solle[276]).

Die Ehe war verboten unter Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und zwischen Bruder und Schwester[277]); und zwar gleichgültig, ob die Verwandtschaft eine agnatische oder eine uterine war[278]). Das Eheverbot galt auch in der königlichen Familie[279]). Auch die Nebenfrau des Vaters durfte man nicht heirathen[280]). In Tlaxcala erstreckte sich das Eheverbot auch auf die Tante[281]).

Dagegen war die Ehe mit der Tochter des Mutterbruders gestattet[282]); ja bei Grossen und namentlich im Königshaus wurde es als ein Recht angesehen, die Cousine als Nebenfrau zu nehmen[283]).

Uebrigens wurde auch das Verbot der Ehe mit der Stiefmutter nicht streng gewahrt[284]).

Im Königreiche Michoacan heirathet man mit der Frau auch ihre Tochter aus früherer Ehe oder, anders ausgedrückt, mit der Tochter auch die Schwiegermutter, was die Mexikaner allerdings nicht billigen mochten[285]).

Bei den Mixteken durfte man nicht in den nämlichen Namen heirathen; auch musste, da die Namen ihre Zahlen hatten, die Zahl des Mannes die der Frau überbieten[286]).

Die Priester und die Tempelmädchen waren zu

---

[276]) Las Casas, Hist. Apol. c. 175 in Kingsborough VIII p. 122; Torquemada IX, 12.

[277]) Gomara, Cronica c. 206; Pomar p. 26; Torquemada XIII, 7, XII, 4. Vgl. auch die Citate unten S. 97 Note 632.

[278]) Mendieta II, 29.

[279]) Pomar p. 26.

[280]) Mendieta II, 19.

[281]) Herrera II, 6, 16.

[282]) Vgl. den Fall bei Ixtlilxochitl c. 43.

[283]) Ixtlilxochitl c. 68.

[284]) Gomara, Cronica c. 206.

[285]) Gomara, Cronica c. 206; Torquemada XIII, 7.

[286]) Herrera III, 3, 12.

strenger Keuschheit verpflichtet[287]). So insbesondere auch in Ixcatlan[288]), so auch ehedem bei den Tolteken[289]), so auch bei den Zapoteken[290]).

Es war üblich, dass eine Wittwe, die stillte, während der Stillenszeit sich nicht wieder verheirathete. Die Stillensperiode dauerte vier Jahre[291]). Sonst war die Wittwenehe gestattet; ja sie war vielfach durch das Leviratsrecht von selbst gegeben, wovon sofort die Rede sein wird. Nur die Norm wurde gehalten, dass der zweite Mann nicht geringeren Ranges sein sollte als der erste[292]).

§ 26.

Die Ehe war eine Ehe nach Vaterrecht, die Familie eine Vaterrechtsfamilie. Der Vater hatte die Macht über das Kind, der Vater wurde von dem Sohne beerbt, der Vater hatte das Verheirathungsrecht. Doch machte überall die Mutter faktisch ihren Einfluss geltend.

In manchen mexikanischen Provinzen hatte man das Recht, die Frau zu vererben: die Frauen des Vaters fielen an den Sohn, aber zumeist nur diejenigen, die nicht selbst Söhne vom Verstorbenen hatten[293]); oder an den Bruder[294]); letzteres auch in Tlaxcala[295]). Die Leviratsehe kam auch sonst in Mexiko vor, aber nicht, um dem Verstorbenen Söhne zu zeugen, sondern eher, um den vorhandenen Kindern des Verstorbenen

---

[287]) Zuazo p. 366; Torquemada IX, 5 u. 26; de Witt p. 290; Acosta V, 15; Veytia-Boturini p. 196.

[288]) Herrera III, 3, 15.

[289]) Veytia I p. 288.

[290]) Brasseur de Bourbourg III p. 29 (nach Burgoa).

[291]) Veytia-Boturini p. 202.

[292]) Pomar p. 26.

[293]) Gomara, Cronica c. 206, Pomar p. 26; Torquemada XIII, 7; Clavigero I p. 323.

[294]) Mendieta II, 29; Gomara, Cronica c. 206.

[295]) Herrera II, 6, 17.

ein Vater zu sein; daher insbesondere dann, wenn der Verstorbene Kinder hatte [296]).

Die Ehe war, mindestens in den höheren Ständen, polygamisch [297]), aber so, dass eine Frau die Hauptfrau war, deren Sohn auch ein Vorzugsrecht hatte [298]).

Bei den Tolteken war nur eine Frau gestattet; ja der König durfte selbst nach dem Tode der Frau nicht wieder heirathen, und ebensowenig die Königin; Anderen war nach dem Tode des Ehegatten eine zweite Ehe erlaubt [299]).

Auch bei den Chichimeken hatte (wenigstens ursprünglich) selbst der Fürst nur eine Frau [300]), auch bei den Otomis, Maçatecas, Pinoles [301]).

Dagegen war das Nebenfrauensystem üblich bei den Mixteken [302]) und in Michoacan [303]).

Die Benennung der Frauen war eine verschiedene: die Hauptfrau hiess cihuatlantli; auch die Nebenfrau hiess noch cihuapilli (= vornehme Dame [304]), und zwar unterschied man wieder zwei Arten solcher Nebenfrauen: entweder wurden sie von ihren Eltern erbeten und in die Ehe gegeben,

---

[296]) Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Clavigero II p. 389.

[297]) Anonimo p. 397; Gomara, Cronica c. 206; Pomar p. 25; Motolinia III, 3; Zuazo p. 364; Torquemada XIII, 12, XII, 3.

[298]) Anonimo p. 397; Franc. di Bologna p. 210; Pomar p. 25. Vgl. auch Tezozomoc II, 98, 104; Ixtlilxochitl 15, 57; Veytia-Boturini p. 12, 160. Die Zahl der Nebenfrauen des Königs belief sich manchmal auf 100 und darüber, Gomara, Cronica c. 206; ja im Palaste der Motecuhçoma soll ein Harem von 3000 Frauen gewesen sein, Torquemada II, 89.

[299]) Ixtlilxochitl, Relaciones p. 327; vgl. auch Veytia I p. 269, 288.

[300]) Sahagun X, 29 § 2; Gomara, Cronica c. 206.

[301]) Gomara, Cronica c. 206.

[302]) Herrera III, 3, 12.

[303]) Herrera III, 3, 10.

[304]) Torquemada XII, 3. Cihuatl = femina; pilli = vornehm.

dann hiessen sie cihuanemactli[305]); oder aber die grossen Herren nahmen die Mädchen einfach den Eltern weg, ohne zu fragen, dann hiessen sie tlacihuaantin[306]). Dass die hohen Herren vielfach auf solche Weise verfuhren und das Volk sich dies gefallen liess, wird uns auch anderseits bestätigt; so insbesondere von den Verhältnissen von Michoacan, die auch sonst für die Azteken vorbildlich, besser gesagt verführend war[307]). Auch für den Harem Motecuhçoma's soll auf solche Weise gesorgt worden sein[308]).

Es gab auch eine Ehe auf Zeit, welche vom Ehemann jeweils gelöst werden konnte. Die Kinder waren eheliche Kinder; das Weib oder ihre Verwandten konnten, wenn ein Sohn geboren war, verlangen, dass der Ehemann sie entweder vollkommen heirathe oder sie zurückgebe. Es war also eine Ehe auf Zeit, auf ungewisse Zeit allerdings: bis zur Geburt eines Kindes, und auch dann konnte die Ehe prorogirt werden; denn die Lösung fand nur auf Antrag statt[309]). Trotzdem ist solche Ehe als Zeitehe zu bezeichnen, da sie wesentlich von einem bestimmten, allerdings unsicheren Ereigniss begrenzt war. Eine solche Frau auf Zeit hiess temecauh oder tlacallalcahuilli[310]).

Von der Ehefrau, auch der Nebenfrau, war wohl unterschieden die Konkubine; das Verhältniss mit ihr konnte frei gelöst werden. Hatte es aber längere Zeit bestanden, so dass die Nachbarschaft die beiden als verheirathet betrachtete, so setzte sich das Konkubinat in Ehe um[311]).

---

[305]) Von cihuatl und von nemactli = Geschenk.

[306]) Las Casas, Hist. Apol. c. 214 in Kingsborough VIII p. 128.

[307]) Herrera III, 3, 10.

[308]) Vgl. Solis III, 15.

[309]) Zorita p. 52 (116); Torquemada XII, 3.

[310]) Las Casas, Hist. Apol. c. 214 bei Kingsborough VIII p. 127; Torquemada XII, 3.

[311]) Libro de Oro bei Orozco I p. 272.

Die Konkubine hiess tlacarcavili[312]).

Die Grundsätze über die Diskretion im ehelichen Umgange, welche der Vater seinem Sohne einprägte[313]), entsprachen ganz dem reservirten Charakter des Volkes.

§ 27.

Eine Ehe ohne Zustimmung des Vaters galt als schimpflich[314]).

Zur Eheschliessung war die Zustimmung des Mädchens selbst erforderlich[315]).

Bei einigen Stämmen galt der Frauenraub und der Frauenkauf[316]); bei einigen, wie bei den Mixteken, bestanden mindestens Raubceremonien: bei der Brautfahrt erhoben sich Bewaffnete, suchten die Braut fortzunehmen und es entspann sich eine Schlägerei[317]); auch das findet sich hier, dass der Bräutigam die Braut auf der Schulter mit sich forttrug[318]). In Panuco bestand die Kaufform in der Art, dass der Mann für die Frau einen Bogen, zwei Pfeile und ein Netz gab[319]). Meist aber wurden bei der Brautwerbung lediglich Werbungsgeschenke geboten[320]).

Die Eheschliessung wurde eingeleitet durch Werbungsakte von Matronen (cihuatlanque), welche die Familie des Bräutigams an die der Braut sandte[321]).

Wurde um eine Königstochter gefreit, so erfolgte die

---

[312]) Las Casas, Hist. Apol. c. 214 in Kingsborough VIII p. 127.

[313]) Sahagun VI, 21.

[314]) Zorita p. 58 (121); Herrera III, 4, 16; Veytia-Boturini p. 212.

[315]) Torquemada XIII c. 5.

[316]) Gomara, Cronica c. 206.

[317]) Herrera III, 3, 12.

[318]) Gomara, Cronica c. 207; Torquemada XIII, 5.

[319]) Gomara, Cronica c. 207.

[320]) Vgl. auch Clavigero II p. 389.

[321]) Mendieta II, 25; Torquemada XIII, 5; Veytia-Boturini p. 198. Cihuatlanqui von cihuatl = Frau, und tlanqui = vollendet.

Werbung durch eine Gesandtschaft, welcher die Tochter überantwortet wurde[322]).

Die Brautwerberinnen wurden das erste Mal trotz der Geschenke abgewiesen, erst bei der zweiten Anfrage mit grösseren Geschenken erfolgte Zustimmung der Familie, nachdem das der Frau zufallende Weibergut genau bestimmt worden war[323]).

Die Braut wurde von den Verwandten des Bräutigams Abends in feierlichem Zuge im Fackelschein zum Hause des Bräutigams geleitet[324]).

Bei der Eheschliessung selbst wirkte der Priester mit, insbesondere bei der Kleiderknotung und bei der Weihe des Lagers nach Ablauf der vier Abstinenztage, von welchen sofort zu handeln ist[325]).

Am Hause des Bräutigams räucherten sich die Brautleute gegenseitig an[326]). Dies war ein religiöser Ritus, der auch sonst vorkam.

Sodann erfolgte die Kleiderknotung, indem ihre Kleider zusammengeknüpft wurden[327]); alsdann die Speisevereinigung, entweder so, dass die Brautleute einander Speise reichten oder dass die Mutter des Bräutigams die Reichung an beide vollzog[328]).

---

[322]) Vgl. den Fall der Ehe des Huitzilihuitl (des II. Königs von Mexiko) bei Veytia II p. 222 f.

[323]) Zorita p. 52 (116); Torquemada XIII c. 5. Vgl. auch Sahagun VI 23; Veytia-Boturini p. 198.

[324]) Codex Mendoza in Kingsborough I, 62 (V p. 98); Sahagun VI, 23; Mendieta II, 25; Gomara, Cronica c. 207.

[325]) Gomara, c. 207; Duran c. 83 (II p. 115); Acosta V, 27. Vgl. hierzu auch Chavero in Apendice zur Ausgabe des Duran p. 21 f.

[326]) Mendieta II, 25; Torquemada XIII, 5.

[327]) In ergötzlicher Darstellung im Codex Mendoza I, 62 (V p. 98); vgl. auch Mendieta II, 25; Pomar p. 25; Gomara, Cronica c. 207; Acosta VII, 10; Torquemada XIII, 5; Herrera III, 2, 12. Auch in Quaxtlotitlan: Herrera III, 3, 15.

[328]) Mendieta II, 25; Gomara, Cronica c. 207; Sahagun VI, 23; Torquemada XIII, 5.

Auch kam die Sitte vor, dass die Braut siebenmal den Herd des neuen Heims umwandelte[329]), was an das indische saptapadi erinnert.

Auch bei den Mixteken finden wir die Kleiderknotung; hier auch die Verbindung der Hände[330]); dazu das Abschneiden der Haare[331]).

Bei den Tlaxtalanern war die Haarschur und das Haaropfer als Ehezeichen üblich[332]); wie auch bei anderen Völkern Amerikas[333]) und sonst.

Nach der Heirath fasteten die Ehegatten 4 Tage lang, wuschen sich nicht und enthielten sich des ehelichen Aktes[334]), in der 4. Nacht folgte die Beiwohnung, nachdem das Lager geweiht war und sie durch Ritzen mit Magueydorn an Zunge und Ohr ein Opfer dargebracht hatten[335]). Am 5. Tag wurden sie gebadet. Das Laken des Ehelagers wurde in den Tempel gebracht, es diente wohl als Zeugniss der Jungfrauschaft[336]).

Die Mazatecas enthielten sich während 20 Tagen[337]); ebenso die Otomis[338]).

Diese Abstinenz hat einen religiösen Charakter angenommen; sie stammt aber sicher von ehemaliger Raubehe. Auch das findet sich mindestens in Panuco, dass im ersten Jahre der Ehe Schwiegervater und Schwiegersohn nicht mit einander sprachen[339]).

---

[329]) Duran c. 83 (II p. 115); Acosta V, 27.

[330]) Gomara, Cronica c. 207.

[331]) Torquemada XIII, 5.

[332]) Gomara, Cronica c. 207.

[333]) Torquemada XIII, 5 bezüglich der Paria (Südamerika).

[334]) Im Glauben, dass sonst schlimme Folgen einträten; Mendieta II, 19, 25; Gomara, Cronica c. 207; Torquemada VI, 48.

[335]) Mendieta II, 19, 25; Duran c. 83 (II p. 117); Zorita p. 52 (116); Torquemada XIII, 6; auch Sahagun VI, 23; Veytia-Boturini p. 198.

[336]) Duran c. 83 (II p. 115).

[337]) Mendieta II, 25; Torquemada XIII, 6.

[338]) Herrera III, 4, 19.

[339]) Gomara, Cronica c. 207.

Ein sonderbarer Gebrauch wird aus Ixcatlan berichtet: wer eine Frau wollte, liess bei dem Priester einen rituellen Akt vollziehen (Haarschur); sobald er heraustrat, konnte er das erste Weib, das er traf, als Frau wählen[340]). Ist dies richtig, so deutet auch dies auf ehemalige Raubehe hin.

Die Frau pflegte nach Kräften des Vermögens eine Ausstattung mitzubringen[341]).

Die Güter der Ehegatten blieben getrennt; es wurden Verzeichnisse des Eingebrachten angelegt, um bei der Scheidung zu wissen, was einem Jeden gehöre[342]).

§ 29.

Die Ehe durfte nur durch richterlichen Ausspruch geschieden werden; die Anträge auf Ehescheidung waren aber nicht beliebt und die Richter suchten womöglich ihnen entgegen zu wirken[343]). Verstiess ein Mann die Frau ohne Richterspruch, so erlitt er die beschimpfende Strafe des Haarabsengens[344]). Der Richterspruch wurde übrigens nicht direkt auf Scheidung gestellt, sondern darauf, der Antragsteller dürfe thun, was er für gut finde[345]): die Richter gestatteten also die Ehescheidung, sie sprachen sie nicht aus; man scheute sich, die Trennung in direkten Worten zu vollziehen.

Im übrigen gingen die Scheidungsgründe recht weit: der Ehemann konnte die Scheidung verlangen, wenn die Frau sich als zänkisch, ungeduldig, sorglos, unthätig erwies[346]); man gestattete also die Scheidung wegen bewiesener Charakterfehler, ohne besondere Vergehung (ähnlich wie nach Confuzianischer Lehre). Auch Unfruchtbarkeit war Scheidungsgrund[347]).

---

[340]) Herrera III, 3, 15.
[341]) Pomar p. 30.
[342]) Duran c. 83 (II p. 116); Acosta V, 27.
[343]) Zorita p. 44; Torquemada XIII, 15.
[344]) Gomara, Cronica c. 207.
[345]) Clavigero I p. 323.
[346]) So Nezahualcoyotl (Veytia) a. 18; Gomara, Cronica c. 207.
[347]) Gomara a. a. O.

In gewissen Fällen hatte auch die Frau ein Scheidungsrecht, doch sind uns diese Fälle nicht bekannt[348]).

Bei der Scheidung fielen die Söhne dem Mann, die Töchter der Frau zu[349]). Der schuldige Theil verlor die Hälfte seines Vermögens[350]).

Die geschiedenen Ehegatten durften sich gegenseitig bei Todesstrafe nicht wieder heirathen[351]).

Bei den Otomis konnte man sich nach der ersten Nacht scheiden[352]); ebenso in Michoacan, wenn beide schworen, dass sie sich nicht gesehen hatten[353]). Ausserdem konnte in Michoacan die Ehe wegen Unverträglichkeit gerichtlich getrennt werden, doch erst nach dreimaliger Zurückweisung der Scheidungsklage, die dann wieder und wieder von neuem erfolgen musste[354]). Auch konnten hier die Eltern ihre Tochter dem Manne wegnehmen, wenn der Mann mit der Frau nicht zusammenleben wollte[355]).

§ 30.

Man legte dem Todten Nahrungsmittel für einige Tage und Arbeitsgeräthe ins Grab[356]); man verbrannte kostbare Kleider[357]) mit ihm, man gab Dinge, die seine Reise ins Jenseits erleichtern sollten[358]). Und einem mächtigen

---

[348]) Die betreffende Stelle aus dem Gesetz Nezahualcoytl's (Veytia) a. 18 ist verloren.

[349]) So Nezahualcoyotl a. 17; Duran c. 83 (II p. 116); Acosta V, 27.

[350]) So Nezahualcoyotl a. 17.

[351]) Duran c. 83 (II p. 116); Acosta V, 27; vgl. auch Clavigero I p. 323.

[352]) Herrera III, 4, 19.

[353]) Gomara, Cronica c. 207.

[354]) Relacion a Mendoza p. 53.

[355]) Relacion a Mendoza p. 53.

[356]) Anonimo p. 398; Veytia-Boturini p. 239.

[357]) Tezozomoc II, 92 u. sonst.

[358]) Torquemada XIII, 47.

Todten, namentlich einem Könige, wurden Sklaven in das Jenseits nachgesandt, indem man ihnen in aztekischer Weise die Brust öffnete und das Herz herausschnitt[359]), oder sie mit Pfeilen tödtete[360]).

Diese Sklavenopfer folgten sich in Zwischenräumen. Gleich nach dem Tode pflegte man nur einen Sklaven zu tödten[361]), dagegen bei der Bestattung (am 4. oder 5. Tage) wurden oft Dutzende von Menschen getödtet und verbrannt. Darauf machte man ein hölzernes Bild des Verstorbenen und vollzog noch 4 Tage rituelle Gebräuche. Hierbei fand ein weiteres Sklavenopfer statt: jetzt gehe die Seele in die Unterwelt und bedürfe der Hülfe. Fernere Sklavenopfer erfolgten 20, 40, 60, 80 Tage darauf. Dann kamen die Jahresopfer, wo man lediglich Vögel tödtete; die Jahresopfer geschahen bis nach Ablauf von 4 Jahren[362]).

Auch Weiber tödtete man, die sich anboten, mit dem Mann in den Tod zu gehen[363]).

Bei Beerdigung der Fürsten von Michoacan wurden Sklaven und Freie geopfert, insbesondere eine Reihe von Frauen, und manche boten sich freiwillig dar, um dem Verstorbenen im Jenseits zu dienen[364]). Auch hier sind vielleicht die Tarrascos den Azteken ein Vorbild gewesen[365]).

So wird das Opfer von Weibern und Sklaven auch berichtet von den Mixteken[366]) und den Tlaxkalanern[367]).

---

[359]) Tezozomoc I, 55. II, 81 u. a.

[360]) Sahagun, Appendix zu Buch III, c. 1.

[361]) Um den Todten auf dem Wege zu geleiten; vgl. auch Veytia-Boturini p. 239.

[362]) Mendieta II, 40; Gomara, Cronica c. 202; Ixtlilxochitl, Relac. in Kingsborough IX p. 371; Acosta V, 8; Veytia-Boturini p. 65 f.

[363]) Pomar p. 38.

[364]) Mendieta II, 41; Gomara, Cronica c. 203.

[365]) Vgl. oben S. 40.

[366]) Herrera III, 3, 13.

[367]) Herrera II, 6, 17.

§ 31.

Die Erbfolge in die Adelswürde und Adelsgüter war folgende: zunächst kamen die Söhne, und zwar der älteste Sohn der Hauptfrau[368]); in Ermangelung, ein agnatischer, und subsidiär ein cognatischer Enkel; in Ermangelung kam ein Bruder, und zwar derjenige, der für den tauglichsten gehalten wurde; eventuell wurde ein anderer Verwandter gewählt[369]). Die Töchter waren ausgeschlossen; so insbesondere auch in Tlaxcala[370]).

Uebrigens konnte der Erblasser selbst seinen Nachfolger bestimmen[371]); dies war namentlich in Michoacan üblich, wo der Nachfolger bereits zu Lebzeiten mit eintrat[372]).

Die Erbfolge der Gemeinen war local verschieden; bald bestand ebenfalls das Erstgeburtsrecht, wobei dann der Erstgeborene für die ganze Familie zu sorgen und für die Steuern aufzukommen hatte. Bald bestand das Recht der gleichmässigen Sohneserbfolge[373]). Waren mehrere Frauen, so gingen auch hier die Söhne der Hauptfrau vor[374]); jedoch nicht überall[375]). In Ermangelung von Söhnen gelangte der Bruder und Neffe zur Erbfolge; in Ermangelung derselben fiel die Erbschaft dem Volk oder dem Oberherrn anheim[376]); ersteres wohl bezüglich des Calpullibesitzes, letzteres bezüglich des Emphyteusenbesitzes und des Untereigenthums, wobei naturgemäss das Mobiliarvermögen als Hausrath dem Uebrigen folgte.

---

[368]) Toribio p. 407; Pomar p. 25; de Witt p. 290; Veytia-Boturini p. 218.

[369]) Zorita p. 9 f. (79); Veytia-Boturini p. 219.

[370]) Toribio p. 407; Torquemada XI, 22.

[371]) Toribio p. 407; Zorita p. 10 (80); Pomar p. 26.

[372]) Zorita p. 11 (81); Veytia-Boturini p. 220. Oben S. 29.

[373]) Gomara, Cronica c. 198.

[374]) Gomara, Cronica c. 206.

[375]) Pomar p. 27.

[376]) Gomara, Cronica c. 198.

Bei den Mixteken konnte in Ermangelung des Sohnes auch die Tochter der Hauptfrau erben[377]).

Der Sohn hatte, bevor er die Erbschaft antrat, sich ein Jahr lang in einem Kloster strengen Büssungen zu unterziehen[378]).

Wer seine Eltern beschimpfte, wurde erbunwürdig mit seiner ganzen Nachkommenschaft[379]).

Der Vater konnte sein Vermögen nach Belieben von Todes wegen unter seine Söhne theilen, so besonders auch Grundeigenthum und Grundholde[380]).

Er hatte auch ein Enterbungsrecht, sofern er den Sohn für feig, grausam oder verschwenderisch hielt[381]).

Auch in Ixcatlan hatten sich letztwillige Verfügungen entwickelt[382]).

V.

Eigenthums- insbesondere Grundeigenthumsrecht.

§ 32.

Eroberung und Arbeit galten als Eigenthumserwerbsgründe; im Eigenthumsstreit sagte der eine: ich habe die Sache mit der Lanze erworben; der andere: ich habe sie erarbeitet[383]).

Insbesondere hatte, wer einen Sklaven im Krieg erbeutet hatte, nach dessen Opferung Anspruch auf das Menschenfleisch. Hatten mehrere zusammengewirkt, so hatte jeder

---

[377]) Herrera III, 3, 12. Doch scheint bezüglich des Grundeigenthums eine Ausnahme bestanden zu haben; Brasseur de Bourbourg III p. 39 (nach Burgoa).

[378]) Herrera III, 3, 13. Vgl. auch oben S. 52.

[379]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 16.

[380]) Zorita p. 10. 90 (80. 157); Pomar p. 25; Veytia-Boturini p. 234.

[381]) So Nezahualcoyotl (Veytia) a. 17.

[382]) Herrera III, 3, 15.

[383]) Sahagun VI, 41.

ein Theilrecht nach Massgabe der bewiesenen Tapferkeit: ein Recht auf je bestimmte Körperstücke [384]).

Dies zeigte sich noch besonders bei dem „Menschenfleischdiner" der Kaufleute. Hier wurde ein besonderer Gladiatorenkampf mit den zu opfernden Sklaven veranstaltet. Wer einen Sklaven bei dieser Gelegenheit in seine Gewalt bekam, wurde Eigenthümer und der bisherige Eigenthümer hatte ihn auszulösen [385]).

Neben diesem Zuge zeigte sich auch der zweite: die Weihe des Eigenthums und die Sicherung durch göttlichen Schutz.

Die Häuser weihte man dem Schutzgeist; ebenso stand die Ernte unter göttlicher Hut [386]).

§ 33.

Der Herr konnte sein Eigenthum (mindestens seine Sklaven und Grundstücke) in die dritte Hand verfolgen, ohne dem dritten Käufer den Kaufpreis zu ersetzen [387]).

§ 34.

Das Grundeigenthum hatte sich nur theilweise individualisirt: es hatte sich individualisirt als Adelsland; dagegen das Land der Gemeinen war Gemeinland, Dorfland, oder vielmehr Land des Gemeindeviertels, der Gemeindeabtheilungen, der calpullis [388]). Die Gemeinde hatte nämlich ihre Abtheilungen, ihre Viertel, und diese bildeten besondere Einheiten mit besonderem Calpulliland; an der Spitze des

---

[384]) Sahagun VIII, 38; Mendieta II, 27.

[385]) Sahagun IX, 14.

[386]) Veytia-Boturini p. 240.

[387]) So Nezahualcoyotl a. 19. 20, Libro de Oro in Orozco I p. 269 (bezüglich der Sklaven).

[388]) Vgl. Zorita p. 26 (93); Veytia-Boturini p. 232. — Calpulli ist Augmentativ von calli = Haus. Eine andere Bezeichnung ist chinancalli.

calpulli stand der calpule oder calpixqui[389]), auch tequitlato[390]), tepixqui[391]); der Vorstand wurde gewählt, doch blieb die Würde faktisch vielfach in der Familie[392]). Er musste nothwendig ein Calpullimitglied sein[393]).

Die calpulli hatten ihre Unterabtheilungen; unter dem calpule standen Vorstände über 100 Familien; unter diesen wieder Vorstände über 20 Familien[394]).

Das Gemeindeland nun hiess calpullali[395]) oder auch altepetlalli[396]); es wurde, soweit Bedarf war, an die Calpullifamilien angewiesen zum erblichen Allmendgute: erblich, aber unveräusserlich. Starb eine Familie aus, so fiel das Land zurück; hatte eine Familie kein oder kein genügendes Land, so wurde ihr vom calpule solches zugetheilt: es wurde zugetheilt aus dem freien und aus dem freigewordenen Gemeindeland[397]).

Das Grundeigenthum war mithin Gemeingut mit erblicher Familienberechtigung, aber mit Familienberechtigung, die an die Gemeindemitgliedschaft gebunden war, — ganz so, wie bei verschiedenen malaiischen Stämmen. Verliess die Familie

---

[389]) Zorita p. 26 (93). Aus calpulli bildet sich calpule, Plural calpuleque = Vorstand des calpulli (vgl. Olmos, grammaire de la langue Nahuatl p. 32).

[390]) Carta de P. de Moya p. 222; tequitlato von tequitl = Amt und tlatoa = sprechen.

[391]) Die Benennung war sehr verschieden; Duran c. 98 (II p. 223.)

[392]) Duran c. 98 (II p. 213); Zorita p. 30 (96 f.); Herrera III, 4, 18.

[393]) Zorita p. 30 (96).

[394]) Ordre de succession p. 229.

[395]) Von calpulli und tlalli = Land.

[396]) Ixtlilxochitl c. 35. Das Wort kommt von altepetl (altepetl eigentlich Anhöhe mit Wasser) = Dorf und tlalli = Land. Altepetl war also die ganze Gemeinde, calpulli der Gemeindedistrikt, welchem das Land gehörte.

[397]) Zorita p. 26, 28 (93, 95); Ordre de succession p. 223 f.; Torquemada XIV, 7; Herrera III, 4, 18; auch Ixtlilxochitl 34.

die Gemeinde, so verlor sie von selbst ihr Bodenrecht[398]). Ein Fremder wurde auf dem Gemeindeland nicht geduldet[399]).

Aber das erbliche Besitzrecht war an die Pflicht der Kultur gebunden; wer 2 Jahre nicht kultivirte, wurde gewarnt; kultivirte er (ohne genügende Entschuldigung) ein drittes Jahr nicht, so wurde sein Land frei[400]).

Das calpulli war Eigenthümer des Bodens; es kam daher vor, dass ein calpulli von seinem Gemeindeboden an ein anderes calpulli verpachtete[401]). Dies war eine nur scheinbare Ausnahme von dem vorigen Satz, dass kein Fremder auf dem calpulli-Boden geduldet wurde: er wurde ja nur geduldet kraft des dem andern calpulli gewährten Rechts.

Die calpuleque hatten die Flurkarten zu führen und darauf stets die Besitzveränderungen zu verzeichnen. Sie vertraten das calpulli in Bezug auf das Gemeindeland gerichtlich und aussergerichtlich. Sie hatten die nöthigen Zuweisungen zu machen und den Familien für Land zu sorgen[402]); sie hatten über die Strassen und ihre Reinhaltung zu wachen[403]); sie hatten bei der Capulliversammlung das Volk zu bewirthen. Dafür zahlte ihnen das calpulli eine Abgabe[404]). Sie schlichtete kleine Streitigkeiten[405]).

§ 35.

Erhebliches Land war Staatsdomäne, seine Früchte flossen in den Palast des Fürsten. Das Domänenland hiess tlatocamilli oder tlatocatlalli[406]).

---

[398]) Zorita p. 27 (94); Torquemada XIV, 7. Das kam aber selten vor; Zorita 98 (165).

[399]) Zorita p. 27 (94).

[400]) Zorita p. 28 (95).

[401]) Zorita p. 27 f. (94).

[402]) Zorita p. 30 (97).

[403]) Duran c. 89 (II p. 165).

[404]) Zorita p. 87 (155); Veytia-Boturini p. 232.

[405]) Orozco I p. 267.

[406]) Zorita p. 90 (158); Ordre de succession p. 223; Ixtlilxochitl c. 35; Veytia-Boturini p. 234. — Milli = Acker und tlalli = Land.

Analog war das Tempelland, dessen Erträgnisse den verschiedenen Tempeln zuflossen; jeder grössere Tempel hatte sein Tempelgut[407]).

Auch in den calpullis lagen Kriegsfelder (milchimalli[408]), welche speziell für Staats-, besonders für den Kriegsbedarf kultivirt wurden[409]).

Im Gegensatz zu dem Calpulliland und dem Domänenland stand das Land der tecuhtli[410]). Dieses war zum individuellen Eigenthum geworden, wenn auch vielfach durch feste Erbfolgeordnung gebunden. Es war das pillalli oder auch tecpillalli[411]); es konnte durch den Verleihungstitel als Erstgeburtsland bestimmt werden, und war in diesem Falle unveräusserlich; sonst stand der Veräusserung nichts im Wege; doch durfte die Uebertragung immer nur an einen Adeligen geschehen[412]): die macehualli sollten keine Rittergüter haben, sie waren zumeist an den Calpullibesitz gebunden[413]).

Davon verschieden war das tecpantlalli[414]), das Lehensland, das Land der Königsleute (tecpantlaca), welche die nächste Umgebung des Königs bildeten und vielfach aus Angehörigen des königlichen Hauses bestanden[415]).

Hier galt die Unveräusserlichkeit von selbst: das Land war dem Vasallen gegeben, auf dass er und seine Nach-

---

[407]) Torquemada VIII, 20. Vgl. auch Chavero im Apendice zu Duran p. 26 f.

[408]) Milchimalli von milli = Land und chimalli = Schild, Krieg.

[409]) Zorito p. 93 (160); Torquemada XIV, 7; Herrera III, 4, 18; Veytia-Boturini p. 231.

[410]) Dass das Königs- und Adelland sehr beträchtlich war, ergibt sich aus Toribio p. 405, wenn das dortige auch übertrieben sein mag.

[411]) Torquemada XIV, 7. Das Wort kommt von pilli = vornehm.

[412]) Torquemada XIV, 7.

[413]) Nur selten hatten die macehuales Land ausserhalb der calpullis; vgl. Funleal p. 253.

[414]) Tecpan ist Königspalast.

[415]) Ixtlilxochitl c. 35; Torquemada XIV, 7.

kommen den Vasallendienst, den Ehrendienst am Hof, mit entsprechendem Glanze leisten konnten. Das Lehen vererbte sich in gerader Linie; fehlte es an Leibeserben, so fiel es heim; ebenso wenn der Vasall (mit seiner Familie) den Hofdienst verliess[416]).

Eine Stufe tiefer noch steht das in thesi nicht vererbliche Dienstland, dessen Früchte das Einkommen eines Amtes bildeten: das Recht war daher ein persönliches Beneficialrecht, verbunden mit der Person und der Stellung, die sie bekleidete, und hörte mit dem Amte auf; es ging nicht auf die Erben über, es fiel an den Nachfolger im Dienst[417]). So das Land der Palastbeamten[418]), so das Land der Richter[419]).

Verschieden davon war das Emphyteusenland, welches neu geschaffenen Cavalieren, die im Kriege die Sporen verdient hatten, verliehen wurde. Dieses Land war vererblich und veräusserlich, aber nur an Adelige; die Veräusserung an macehuales bewirkte den Verlust des Rechts[420]) aus dem oben (S. 68) angeführten Grunde.

§ 36.

Die Grossgrundbesitzer hatten auf den pillalli ihre Grundholde (teccaleque)[421]), welche, weil sie ihrem Herrn zu dienen hatten, von öffentlichen Lasten frei waren. Diese teccaleque waren freie Grundholde. Von ihnen verschieden waren die halbfreien Grundholden, mayegues, von welchen bereits oben S. 38 die Rede war.

---

[416]) Torquemada XIV, 7.

[417]) Mendieta II, 28; Torquemada XIV, 7; Herrera III, 4, 17.

[418]) Torquemada XIV, 7.

[419]) Mendieta II, 28; Zorita p. 44 (109).

[420]) Torquemada XIV, 7. Vgl. auch noch Ixtlilxochitl c. 35; Funleal p. 253 f.

[421]) Teccalli ist das Fürstenhaus; daher teccale, Plural teccaleque; Zorita p. 25 (92). So auch in Tlaxcala; vgl. Torquemada III, 17.

Von ihnen waren aber auch die Freien verschieden, die sonst in der Pacht eines Anderen standen; denn diese waren nicht nur dem Verpächter zinsbar, sondern auch dem Staate steuerpflichtig[422]).

Auch das Dienstland hatte seine Grundholde, welche dem Würdenträger Abgaben leisteten und dafür von den öffentlichen Lasten entbunden waren[423]).

§ 37.

Es gab ausführliche Flurkarten, auf welchen die Felder und ihre Grenzen bezeichnet waren. Die verschiedene Art des Landes war durch die besondere Färbung auf der Karte angegeben[424]). Die Fluren waren durch Grenzsteine abgegrenzt, deren Veränderung mit Todesstrafe bedroht war[425]).

§ 38.

Die Grundverhältnisse waren in den Nachbarstaaten wesentlich dieselben; so bei den Matlatzincos, die im Jahr 1477 durch König Axayacatl dem Staate Mexiko unterworfen wurden[426]): auch hier bildete das calpulli die Einheit: die Familie hatte ihre erbliche unveräusserliche Allmende; an der Spitze stand ebenfalls ein Oberhaupt, nach dessen Tod ein Sohn oder Bruder gewählt zu werden pflegte; und auch hier hatte der Fürst (oder vielmehr die drei Fürsten) ihr Fürstenland[427]).

Auch in Tlaxcala gab es vinculirte Standesgüter mit Primogeniturfolge: man zählte hier deren 30[428]).

---

[422]) Torquemada II, 89; Herrera II, 7, 12.

[423]) Zorita p. 44, 87, 91 (109, 155, 159).

[424]) Torquemada XIV, 7.

[425]) Vgl. unten S. 101.

[426]) Chimalpahin p. 137.

[427]) Zorita (französische Ausgabe) p. 389 f. (Nueva Coleccion III p. 219 f.).

[428]) Torquemada XI, 22.

Bei den Mixteken hatte sich bereits die Veräusserlichkeit des Grundrechts hergebracht, aber die Söhne konnten nach Ablauf einiger Zeit ein Retractrecht ausüben [429]).

VI.

Schuld- und Verkehrsrecht.

§ 39.

Bei dem Kauf hatte der Käufer ein Reurecht; er musste dann den Kaufpreis zurückerstatten [430]). Also auch hier die unvollkommene Bildung des Synallagmas!

Die Schuldverbindlichkeit ging auf die Erben über [431]).

Für die von dem calpulli gesetzten Gefangenwächter haftete das ganze calpulli: es hatte für die Entschädigung [432]) aufzukommen, wenn einer der bewachten Gefangenen entwich [433]).

Die Schuldexecution konnte gegen das Vermögen gehen, sowohl unter Lebenden als auch gegen den Nachlass [434]).

Die Verträge konnten durch Anrufung der Gottheit bestätigt werden: bei der Sonne, bei der Erde; dabei legte der Schwörende den Finger auf die Erde und führte ihn zum Munde, als ob er von der Erde ässe [435]).

§ 40.

Die Nahuavölker kannten als Regel keine gesetzliche Versklavung des Civilschuldners, sondern nur als Folge der Selbstverpfändung, des Versklavungsvertrags.

---

[429]) Brasseur de Bourgbourg III p. 39, 40 (nach Burgoa).
[430]) Libro de Oro in Orozco I p. 269.
[431]) Torquemada XIV, 17.
[432]) Ueber diese vgl. unten S. 78.
[433]) Mendieta II, 27.
[434]) Torquemada XIV, 17.
[435]) Sahagun II, Apend. Nr. 12.

Aber der Schuldzwang vollzog sich durch Einsperrung in das Schuldgefängniss: teilpiloyan[436]), in welchem der Schuldner blieb, bis er losgekauft wurde[437]) oder sich mit dem Gläubiger verständigte; und hier trat natürlich häufig die Selbstversklavung ein[438]): die Schuldsklaverei war daher zwar nicht direkte Folge der Schuld, aber es war dafür gesorgt, dass auf dem Wege des Vertrages dem Gläubiger seine Zahlung und Befriedigung wurde.

Anders war es mit dem Deliktsschuldner[439]), anders war es namentlich, wenn die Nichtzahlung den Charakter der Unterschlagung annahm; so insbesondere, wenn Jemand einem Andern Kostbarkeiten oder Kleider geliehen hatte, und dieser sie nicht zurückerstattete; hier konnte direkte Versklavung eintreten[440]). Dies mag gegolten haben, auch wenn die Rückgabe vertragsmässig in genere stattfinden durfte. Denn immerhin musste in der einen oder anderen Weise zurückerstattet werden.

Die vertragsmässige Schuldhaft[441]) war häufig; der Zahlungsunfähige gab sich oder ein Familienglied in Haft; oder aber es wurde schon bei Hingabe des Darlehens, bei Contrahirung der Schuld bedungen, dass im Nichtzahlungsfalle Schuldhaft eintreten solle[442]). Ein solcher Vertrag war giltig und bindend; er kam insbesondere bei Spielern vor und bei Dirnen[443]), aber auch sonst, besonders im Fall der Hungers-

---

[436]) Von ilpia = binden und der Silbe yan, welche die Oertlichkeit bezeichnet, wo die Handlung geschieht.

[437]) Torquemada XIV, 17; Clavigero I p. 328.

[438]) Duran c. 101 (II p. 246).

[439]) Vgl. unten S. 95 f.

[440]) Libro de Oro (Orozco I p. 269); Duran c. 98 (II p. 221).

[441]) So Nezahualcoyotl a. 19.

[442]) Pomar p. 41; vgl. auch die folgenden Citate.

[443]) Gomara, Cronica c. 212; Torquemada XIV, 16; Clavigero I p. 326.

noth[444]). Solche Verträge wurden feierlich, in Gegenwart von vier Zeugen, abgeschlossen[445]).

Diese Publicität hatte folgende civilistische Bedeutung: wenn sich Jemand mehreren Personen verpfändete, so ging die publike Verpfändung (also das instrumentum quasi publicum) vor; sonst stand die zweite Verpfändung der ersten nach; also prior tempore, potior jure[446]).

Es kam insbesondere häufig vor, dass, wenn Jemand alles verspielt hatte, er auf Borg spielte mit der Pflicht, zu bestimmter Frist zu zahlen. Hier wurde es als selbstverständlich betrachtet, dass der Spieler damit seine Freiheit einsetzte[447]).

Der Selbstverkauf konnte auch in der Art erfolgen, dass Mann und Frau mit einander ausmachten: der Mann sollte die Frau oder die Frau den Mann verkaufen; man vermied hierdurch die Incongruenz, dass der Verkäufer Subjekt und Objekt zugleich war[448]).

Die Schuldknechtschaft konnte eine vollständige sein, indem der Schuldknecht in das Haus des Herrn überging und dort diente; oder eine unvollständige, indem er im eigenen Hause blieb und seinem Herrn lediglich Arbeit leistete[449]).

Wenn der Schuldknecht mit seinem Vermögen die Schuld zahlte, wurde er frei; wenn er — ausser den Diensten — seinem Herrn von seinem Vermögen etwas leistete, so wurde er mindestens mit dem Tode des Herrn frei[450]).

---

[444]) Chimalpahin p. 116; Veytia-Boturini p. 196.

[445]) Gomara, Cronica c. 212; Torquemada XIV, 16.

[446]) Torquemada XIV, 17.

[447]) Duran c. 98 (II p. 221); c. 100, 101 (II p. 237, 246). Wie stark der Spieltrieb war, zeigt auch die Instruktion von 1525 an Saavedra in Honduras, welche auf Mässigung des Spiels hinwirken sollte. Das Aktenstück findet sich in Alaman I p. 132.

[448]) Duran c. 98 (II p. 222).

[449]) Torquemada XIV, 17.

[450]) Torquemada XIV, 17.

Es war auch eine Schuldhaftung mehrerer, insbesondere aller Mitglieder einer Familie oder zweier Familien möglich in der Art, dass für die Zahlung der Schuld eine Person als Schuldknecht dienen sollte. Hier pflegten sich die Familienmitglieder von Zeit zu Zeit abzulösen; der Tod des einen Mitgliedes befreite die übrigen nicht von der Schuld; daher blieben sie weiter haften, wenn etwa der Schuldknecht, der gerade an der Reihe war, starb[451]).

In einem solchen Falle ging die Haftung auf die Erben über; dies war insofern keine Eigenthümlichkeit, als auch sonst die Schulden sich vererbten. Dagegen bestand eine Besonderheit darin, dass, während sonst die Schuldknechtschaft nur auf der persönlichen Unterwerfung des Schuldners oder auf dem Verkauf durch seinen Vater beruhte, die Familie mit der Stellung eines Schuldknechts dauernd belastet wurde, auch in der folgenden Generation: nicht bloss die Schuldhaftung, auch die Schuldknechthaftung war hier eine erbliche.

Die Folgen dieses Systems waren aber so fühlbar, dass im Jahre 1505 der König Nezahualpilli von Tezcuco es aufhob, welchem Beispiel auch Mexiko folgte[452]).

Die juristische Gestaltung dieses Instituts war höchst interessant: ein correales Schuldverhältniss mehrerer Familien mit correaler Personenpfandhaftung; aber immer nur mit Pfandhaftung bezüglich einer Person[453]).

Eine solche Familienversklavung erfolgte insbesondere in Jahren der Hungersnoth, namentlich im ersten Jahre des bekannten mexikanischen Jahrescyclus von 52 Jahren, dem Jahre ce tochtli, welches wegen der Hungersnoth gefürchtet war[454]).

---

[451]) Gomara, Cronica c. 212; Torquemada XIV, 17; Clavigero I p. 326. Vgl. oben S. 42.

[452]) Torquemada XIV, 17.

[453]) Es hiess huehuetlatlacolli von huehue = alt und tlatlacolli = Fehler, Mangel.

[454]) Sahagun VII, 9.

Auch hatte eine solche erbliche Haftung nur unter der Bedingung gegolten, dass die Schuldknechtschaft keine vollständige war. Die vollständige Schuldknechtschaft des Einen löste schon früherhin die Familie von dem Schuldknechtschaftsbande[455]). Auch das befreite sie, wenn der Schuldknecht aus seinem Vermögen dem Schuldherrn beigesteuert hatte[456]).

Pfand als Faustpfand war gebräuchlich, namentlich beim Darlehen[457]).

§ 41.

Man pflegte, um jeden Verdacht zu vermeiden, Marktwaaren nur auf Märkten zu kaufen[458]).

In Mexiko gab es besondere Märkte, tianquiztli[459]) und besondere Marktaufseher, tianquizpan tlayacaque. Die einzelnen Händler hatten je nach der Waare ihren besonderen Platz[460]); es gab dafür genaue Pläne; die Aufseher bestimmten die Marktordnung[461]); sie hielten strenge Polizei und sicherten gegen Täuschung[462]). Nicht nur in Mexiko gab es Märkte, sondern in allen grösseren Städten[463]), in Tlaxcala[464]), in Tlatelolco, in Azcaputzalco u. a.

Auch schon die Tolteken hatten Märkte, so in Tula, Tulatzinco u. a.[465]).

Der Marktverkehr bestand in Tausch oder Kauf. Als Geld

---

[455]) Torquemada XIV, 17.

[456]) Torquemada XIV, 17.

[457]) Zorita p. 54 (117); Veytia-Boturini p. 201.

[458]) Torquemada XIV, 16.

[459]) Cortes p. 68, 103; Anonimo p. 392; Zuazo p. 359; Sahagun VIII, 36; Duran c. 98 (II p. 217); Torquemada XIV, 13; Herrera II, 7, 15; Clavigero II p. 392.

[460]) Veytia-Boturini p. 237.

[461]) Sahagun VIII, 36.

[462]) Zuazo p. 361; Herrera II, 7, 16; Veytia-Boturini p. 237.

[463]) Veytia-Boturini p. 230.

[464]) Cortes p. 68.

[465]) Ixtlilxochitl, Relaciones p. 332.

diente Kakao[466]), oder kleine Decken (cuachtli), oder kupferne Scheiben in Gestalt eines T, oder Zinnstücke, oder Goldstaub, der in Röhren oder Federkielen geborgen war[467]).

Das Kakaogeld wurde, wenn es sich um grosse Mengen handelte, in Säcken gegeben zu 24,000 Stücken[468]).

Auch schon die Tolteken benützten Kupferstücke, zwei Finger lang und einen breit, als Geld; dieses Geld hatten sie vom Süden überkommen[469]).

Die Marktwaaren hatten ihre Taxpreise, welche von den Marktaufsehern bestimmt wurden[470]).

Der Auslandsverkehr erfolgte dadurch, dass die Kaufleute, die pochteca, mit ihren Waaren selbst in das Ausland zogen (Karawanenverkehr), allerdings oft unter grossen Gefahren und nicht selten in der Weise, dass sie die Kleidung und Sprache des betreffenden Volkes annahmen und sich als Angehörige desselben ausgaben[471]).

Die Kaufleute stellten sich unter den Schutz der Götter und vollzogen vor ihrer Abreise eine Reihe von Anrufungen und Riten[472]).

Es gab in der Stadt Mexiko auch Wirthshäuser, wo Speise und Getränk verkauft wurden[473]).

---

[466]) Torquemada XIV, 14; XIV, 17; Zuazo p. 361. Auch sonstige Baumfrüchte, Anonimo p. 380. Noch der Erzbischof Pedro de Moya drückt sich in seiner Carta von 1575 so aus: sin yntento de aprovecharme en estos particulares de un solo cacao (p. 172); ja noch bis Ende vorigen Jahrhunderts kam es in einigen Gegenden vor, dass auf Kakaozahlung gehandelt worden; Veytia-Boturini (Bustamante) p. 230. Ja, noch im Jahr 1850 ist es in Yucatan vorgekommen, dass Kakaobohnen als Scheidemünze gebraucht wurden, Jourdanet in seiner Uebersetzung des Sahagun p. 866 Note IV.

[467]) Torquemada XIV, 14. Vgl. auch Sahagun IX, 2.

[468]) Clavigero I p. 349.

[469]) Ixtlilxochitl, Relaciones p. 332.

[470]) Sahagun VIII, 36.

[471]) Ausführlich handelt darüber Sahagun im IX. Buch.

[472]) Sahagun IX, 3 f.

[473]) Cortes p. 104; Duran c. 100 (II p. 237).

§ 42.

Das Darlehen kam vor, es war unverzinslich[474])[475]).

Die Kaufleute deponirten häufig die eingekauften Waaren bei Verwandten oder Bekannten[476]).

Das Commissionsgeschäft war bekannt; alte Kaufleute (pochtecatlatoque)[477]) und Weiber, welche Handel trieben, gaben den ausziehenden Karawanen ihre Waaren zum Verkauf mit[478]).

Der Pachtvertrag war in Uebung, und zwar nicht nur der Vertrag, der den Pächter zum Grundholden machte (oben S. 69. 70). Ein reiner Pachtvertrag war es insbesondere, wenn ein calpulli von seinem Land an Ausmärker verpachtete; diese Pacht kam auch als Theilpacht vor[479]).

Auch der Arbeitsvertrag war häufig; man miethete Leute zu Dienstleistungen, z. B. um die Leichname der geopferten Sklaven heim zu schaffen[480]); man miethete Lastträger gegen Zahlung[481]), man miethete Frachtleute zum Transport von Waaren[482]).

---

[474]) Zorita p. 54 (117); Veytia-Boturini p. 201.

[475]) Ob allerdings die Unverzinslichkeit in praxi immer festgehalten wurde, ist eine andere Frage. In dem Manuscript von Zorita, welches in der Nueva Coleccion veröffentlicht ist, steht an der betreffenden Stelle (p. 117) die Note: Logro en muchas partes se usaba. Darnach scheint das Zinsverbot mannigfach umgangen worden zu sein.

[476]) Sahagun IX, 6.

[477]) pochtecatl = Kaufmann und tlatoqui = Chef (von tlatoa = sprechen).

[478]) Sahagun IX, 3.

[479]) Zorita p. 27 (94).

[480]) Sahagun IX, 14.

[481]) Cortes p. 104.

[482]) Veytia-Boturini p. 236.

Liessen die Wärter einen gefangenen Sklaven entkommen, so hatten sie dem Herrn eine Sklavin und Kleidungsstücke zu geben [483]).

Im übrigen finden die obligationes ex delicto ihren Platz im Strafrecht: Privatgeldstrafen und Versklavung vertreten hier oftmals die Stelle der Entschädigung.

VII.

Strafrecht.

§ 43.

Das mexikanische Strafrecht ist ein Zeugniss sittlicher Strenge, harter Lebensauffassung und bedeutender staatsbildender Kraft [484]).

Besonders ernst war in dieser Beziehung die Gesetzgebung Tezcucos; alle Hinneigung zu den Künsten des Friedens hat es nicht vermocht, einen milderen Schein über das Strafrecht zu verbreiten. Man hätte in Tezcuco ein sanfteres Recht erwarten können, als in dem Militärstaate Huitziltons; aber es war umgekehrt: der Strafcodex Tezcucos war noch strenger, die Strafen, die Nezahualcoyotl verkündete, trugen den Stempel grösster Härte.

Das Strafensystem war fast drakonisch: Hauptstrafe war Todesstrafe und Versklavung. Die Todesstrafe war die mannigfaltigste; von dem In-Stücke-Schneiden und Lebendigverbrennen bis zur Enthauptung und Erdrosselung; die Zermalmung des Kopfes mit Steinen, die Pfählung, die Speerung u. s. w. [485]).

Mit der Todesstrafe war nicht selten Vermögensconfis-

---

[483]) Mendieta II, 27.

[484]) Vgl. ausser den im Einzelnen angeführten Belegen auch Betancourt III, 13 Nr. 87—107.

[485]) Vgl. Duran c. 98 (II p. 222); Ordre de succession p. 226 f.; Tezozomoc II, 100, 103. Auch in Atitlan: pendre, couper en quartiers, vgl. Requête (oben S. 11) p. 417.

cation verbunden; so bei Hochverrath[486]), bei Beamtenunterschlagung[487]). Das Vermögen fiel an den Fürsten. Auch bei Versklavung kam die Confiscation vor, wobei das Vermögen an die geschädigte Person fiel, so namentlich beim plagium[488]).

Auch Niederreissen der Wohnung war bisweilen mit Todesstrafe verbunden, offenbar aus religiösen Motiven (wie im germanischen Rechte), z. B. wenn ein Priester das Keuschheitsgelübde brach[489]); namentlich aber bei Hochverrath[490]).

Nicht selten war die Strafe der Versklavung, besonders bei Eigenthumsdelicten. Der Verurtheilte wurde Sklave des Verletzten.

Ferner kam die Strafe des Exils, des (immerwährenden und zeitigen) Aemterverlustes vor[491]), auch die Strafe der Einsperrung in ein enges Gelass[492]); auch Hausarrest[493]). Auch in Michoacan; hier war, wie es scheint, die Einsperrung häufiger als anderwärts[494]).

Wo die Strafe nicht gesetzlich bestimmt war, stand dem Richter ein freier Spielraum in der Strafbemessung zu[495]).

§ 44.

Die Selbstrache war nicht mehr erlaubt; nicht einmal die Ehebrecherin durfte man tödten, wenn sie auf frischer That ertappt war, obgleich auf Ehebruch Todesstrafe stand:

---

[486]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 2; Libro de Oro (Orozco I p. 273, 274).

[487]) Sahagun VIII, 19.

[488]) Vgl. unten S. 88.

[489]) Libro de Oro bei Oroczco I p. 270.

[490]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 2; Ordre de succession p. 226 f.; Pomar p. 32; Ixtlilxochitl c. 38. Vgl. auch Tezozomoc II, 100.

[491]) Pomar p. 32.

[492]) Sahagun VIII, 14.

[493]) Pomar p. 32.

[494]) Relacion a Mendoza p. 38.

[495]) Pomar p. 33.

man durfte nicht in die Strafgewalt des Staates eingreifen[496]). Doch in manchen Nachbarstaaten, so in Michoacan, war es dem Ehemanne gestattet, der Ehebrecherin und dem Mitthäter die Ohren zu spalten[497]); und in Tezcuco trat nach der Gesetzgebung Nezahualcoyotls (a. 1) das vindicative Element noch darin hervor, dass die Strafe eine schwerere war (Steinigung), wenn der Ehemann die Thäter auf frischer That ertappte; sonst Erdrosselung.

§ 45.

Die Verzeihung des Verletzten war mitunter Strafmilderungsgrund; so beim Ehebruch, so beim Morde[498]). Und in manchen Staaten lag die Strafe in der Hand des Verletzten, sofern ihm der Vollzug der Strafe anheimgegeben war, wie diess im Folgenden von selbst erhellen wird.

§ 46.

Von der Causalhaftung findet sich folgendes Eigenthümliche: Wer mit einer Sklavin Umgang hatte, wurde, wenn sie in der Geburt starb oder verletzt wurde, selbst zum Sklaven des dominus: er ersetzte die ihm entzogene Sklavin[499]). Dies galt allerdings besonders, wenn die Sklavin so jugendlich war, dass sie hierwegen starb[500]).

---

[496]) Libro de Oro bei Orozco I p. 271; Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Torquemada XII, 4; Clavigero I p. 323. In der altmexikanischen Chronik wird aus der Zeit des 2ten Königs Huitzilihuitl der Fall erzählt, dass ein Mann den Ehebrecher tödtete und mit seiner Frau wieder in Verbindung trat. Beide, der Mann und die Frau wurden getödtet. Dem Manne fiel der Todtschlag zur Last, und auch der erneute Verkehr mit der Frau wurde als Unrecht betrachtet (vgl. unten S. 91); Historia de los Mexicanos p. 258.

[497]) Relacion a Mendoza p. 126.

[498]) Vgl. unten S. 87.

[499]) Libro de Oro bei Orozco I p. 270, 275; Torquemada XII, 4; Veytia-Boturini p. 196; Clavigero I p. 326.

[500]) Libro de Oro bei Orozco I p. 269.

Dies zeigt uns zugleich, wie man die Fahrlässigkeit behandelte. Die eigentlichen Strafgesetze nämlich befassen sich nur mit vorsätzlichen Delikten; so auch das Tödtungsgesetz. Fahrlässige Tödtung scheint hiernach mit Entschädigung und entsprechender Versklavung geahndet worden zu sein, denn nur von diesem Gesichtspunkte lässt sich das Gesagte beurtheilen.

Von einer Bestrafung des Casualvergehens ist uns nichts mehr überliefert.

§ 47.

Wer unter 10 Jahre alt war, galt für unzurechnungsfähig, mindestens was den Diebstahl betrifft[501]).

Vollständige Betrunkenheit scheint bei manchen Delikten Strafausschliessungs- oder doch Milderungsgrund gewesen zu sein[502]); bei anderen nicht, insbesondere nicht beim Ehebruch[503]).

Die Mitglieder der Königsfamilie standen unter dem allgemeinen Recht und Gericht[504]). Nach der Gesetzgebung Nezahualpiltzintlis in Tezcuco sollten Soldaten (ihrer öffentlichen Aufgabe wegen), statt mit Tod, nur mit Verbannung bestraft werden[505]).

Priester, welche Unzucht trieben, sollten verschärfte Strafe finden[506]).

---

[501]) Torquemada XIV, 16.

[502]) Sahagun VI, 41.

[503]) Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c 213 (Kingsborough VIII p. 123).

[504]) Duran c. 98 (II p. 223); Pomar p. 31; Zorita p. 49 (113). So auch viele Beispiele der mexikanischen und namentlich tezcucanischen Geschichte; was nicht ausschliesst, dass in einzelnen Strafvollziehungen Milderungen eintraten; vgl. z. B. Ixtlilxochitl c. 64, 67. So auch in Tlaxcala, wo der Erbe des Fürsten wegen Ehebruch hingerichtet wurde; Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

[505]) Ixtlilxochitl c. 68.

[506]) Libro de Oro bei Orozco I p. 272; Torquemada XII, 4; Clavigero I p. 324.

Bei Hochverrath und Landesverrath büsste auch die Familie des Thäters: die Verwandtschaft bis zum vierten Grade wurde versklavt [507]).

Wie Hochverrath wurden einige analoge Delikte behandelt: wenn jemand sich das Amt des Oberrichters, des cihuacoatl anmasste, so wurde die Verwandtschaft bis ins vierte Glied verbannt [508]).

Die Verwandtenstrafe wurde auch in hohem Masse in Michoacan geübt, insbesondere bei Hochverrath und dem, was ihm gleichstand [509]).

In Tlaxcala sollen sogar die Verwandten bis zum siebenten Grade mitgetödtet worden sein [510]).

Die Mitthäter wurden sämmtlich als Thäter geahndet; so insbesondere die Mitthäter beim Kinderraub [511]).

Die Gehülfin bei der Abtreibung wurde wie die Abtreiberin bestraft [512]); ebenso der Gehülfe des Giftmordes, der das Gift reichte, wie der Mörder [513]).

Ebenso der Gehülfe des Ehebruchs [514]). In anderen Fällen, wie beim Diebstahl, erfuhr der Gehülfe, ja selbst der Mitthäter, der nicht den entscheidenden Akt beging, eine

---

[507]) Anonimo p. 383 drückt sich hier aus, als ob diese Verwandtschaft ausgetilgt worden wäre — wohl nur eine ungenau übertreibende Sprechweise. Vgl. aber namentlich das Gesetz Nezahualcoyotl's (Veytia) a. 2 und Gesetz im Libro de Oro (Orozco I p. 273, 274); Gomara, Cronica c. 212; Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada XII, 6, XIV, 16. Mendieta II, 26 spricht zwar nur von Verwandten im ersten Grade; das muss im weitesten Sinne gemeint sein.

[508]) Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 252.

[509]) Relacion a Mendoza p. 38.

[510]) Herrera II, 6, 16.

[511]) Libro de Oro bei Orozco I p. 273, 274. Vgl. auch die Citate unten S. 88 Note 563.

[512]) Libro de Oro bei Orozco I p. 272; Mendieta II, 29.

[513]) Mendieta II, 29.

[514]) Ixtlilxochitl c. 38, 64.

mildere Beurtheilung[515]); ebenso bei Hoch- und Landesverrath[516]).

Nach mehrfachen Richtungen bestand eine Anzeigepflicht in Bezug auf das Deliktvorhaben eines Anderen, und eine entsprechende Haftung, wenn ihr nicht genügt wurde: eine Haftung, die entweder bis zur vollen Delikthaftung anstieg, oder doch nicht viel darunter blieb.

So wurde, wer von der Unzucht eines Priesters wusste und sie verheimlichte, wie der Thäter mit dem Tode bestraft[517]).

Wer vom Landesverrath wusste und ihn nicht anzeigte, wurde zum Sklaven gemacht[518]).

§ 48.

Was die Konkurrenz von Delikten betrifft, so gilt Folgendes: Wenn der Ehebrecher den Ehemann ermordet hatte, so wurde er lebendig verbrannt und dabei mit Wasser und Salz übergossen[519]).

Der Rückfall hatte eine Verschärfung der Diebstahlsstrafe zur Folge: wenn auf ersten Diebstahl Versklavung gefolgt war, so trat jetzt Todesstrafe ein[520]).

Das Institut des Straferlasses beim ersten Delikte findet sich schon in Michoacan: beim ersten, ja auch beim zweiten und dritten Fall wurde dem Thäter (namentlich dem Diebe) noch verziehen, beim vierten wurde sicher gestraft[521]).

---

[515]) Torquemada XIV, 16.

[516]) Pomar p. 32.

[517]) Libro de Oro bei Orozco I p. 270.

[518]) Gomara, Cronica c. 212; Mendieta II, 26; vgl. auch Torquemada XIV, 16.

[519]) So Nezahualcoyotl (Veytia) a. 11; vgl. auch Ixtilxochitl c. 38.

[520]) Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Gomara, Cronica c. 212, 213; Torquemada XIV, 16.

[521]) Relacion a Mendoza p. 127; Herrera III, 3, 10.

Ein allgemeiner Sünden- und wohl auch Straferlass fand alle vier Jahre beim Tezcatlipocafeste statt[522]).

Aber auch ausserdem erzählt uns die mexikanische Geschichte von Begnadigungen und Amnestien[523]).

Mitunter hatte ein nachfolgendes Thun die Wirkung, eine Strafe zu tilgen[524]).

§ 49.

Auf Hochverrath und Landesverrath stand die peinvolle Todesstrafe des In-Stücke-Hauens[525]). Ein verrätherischer Vasallenfürst wurde gesteinigt, d. h. sein Kopf zwischen zwei Steinen zerschmettert, und sein Staat confiscirt[526]); statt der Steinigung konnte Erdrosselung eintreten[527]). Der Gehülfe wurde erdrosselt[528]).

Nach dem Gesetze Nezahualcoyotls a. 5 (Nezahualcoyotl [Veytia] a. 8) wurde insbesondere, wer einen Feind nach ausgebrochenem Kriege beherbergte, in Stücke gehauen und die Stücke auf den Markt geworfen zum Spiele der Kinder. Alle seine Habe sollte der Vernichtung verfallen. Der Soldat, der einen Feind durchschlüpfen liess, büsste mit dem Tode[529]); noch mehr natürlich, wer dem Feinde Kunde oder Warnung brachte[530]).

---

[522]) Duran c. 81 (II p. 97, auch bei Kingsborough VIII p. 239 f.).

[523]) Vgl. z. B. Veytia II p. 210 f., 300.

[524]) So bei der Feigheitsstrafe unten S. 86.

[525]) Libro de Oro bei Orozco I p. 273, 274; Anonimo p. 383; Ordre de succession p. 226 f.; Gomara, Cronica c. 213; Pomar p. 32; Mendieta II, 26, 29; Ixtlilxochitl c. 38, 49; Torquemada II, 52, XII, 6; Veytia-Boturini p. 200; Clavigero I p. 322. Vgl. auch Chimalpahin p. 120; Historia de los Mexicanos p. 260.

[526]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 1; Ixtlilxochitl c. 38.

[527]) Codex Mendoza in Kingsborough I, 67 (V p. 106).

[528]) Pomar p. 32.

[529]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 4.

[530]) Historia de los Mexicanos S. 260.

Auch in Michoacan war Todesstrafe gesetzt[531]).

In Tezcuco wurde es als Landesverrath mit Lebendigverbrennen bestraft, wenn Jemand zwischen zwei Staaten des Reiches Zwiespalt erregte[532]).

Dem Hochverrath wurde Ehebruch mit einer Frau des Fürsten gleich behandelt[533]); aber auch eine sonstige Liebschaft mit einer dieser Frauen hatte Tod zur Folge[534]). So auch in Michoacan[535]).

Das Tragen der königlichen Abzeichen wurde mit der Strafe des Hochverraths geahndet, oder doch mit Abhauen eines Beines[536]), oder mit Tod und Vermögensverlust[537]).

Auch wer sich das Amt des Oberrichters (cihuacoatl) anmasste, büsste mit Tod und Vermögensverlust[538]).

Auf der Anmassung von Adelszeichen und Adelstracht stand Tod durch Steinigung[539]); Todesstrafe auch auf eine Beschimpfung der Kriegszeichen[540]), ja auf Verletzung der Hofetikette und Anmassung höheren Ranges[541]).

Todesstrafe stand auch auf Anmassung der Würde eines Gesandten in frevlerischer Absicht[542]); Todesstrafe auch auf der Misshandlung eines Gesandten[543]).

---

[531]) Relacion a Mendoza p. 38.

[532]) Torquemada II, 52; Clavigero I p. 327.

[533]) Ordre de succession p. 226 f.

[534]) Ixtlilxochitl c. 67, 69.

[535]) Relacion a Mendoza p. 38.

[536]) Ixtlilxochitl c. 38.

[537]) Libro de Oro bei Orozco I p. 272; Mendieta II, 27; Torquemada XII, 6: Clavigero I p. 322.

[538]) Las Casas, Hist. Apol. bei Kingsborough VIII p. 252.

[539]) Mendieta II, 27; Gomara, Cronica c. 214; Tezozomoc I, 36; Ixtlilxochitl c. 67.

[540]) Veytia-Boturini p. 200.

[541]) Duran c. 89 (II p. 161).

[542]) Libro de Oro bei Orozco I p. 271.

[543]) Clavigero I p. 322.

Auch auf die Erregung von Aufruhr war Todesstrafe gesetzt [544]).

§ 50.

Die Kriegsgesetze waren spartanisch streng; sie ahndeten Unbotmässigkeit, Disciplinwidrigkeit, Verlassen des Postens, Desertion mit dem Tode [545]).

Ebenso wurde der Feige mit dem Tode bestraft, der sich zur Flucht wandte [546]).

Als besondere Fälle von Feigheit werden hervorgehoben: der Fall, wenn die Leibwache des Königs (oder des Kronprinzen) den Herrn im Stiche liess [547]) oder es geschehen liess, dass er gefangen wurde [548]); sodann der Fall, wenn sich ein Vornehmer gefangen nehmen liess: gelang es ihm, zu entkommen und zu seinem Lande zurückzukehren, so wurde er hier getödtet [549]); einem Gemeinen liess man dies nach, ja man belohnte ihn noch, wenn er zurück kam. Doch auch dem Vornehmen wurde verziehen, wenn er sich der Gefangenschaft nicht durch die Flucht entzogen, sondern sich dadurch gerettet hatte, dass er die vor der Opferung ihm entgegengesetzten Krieger hintereinander niedergekämpft hatte; hier wurde er sogar belohnt [550]): dadurch wurde der Makel der Feigheit aufgewogen.

Spione wurden getödtet und, wenn sie bis zur Stadt

---

[544]) Clavigero I p. 322.

[545]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 4; Libro de Oro (Orozco I p. 272). Vgl. auch Ixtlilxochitl c. 38; Sahagun VIII, 24; Clavigero I p. 322.

[546]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 4. Auch in Tlaxcala: Herrera II, 6, 17.

[547]) Nezahualcoytl (Veytia) a. 3.

[548]) Ixtlilxochitl c. 38, 92.

[549]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 7. Vgl. ferner Mendieta II, 27; Zorita p. 53 (117); Ixtlilxochitl c. 38; Veytia-Boturini p. 200.

[550]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 7.

Mexiko zu dringen wagten, in Stücke gehauen und im Tempel Macuilcalli geopfert[551]).

Der Bote im Krieg, der einen falschen Bericht brachte, büsste mit dem Tode[552]). Ebenso der Gesandte, der seinen Auftrag nicht ausführte oder auftragswidrig verfuhr[553]).

§ 51.

Besonders gefriedet war der Markt. Gewaltthätigkeiten auf dem Markte erfuhren herbe Strafe, sogar Todesstrafe[554]).

Die Herausforderung zum Kampfe wurde, ausser in Zeiten des Krieges, mit dem Tode bestraft[555]); dies war ein Delikt gegen die öffentliche Sicherheit: in der Friedenszeit durfte man ja nicht einmal Waffen tragen; im Kriege und für die Zeit des Krieges fanden Herausforderungen zum Zweikampf oft statt, insbesondere wenn sich zwei um ein Mädchen bewarben: der Sieger führte die Braut heim[556]).

§ 52.

Der Mörder büsste mit dem Tode[557]), insbesondere auch der Giftmörder[558]). Doch trat statt Todesstrafe Versklavung des Mörders ein, wenn die Hinterbliebenen verziehen[559]); er

---

[551]) Sahagun, Apend. zu II Nr. 3.

[552]) Historia de los Mexicanos p. 260.

[553]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 9.

[554]) Zorita p. 50 (114); Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Clavigero I p. 350.

[555]) Gomara, Cronica c. 213.

[556]) Las Casas, Hist. Apol. c. 213 (Kingsborough VIII p. 125).

[557]) So das Gesetz Nezahualcoyotl's a. 6; ferner Las Casas, Hist. Apol. c. 213 (Kingsborough VIII p. 123); Mendieta II, 29; Gomara, Cronica c. 213; Torquemada II, 52. Vgl. auch Veytia-Boturini p. 195; Clavigero I p. 322.

[558]) So das Gesetz im Libro de Oro (Orozco I p. 270, 271); Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

[559]) Duran c. 98 (II p. 221).

arbeitete dann, um den Hinterbliebenen Unterhalt zu verschaffen [559a]).

Auch Abtreibung wurde mit dem Tode bestraft, und zwar an der Frau selbst wie an der Gehülfin [560]).

Wer einen andern verwundete, hatte ihm die Kosten zu ersetzen; bis dahin wurde er gefangen gehalten [561]) oder auch dem Verletzten als Sklave gegeben [562]).

§ 53.

Wer ein freies Kind eines andern zum Sklaven verkaufte, wurde selbst Sklave; er fiel mit seinem Vermögen zum Theil an das Kind (bzw. dessen Mutter) und zum Theil an den (unschuldigen) Käufer, zum Theil an den Entdecker; waren mehrere betheiligt, so wurden alle in dieser Weise repartirt [563]).

Hatte sich der Kinderräuber des Kindes durch Wegnahme bemächtigt, so trat, nach der Gesetzgebung Nezahualcoyotl's a. 2, Erdrosselung ein.

Wer einen Sklaven hinderte, sich in legaler Weise zu befreien, wurde zur Busse selbst Sklave [564]).

§ 54.

Auf Nothzucht stand Todesstrafe [565]); ausser wenn es sich um eine Dirne handelte [566]).

[559a]) Duran c. 81 (II p. 97).

[560]) Libro de Oro bei Orozco I p. 272; Mendieta II, 29; Gomara, Cronica c. 213; Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

[561]) Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

[562]) Ixtlilxochitl c. 46.

[563]) Libro de Oro bei Orozco I p. 270, 273, 274; Gomara, Cronica c. 212; Torquemada XII, 5, XIV, 16; Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 325.

[564]) Duran c. 98 (II p. 224); Torquemada XIV, 17; Clavigero I p. 326.

[565]) Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Sahagun IX, 5; Pomar p. 32.

[566]) Pomar p. 32.

Ebenso galt Todesstrafe bei den Otomis[567]). In Michoacan wurde der Nothzüchter gepfählt, nachdem man ihm seinen Mund bis zu den Ohren mit einem Scheermesser aufgeschnitten hatte[568]).

Ein der Nothzucht verwandter Fall wird uns aus der Zeit des ersten Königs von Mexiko, Acamapichtli (1367 bis 1387) erzählt. Eine Frau hatte Mais aus einer Scheune gestohlen, was Todesstrafe oder Versklavung zur Folge hatte. Ein Mann, der es sah, versprach, sie nicht anzuzeigen, wenn sie mit ihm konkumbire; sie that's, er zeigte sie aber doch an. Der Frau wurde die Strafe erlassen, der Mann wurde versklavt[569]).

Einen umgekehrten Nothzuchtsfall zählt die Chronik aus der Zeit des dritten Königs von Mexiko, Chimalpopoca (1415—1426): eine Frau missbrauchte einen betrunkenen Mann; die Frau wurde gesteinigt[570]).

§ 55.

Auf schwere öffentliche Verleumdung setzte Nezahualcoyotl a. 9 Todesstrafe. Auf falsche Anklage und falsches gerichtliches Zeugniss legte er Talion, d. h. die Strafe, welche auf die falsch angezeigte That gefolgt wäre[571]).

§ 56.

Ehebruch der Ehefrau und mit der Ehefrau eines Andern wurde an beiden Theilen mit Steinigung bestraft; diese erfolgte insbesondere durch das Zerstossen des Kopfes zwischen zwei grossen Steinen[572]). Auch Pfählung war

[567]) Herrera III, 4, 19.

[568]) Herrera III, 3, 10.

[569]) Historia de los Mexicanos p. 258.

[570]) Historia de los Mexicanos p. 259.

[571]) Torquemada II, 51.

[572]) Vgl. das ergötzliche Bild im Codex Mendoza (Kingsborough I, 72 [V p. 112]; Libro de Oro bei Orozco I p. 271; Mendieta II, 29;

üblich; in milden Fällen, und bei Vornehmen, das Erdrosseln und Schleifen[573]). Auch Königsfrauen traf ein solches Loos[574]).

Nach dem Gesetze Nezahualcoyotls a. 1 (Nezahualcoyotl [Veytia] a. 11) war es so: traf der Ehemann die Ehebrecherin auf frischer That, so wurde sie auf den Marktplatz gebracht und gesteinigt; wurde sie sonst überführt, so trat Erdrosselung ein.

Der Tod als Ehebruchstrafe ist in Mexiko alten Rechtes. Die Chronik erzählt schon von einem Falle aus der Zeit des zweiten mexikanischen Königs, des Huitzilihuitl (1391 bis 1415)[575]).

In Quaxolotitlan wurde die Ehebrecherin nicht nur getödtet, sondern auch aufgegessen[576]); in Ixcatlan wurde sie geviertheilt und die Stücke unter die Zeugen vertheilt[577]).

Auch die Chichimeken bestraften den Ehebruch mit dem Tode[578]); ebenso die Otomis[579]); ebenso die Tarrascos in Michoacan[580]).

In Mexiko wurde der Ehebruch bestraft, obgleich der Ehemann verzieh[581]); wenn auch wohl milder[582]). Man sah dieses Verzeihen sehr ungern; ein Ehemann, der mit seiner

---

Duran c. 81 und 98 (II p. 97 und 222); Pomar p. 32; Sahagun VIII, 16; Zorita p. 48 (113); Gomara, Cronica c. 213; Franc. di Bologna p. 211; Tezozomoc II, 103; Torquemada II, 52; XII, 4; Veytia-Boturini p. 194; Clavigero I p. 323.

[573]) Libro de Oro bei Orozco I p. 271; Ixtlilxochitl c. 38, 68; Gomara, Cronica c. 207; Torquemada XII, 4.

[574]) Ixtlilxochitl c. 54, 64.

[575]) Historia de los Mexicanos p. 258.

[576]) Herrera III, 3, 15.

[577]) Clavigero I p. 323.

[578]) Sahagun X, 29, § 2.

[579]) Herrera III, 4, 19.

[580]) Relacion a Mendoza p. 39.

[581]) Gomara, Cronica c. 206.

[582]) Pomar p. 32.

Ehebruchsfrau weiteren Umgang pflegte, wurde (wenigstens in einigen Gebieten) gestraft[583]) — es ist der Geist der lex Julia de adulteriis.

Andere Völker waren in dieser Beziehung milder. Bei den Mixteken vollzog der Ehemann die Todesstrafe, er konnte es auch bei einer Verstümmelung von Nase, Ohren, Lippen bewenden lassen, namentlich wenn es nicht das Hauptweib war[584]). Aehnlich in Michoacan[585]) und in Itztepec[586]).

Ehebruch war der Umgang mit der Frau, auch der Nebenfrau, aber nicht mit der Konkubine; ausser wenn die Konkubine zur Frau geworden war[587]).

Der Umgang eines Ehemannes mit einer nicht verheiratheten Frau galt nicht als Ehebruch; als Verletzung der Ehe galt nur der Umgang mit einer Ehefrau, der Mann konnte nicht seine Ehe verletzen, sondern nur die Ehe der Frau, mit der er sich verging[588]).

§ 57.

Wer seine Eltern beschimpfte oder die Hand gegen sie erhob, büsste mit dem Tode[589]) und wurde erbunwürdig[590]).

Auch bei den Tlaxcalanern trat hier Todesstrafe ein[591]).

Der Fürstensohn, der sich anmassend benahm, wurde auf Zeit verbannt.

---

[583]) Libro de Oro bei Orozco I p. 272; Torquemada XII, 4; Clavigero I p. 323.

[584]) Herrera III, 3, 12.

[585]) Relacion a Mendoza p. 53, 126.

[586]) Herrera III, 3, 15; Clavigero I p. 323.

[587]) Libro de Oro bei Orozco I p. 272; Torquemada XII, 4.

[588]) Clavigero I p. 323.

[589]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 16; vgl. auch Duran c. 81 (II p. 97).

[590]) Clavigero I p. 328.

[591]) Pomar p. 33.

Die Verschwendung des väterlichen Erbgutes bestrafte man in höheren Klassen mit Erdrosselung[592]), oder doch sonst mit schwerer Strafe[593]). Bei niederen Klassen mit Versklavung[594]).

Der Gedanke war hier weniger ein ökonomischer als ein familiärer: es galt als schwere Verletzung der Ehrerbietung gegen die Eltern, das, was sie mit Arbeit erworben, so leichthin zu vergeuden und ihre Mühe so gering anzuschlagen[595]).

§ 58.

Von der Sachbeschädigung gilt folgendes: Wer den Sklaven eines Andern tödtete, wurde selbst Sklave des Herrn des Getödteten[596]). Dies galt auch, wenn man eine Sklavin schwanger machte und diese bei der Geburt starb[597]).

Wer aber Mais vor der Körnung zerstörte, büsste mit dem Tode[598]). Die Flurstrafen waren streng.

Weniger streng wurde es nach Nezahualcoyotls Gesetzgebung a. 3 behandelt, wenn zwei mit einander über ein Grundstück im Streit waren und beide Mais anpflanzten, und wenn der eine den Mais dem andern herausriss: in solchem Falle sollte der Thäter in beschimpfendem Umzug, den Mais am Nacken gehängt, auf dem Markte herumgeführt werden.

---

[592]) Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada XII, 7; Clavigero I p. 325.

[593]) Torquemada XII, 7.

[594]) Libro de Oro bei Orozco I p. 269.

[595]) Clavigero I p. 325. — Ueber die Sequestration, welche von ökonomischem Standpunkt erfolgen konnte, vgl. oben S. 52.

[596]) Libro de Oro bei Orozco I p. 270; Torquemada XII, 4. Nach Clavigero I p. 323 soll auf Tödtung der eigenen Sklaven Todesstrafe gestanden haben, wogegen ich schon oben S. 44 Bedenken geäussert habe.

[597]) Oben S. 80.

[598]) Libro de Oro bei Orozco I p. 270.

§ 59.

Die Diebstahlsstrafen waren sehr streng. Der schwere oder grosse Diebstahl zog Todesstrafe nach sich[599]), namentlich der Tempel- und der Marktdiebstahl[600]); aber nicht dieser allein, auch der Fruchtdiebstahl[601]). In leichteren Fällen trat Versklavung ein[602]), namentlich wenn der Dieb die Sache erstatten konnte[603]). Beim Fruchtdiebstahl waren sieben Maiskolben die Grenze, wo die Todesstrafe begann; so in Tezcuco[604]), oder 20 Kolben[605]); unter Motecuhçoma wurde es in Mexiko noch strenger genommen und ein einziges Fruchtstück konnte zum Tode führen — zum Tode durch Speerung[606]).

Doch wurde auch angenommen, dass ein Wegnehmen solcher Früchte beim Vorübergehen statthaft sei, wenn in kleiner Anzahl und aus der ersten Reihe am Wege[607]). Es scheinen in dieser Beziehung lokale Unterschiede bestanden zu haben und insbesondere die Behandlungsweise in Mexiko weniger streng gewesen zu sein, als in Tezcuco.

---

[599]) Codex Mendoza in Kingsborough I, 72 (V p. 112); Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Anonimo p. 383; Zuazo p. 361; Ordre de succession p. 228; Mendieta II, 27, 29; Duran c. 81 (II p. 97); Pomar p. 32; Torquemada II, 52.

[600]) Libro de Oro bei Orozco I p. 270, 273, 275; Mendieta II, 29; Duran c. 98 (II p. 222); Torquemada XII, 5; Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 325. Tempelräuber wurden auch geschleift und in den See geworfen, Duran c. 98 (II p. 222).

[601]) Tezozomoc II, 83.

[602]) So Nezahualcoyotl a. 18; so Libro de Oro bei Orozco I p. 273, 274; Anonimo p. 383; Duran c. 81, 98 (II p. 97, 221), Gomara, Cronica c. 212, 213; Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada XIV, 6; Veytia-Boturini p. 197.

[603]) Torquemada XII, 5.

[604]) Ixtlilxochitl c. 38; Clavigero I p. 328.

[605]) Libro de Oro bei Orozco I p. 270.

[606]) Tezozomoc II, 83, 103.

[607]) Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Torquemada XII, 5; Clavigero I p. 324 f.

Auch wer ausserhalb der erlaubten Grenze des gemeinen Waldes Holz nahm, insbesondere einen Baum fällte, büsste mit dem Tode[608]).

Auf dem Diebstahl von Gold oder Silber stand Schindung und Opferung an den Gott Xipe[609]).

Wer einem andern im Heer ein Beutestück nahm, büsste unbedingt mit dem Tode[610]): das war strenges Kriegsgesetz. Dies galt namentlich, wenn einer dem andern einen Gefangenen entzog[611]).

Als besondere Art des erschwerten Diebstahls wurde es betrachtet, wenn Jemand durch Zaubermittel den Eigenthümer einschläferte, um sich den Zutritt zur Sache zu verschaffen: die Strafe war Erdrosselung; wohl auch schon beim Versuch, d. h. bei der blossen Einschläferung zum Zwecke des Stehlens[612]).

Bei kleinen Diebstählen kamen auch Geldstrafen vor, mit subsidiärem Beitrag der Verwandtschaft[613]); und nur

---

[608]) Ixtlilxochitl c. 46; Torquemada II, 51; vgl. auch Veytia-Boturini p. 201.

[609]) Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 324. Ueber diesen Xipekult vgl. Duran c. 87 (II p. 147). Die Schindung erfolgte übrigens erst, nachdem man dem Menschen in der üblichen Weise den Opfertod gegeben hatte. Vgl. auch Seler im Congrès des Américc. 1888 S. 672.

[610]) Libro de Oro (Orozco I p. 272); Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada XII, 6.

[611]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 5; Mendieta II, 27; Ixtlilxochitl c. 67; Historia de los Mexicanos p. 260; Gomara, Cronica c. 214.

[612]) Libro de Oro bei Orozco I p. 271. Ein solcher Fall wird schon aus der Zeit des Chimalpopoca (1415-1426) erzählt, wo auch auf Tod erkannt wurde; Historia de los Mexicanos p. 259. — Man glaubte insbesondere, dass der Dieb mit Hülfe des linken Armes vom Leichnam einer in dem Kindbett verstorbenen Frau die Leute hypnotisiren könne, so dass sie den Dieb mit ansähen, ohne sich rühren zu können; Sahagun VI, 29.

[613]) Torquemada XIV, 16; Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 324.

wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wurde, trat hier Versklavung ein[614]). Das Gleiche galt nach Nezahualcoyotl a. 18, wenn der Bestohlene keinen Strafantrag stellte und sich mit dem Civilersatz begnügte.

Die Bestrafung des Diebstahls mit Versklavung, in schweren Fällen mit dem Tode, ist altaztekisches Recht. In der mexikanischen Chronik werden Fälle aus der Zeit des ersten Königs von Mexiko, des Acamapichtli (1367—1387) angeführt, wornach zwei Maisdiebe versklavt und als Sklaven verkauft und zwei andere erdrosselt wurden[615]). Aehnliche Fälle werden aus der Zeit des dritten Königs von Mexiko Chimalpopoca (1415—1426) erzählt: es handelte sich um einen grossen Maisdiebstahl, der mit dem Tode, und um einen Hühnerdiebstahl, der mit Versklavung geahndet wurde; dagegen blieb der Dieb eines Hundes frei, weil der Hund Zähne habe, um sich zu vertheidigen.

Auch bei den Otomis strafte man mit dem Tode[616]); auch in Tlaxcala[617]) und in Michoacan[618]).

In Itztepec vollzog der Verletzte die Todesstrafe an dem Dieb[619]).

Nach Nezahualcoyotls Gesetzbuch a. 4 wurde, wer fremde Grundstücke sich aneignete, auf Antrag des Eigenthümers erdrosselt.

Auf Unterschlagung stand die Versklavung[620]), auf Amtsunterschlagung Todesstrafe; insbesondere auf Unter-

---

[614]) Libro de Oro (Orozco I p. 269).

[615]) Historia de los Mexicanos p. 258.

[616]) Herrera III, 4 19.

[617]) Cortes p. 68, 69; Herrera II, 6, 17.

[618]) Relacion a Mendoza p. 39.

[619]) Herrera III, 3, 15.

[620]) Libro de Oro bei Orozco I p. 274; ferner Orozco I p. 279.

schlagung seitens eines königlichen Verwalters[621]): Todesstrafe mit voller Vermögensconfiscation[622]).

Auch wer ein ihm anvertrautes Grundstück veruntreute oder sonst fremden Grundbesitz verkaufte, wurde versklavt[623]).

Auf Raub, namentlich Strassenraub, stand Todesstrafe[624]).

Auch auf Hehlerei: der Verkauf gestohlener Waaren wurde mit dem Tode bestraft[625]).

Von Betrugsstrafen findet sich folgendes: Wer ein bereits verkauftes Land nochmals verkaufte, sollte nach Nezahualcoyotls Gesetz a. 20 (arbiträr) geahndet werden.

Auf Untreue des Vormundes stand Todesstrafe oder sonstige schwere Ahndung[626]).

§ 60.

Zauberer und Hexen wurden, wenn sie Unheil anrichteten, mit dem Tode bestraft[627]). So auch bei den Otomis[628]); so bei den Tarrascos in Michoacan[629]).

Der Kriegsgefangene durfte dem Gotte nicht entzogen werden; das wäre Verletzung der Rechte des Gottes gewesen. Wer einen Kriegsgefangenen verkaufte oder zur Lösung

---

[621]) Sahagun VIII, 19.

[622]) Sahagun VIII, 19.

[623]) Libro de Oro bei Orozco I p. 274; Torquemada XII, 5; Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 325.

[624]) Libro de Oro bei Orozco I p. 270, 271.

[625]) Sahagun VIII, 36.

[626]) Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Clavigero I p. 325.

[627]) Nezahualcoyotl a. 15; Libro de Oro bei Orozco I p. 271 (Opfertod mit Oeffnen der Brust); Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada XII, 7; Clavigero I p. 325. Mit Todesstrafe war nach Nezahualcoyotl a. 15 Güterverwüstung verbunden. Ueber das Zauberwesen vgl. Sahagun X, 9; man glaubte, dass die Zauberer sich in Thiere verwandeln könnten, als Lichter herumirrten u. a.; Mendieta II, 19.

[628]) Herrera III, 4, 19.

[629]) Relacion a Mendoza p. 39, 126.

gab, büsste mit dem Tode[630]). — Ungebühr im Tempel, Beschmutzung u. dgl. wurden von den Priestern bestraft[631]).

§ 61.

Auf Incest, d. h. dem Umgang in einem Verwandtschaftsgrade, in welchem die Ehe verboten war, stand Todesstrafe[632]); ebenso auf gegenseitiger Wiederverheirathung der von einander getrennten Ehegatten[633]): dies wurde als eine Art Incest behandelt.

Ebenso auf widernatürlicher Unzucht[634]); die Todesstrafe war auch gesetzt in Tlaxcala[635]) und bei den Otomis[636]). Straflos war sie in Ixcatlan[637]).

Die Azteken sollen in den unterworfenen Gebieten streng nachgeforscht und gestraft haben, da mancherorts die Sache anstandlos betrieben wurde[638]): diese Völker scheinen solcher Art der Unzucht recht geneigt gewesen zu sein[639]).

Auch Unzucht der Frauen unter sich wurde mit

---

[630]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 5; Motolinia, Carta p. 272; Mendieta II, 27; Gomara, Cronica c. 214; Ixtlilxochitl c. 38; vgl. auch Clavigero I p. 325.

[631]) Sahagun II, Apend. Nr. 9.

[632]) So Libro de Oro (Orozco I p. 270, 271); Duran c. 98 (II p. 222); Mendieta II, 29; Zorita p. 49 (113): Pomar p. 26; Torquemada XII, 4. Vgl. auch Veytia-Boturini p. 195; Clavigero I p. 323.

[633]) Duran c. 83 (II p. 110); Acosta V, 27.

[634]) So Nezahualcoyotl a. 13; so Libro de Oro (Orozco I p. 272); Mendieta II, 29; Zorita p. 49 (113); Pomar p. 32; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Torquemada XII, 4; Clavigero I p. 324. In einigen Gegenden verbrannte man den Sodomiten (Libro de Oro a. a. O.) oder erstickte ihn in Asche; so besonders in Tezcuco, wo man dem duldenden Theil zugleich die Eingeweide herausriss; Nezahualcoyotl (Veytia) a. 15; Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada II, 52; vgl. auch Veytia-Boturini p. 96; Clavigero I p. 327.

[635]) Herrera II, 6, 16.

[636]) Herrera III, 4, 19.

[637]) Herrera III, 3, 15.

[638]) Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

[639]) Anonimo p. 387; Pierre de Gand p. 197; Zuazo p. 365.

dem Tode bestraft[640]). Dass es Tribaden gab, wird auch von Sahagun bestätigt[641]).

Auch wer die Kleidung des andern Geschlechtes trug, erlitt Todestrafe[642]).

Unzucht mit Thieren soll nicht bekannt gewesen sein[643]).

Stuprum mit einem Tempelmädchen oder einem sonstigen Mädchen von angesehener Familie hatte Todesstrafe zur Folge, an dem Manne[644]), aber auch an dem Mädchen selbst[645]). Sie wurden gepfählt, verbrannt und die Asche in die Luft gestreut[646]).

Ja, es wurde selbst mit dem Tod bestraft, wenn sich ein Mann in das Haus, wo junge Mädchen erzogen wurden, einschlich[647]), oder wenn ein solches Mädchen heimlich mit einem Manne sprach[648]); dies galt namentlich von Tempelmädchen[649]).

Auch Umgang mit einer eigenen Kriegsgefangenen hatte den Tod zur Folge[650]).

Dass der Ehemann geahndet wurde, der mit der überführten Ehebrecherin wieder verkehrte, ist bereits oben S. 91 erwähnt worden.

---

[640]) So Libro de Oro (Orozco I p. 270); Torquemada XII, 4; Veytia-Boturini p. 196.

[641]) Sahagun X, 15.

[642]) So Libro de Oro (I p. 272): hier wenigstens der Mann in Weiberkleidung; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Mendieta II, 29: Torquemada XII, 4; vgl. auch Veytia-Boturini p. 195; Clavigero I p. 324.

[643]) Mendieta II, 29.

[644]) Duran c. 98 (II p. 222).

[645]) So Gesetz Nezahualcoyotls a. 7 (Nezahualcyotl [Veytia] a. 13).

[646]) Duran c. 98 (II p. 222).

[647]) Zorita p. 49 (113).

[648]) Mendieta II, 23; Duran c. 80 (II p. 89); Ixtlilxochitl c. 67; Torquemada XIII, 28.

[649]) Torquemada IX, 30.

[650]) Historia de los Mexicanos p. 260.

In Tezcuco bestrafte Nezahualcoyotl und sein Nachfolger Nezahualpiltzintli Dirnen mit dem Tode; diese Strenge fand jedoch anderwärts keine Nachahmung[651]).

Kuppler erlitten beschimpfende Strafen; ihnen wurde öffentlich das Haar abgesengt; und wenn die Person, der die Kupplerin diente, vornehmen Ranges war, trat noch härtere Strafe ein[652]).

In Tezcuco verhängte Nezahualcoyotl über Kupplerinnen die Todesstrafe[653]); sein Gesetz a. 14 bestimmte den Tod für die Kupplerin einer verheiratheten Frau, und zwar (Nezahualcoyotl [Veytia] a. 12) auch dann, wenn es nicht bis zum Ehebruch kam.

Die Priester, welche das Keuschheitsgelübde brachen, wurden getödtet[654]) oder doch verbannt[655]).

Besonders schlimm war es, wenn ein Mönch zu Teohuacan (oben S. 32) die Keuschheit brach: sein Kopf wurde in Stücke geschlagen und sein Leib verbrannt, die Asche in die Luft gestreut[656]).

§ 62.

Das Trinken des berauschenden pulque[657]) war nur unter besonderen Umständen und dann nur in bestimmten Massen gestattet. Betrunkenheit wurde mit beschimpfenden Strafen: Abschneiden der Haare, ja Niederreissen der

[651]) Gomara, Cronica c. 213.

[652]) Mendieta II, 29; Torquemada XII, 4; Veytia-Boturini p. 196.

[653]) Mendieta II, 29; Zorita p. 50 (114).

[654]) So Nezahualcoyotl a. 10 (Nezahualcoyotl [Veytia] a. 14); so Libro de Oro (Orozco I p. 270); Torquemada IX, 26; Acosta V, 15.

[655]) Libro de Oro (Orozco I p. 272); Torquemada XII, 4; Veytia-Boturini p. 196; Clavigero I p. 324.

[656]) Torquemada IX, 9.

[657]) Pulque ist ein importirter Name, der mexikanische Name ist octli. Das Getränk wurde aus der Magueypflanze bereitet; vgl. Duran c. 100 (II p. 240).

Wohnung und mit Verlust aller Aemter bestraft[658]). Im Wiederholungsfall schritt man zur Todesstrafe; ja selbst das erstemal bei Vornehmen und ihren Leuten[659]), und bei Frauen[660]); auch bei Jünglingen trat Todesstrafe ein[660a]), namentlich im Wiederholungsfalle; ebenso bei Priestern[661]).

Bei Greisen (70jährigen) wurde die Betrunkenheit eher nachgesehen[662]); ebenso bei Festlichkeiten innerhalb des Hauses[663]).

Im Ganzen scheint trotz aller Strenge die Betrunkenheit nicht selten gewesen zu sein[664]); wie noch die heutigen Nachkommen auf berauschende Getränke begierig sind[665]).

§ 63.

Nach einem Gesetze Motecuhçoma's wurde, wer eine Lüge sprach, zu Tode geschleift[666]). Frauen, welche Lügen sprachen,

---

[658]) Nezahualcoyotl a. 12; Libro de Oro bei Orozco I p. 270; Mendieta II, 30; Gomara, Cronica c. 211; Sahagun VI, 14; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Zorita p. 50, 51 (114, 115); Ixtlilxochitl c. 20; Torquemada II, 52 (wornach der Thäter auch verkauft wurde), XII, 7, XIV, 14; Veytia-Boturini p. 198 f. So auch in Tlaxcala: Herrera II, 6, 16.

[659]) So wenigstens in Tezcuco, wo überhaupt grössere Strenge herrschte, Nezahualcoyotl a. 11; vgl. auch Ixtlilxochitl c. 38, 47; Torquemada II, 52; Clavigero I p. 328.

[660]) Ixtlilxochitl c. 67.

[660a]) Codex Mendoza in Kingsborough I, 72 (V p. 112); Libro de Oro bei Orozco I p. 370, 274; Sahagun III Apend. c. 6; Clavigero I p. 325.

[661]) So Nezahualcoyotl a. 10; so Libro de Oro bei Orozco I p. 270.

[662]) So das ergötzliche Bild im Codex Mendoza I 72 (V p. 113); Libro de Oro p. 274; Pomar p. 33; Las Casas c. 213, Clavigero I p. 325.

[663]) Clavigero I p. 325.

[664]) Anonimo p. 387; Sahagun II, 21.

[665]) Biart, les Aztèques (Paris 1885) p. 27.

[666]) Tezozomoc II, 103.

wurden mit Ritzen der Lippen bestraft[667]); das Gleiche geschah den Söhnen in den Jahren der Erziehung[668]); auch anderen, wenn aus der Lüge ein schwerer Schaden hervorging[669]).

Falsche Zeugenaussagen wurden schwer bestraft[670]); über falsche Zeugenaussagen im Strafprocesse zum Nachtheil des Angeklagten s. oben S. 89.

Die Fälschung der Masse wurde streng geahndet[671]), selbst mit dem Tode.

Todesstrafe galt für die Verrückung der Grenzsteine[672]).

§ 64.

Auf Geschenkannahme seitens des Richters stand in schweren Fällen Todesstrafe, in geringeren Fällen Dienstentlassung und Scheerung[673]); gleiche Strafe auf superexactio (Ueberhebung von Abgaben)[674]).

Rechtsbeugung wurde mindestens in schweren Fällen und bei Wiederholung mit Todesstrafe geahndet, in leichten Fällen mit Dienstentlassung[675]).

Ebenso die intellektuelle Fälschung durch falsche

---

[667]) Herrera III, 4, 16.

[668]) Zorita p. 57 (120).

[669]) Clavigero I p. 325.

[670]) Zorita p. 46 (111): Duran c. 81 (II p. 97).

[671]) Torquemada XIV, 14; Clavigero I p. 322; Herrera II, 7, 16.

[672]) So Gesetz Nezahualcoyotls a. 8; so Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Torquemada XII, 7; Clavigero I p. 322.

[673]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 10; Mendieta II, 28; Gomara, Cronica c. 213; Ixtlilxochitl c. 38 und Relacion p. 336: Veytia-Boturini p. 186; Clavigero I p. 322.

[674]) Ixtlilxochitl c. 38.

[675]) Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Mendieta II, 28; Zorita p. 46 f.; Pomar p. 32; Ixtlilxochitl c. 67; Torquemada XII, 7; Sahagun VIII, 15; Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 322.

Berichtung einer Rechtssache an den König[676]). Ebenso das Judiciren im eigenen Hause (ausserhalb des Königspalastes: dies war ein falsches, rechtswidriges Judiciren)[677]).

Der Vollstreckungsbeamte, der ein ihm aufgetragenes Todesurtheil nicht vollstreckte, büsste selbst mit der Strafe, die er nicht vollzog[678]).

§ 65.

Das Waffentragen in der Stadt Mexiko war bei Strafe verboten; ausgenommen waren die königlichen Wächter[679]) und die Jäger[680]).

Ueber die Bestrafung schlechter künstlerischer und wissenschaftlicher Leistungen ist bereits oben (S. 38) gehandelt worden.

Wer die Marktpolizei nicht einhielt, wurde bestraft[681]).

VII.

Prozessrecht.

§ 66.

Geordnetes Gerichtswesen bestand schon vor der Gründung Mexikos; und schon im Jahrhundert der Gründung wird uns von dem Chichimekenkönig Techotlalatzin erzählt, dass er bald nach seiner Thronbesteigung (1357) Gerichte in der Hauptstadt und in den unterworfenen Städten eingesetzt habe[682]).

Die Gerichte waren Königsgerichte und Provinzialgerichte; die ersteren fungirten in der Hauptstadt im König-

---

[676]) Libro de Oro p. 273; Zorita p. 47; Torquemada XII, 7; Clavigero I p. 322.

[677]) Ixtlilxochitl c. 67.

[678]) Sahagun VIII, 17.

[679]) Herrera II, 7, 11.

[680]) Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

[681]) Sahagun IX, 5.

[682]) Veytia II p. 185.

lichen Palaste. Sie waren wieder Erstgerichte und Obergerichte.

Die Erstgerichte urtheilten über die Streitigkeiten des Volkes; zu ihnen gehörten Richter aus der Provinz: jede Provinz sandte zwei Mitglieder in das Collegium; es sollte in sich genügende Kräfte haben, die mit dem Provinzialrecht vertraut waren[683]).

Das Erstgericht war collegialisch, es entschied mit einem Senat von 3 oder 4 Richtern[684]).

Das Urtheil wurde im Namen des Präsidenten, des tlacatecatl, gesprochen[685]).

Die Entscheidung hiess tlaçontequiztli[686]).

Der tecpoyotl verkündet es[687]).

Ueber dem Erstgerichte stand das Obergericht, tlacxitlan unter dem Vorsitz des Justitzkanzlers, des cihuacoatl[688]). Die Entscheidungen dieses Gerichts waren unumstösslich; von den Entscheidungen der Erstrichter konnte an dasselbe appellirt werden[689]). Das Obergericht war zugleich das Gericht der

[683]) Zorita p. 44 (109).

[684]) Libro de Oro bei Orozco 1 p. 274; Zuazo p. 361; Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 252; Torquemada XI, 25, welcher neben dem Präsidenten, dem tlacatecatl, namentlich noch zwei Richter erwähnt, den quauhnochtli (bei Las Casas: acolnahuatl) und den tlailotlac. Bilder von Richtern, denen die Partien nahen, sind im Codex Mendoza in Kingsborough I, 69 (V p. 109); nach der dortigen Erklärung stehen hinter den Richtern junge Leute, welche als Assistenten lernen sollen.

[685]) Torquemada XI, 25.

[686]) Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 252; Torquemada XI, 25.

[687]) Las Casas a. a. O.

[688]) Cihuacoatl von cihuatl und coatl = weibliche Schlange; dann als Göttin die Urmutter des Menschengeschlechts. — Tlacxitlan = „zu den Füssen von", von icxitl „Fuss". [Seler.]

[689]) Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 252; Torquemada XI, 25. Jedenfalls in Kriminalsachen; nach Torquemada war die Appellation in Civilsachen ausgeschlossen, doch galt dies jedenfalls nur mit Beschränkung; ihm folgt Clavigero II, p. 386.

Adeligen[690]) und das Gericht für Grenzstreitigkeiten[691]). Es entschied mit 4 Richtern[692]).

Alle 10—12 Tage kamen die Mitglieder der Königsgerichte beim König zusammen, legten den Geschäftsgang dar, gaben eine Uebersicht über die erledigten und die obschwebenden Gerichtsgeschäfte. Schwierigere Sachen, Prozesse, in denen man nicht einig wurde, legten sie zur Entscheidung vor[693]). Der König entschied mit dem Rath der 12 (13) Oberrichter, der tecutlatoque[694]).

Noch mehr: alle 80 Tage (alle 4 mexikanische Monate) war oberster Gerichtstag, wo unter Vorsitz des Königs alle Richter des Landes mitzuwirken hatten; dies war das nappoallatolli[695]), das Gericht der 80 Tage; es entschied namentlich über schwere Verbrechen[696]).

Bei diesen nappoallatollis wirkte auch ein alter Priester mit, indem er über die vorhandenen Zustände und ihre Mängel einen grossen Vortrag hielt[697]). Die Sitzung dauerte 10—12 Tage[698]).

Ueber Verbrechen im Krieg entschied das Kriegsge-

---

[690]) Sahagun VIII, 25; Libro de Oro bei Orozco I p. 274.

[691]) Libro de Oro p. 274.

[692]) So mindestens das Bild im Codex Mendoza I 70 (V p. 110). Vgl. auch Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 252.

[693]) Zorita p. 46; Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 253; Ixtlilxochitl, Relacion p. 336; Veytia-Boturini p. 193. — Gomara, Cronica c. 213 sagt: jeden Monat (also alle 20 Tage); ebenso Clavigero II p. 386. — Vgl. auch noch Libro de Oro bei Orozco I p. 274; Pomar p. 31.

[694]) Sahagun VIII, 25; Zorita p. 46 (111). Von tecutli = vornehm, und tlatoqui = Chef (von tlatoa = sprechen).

[695]) Eigentlich nauh-poal-latolli von nauh=4, poalli=zwanzig und tlatolli = Rede, Parlament (von tlatoa).

[696]) Mendieta II, 28; Sahagun VIII, 14, 25; Gomara, Cronica c. 213; Zorita p. 46, 48; Ixtlilxochitl c. 36; Torquemada II, 53.

[697]) Pomar p. 42.

[698]) Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 253.

richt[699]). Es waren 5 Richter, von welchen der eine zugleich als Gerichtsschreiber fungirte[700]).

Davon verschieden war das tecpilcalli[701]), eine Art Adelsgericht, das über die Delikte höherer Militärs entschied, insbesondere über Ehebruch[702]).

Das Finanzcollegium hatte (mindestens in Tezcuco) zugleich Gerichtsbarkeit über das Delikt der superexactio; und Hexen und Zauberer kamen an den Rath des Kultus: so wenigstens in Tezcuco[703]).

Die Priester standen in Mexiko unter der Jurisdiction des Obergerichts oder seines Generalvicars, des mexicatl teohuatzin[704]).

Das Marktgericht mit zwölf Richtern urtheilte über Marktstreitigkeiten[704a]).

Auch die calpulequе hatten das Recht, die Uebelthäter zu ergreifen[705]).

In Michoacan fungirte das Obergericht (petamuti) als Kriminalgericht; doch kamen auch hier die schwersten Fälle an den Fürsten selbst[706]). Auch hier führten die Lokalrichter in Kriminalfällen die Untersuchung und gaben die Sache zur Entscheidung des Königs (cazonzi)[707]).

In Tlaxcala wurden die Streitigkeiten einem Rath der Aeltesten vorgelegt und von ihm entschieden[708]).

In Matlatzinco kamen die schwersten Sachen an den ersten König, der sie allein oder mit den zwei andern entschied;

---

[699]) Ixtlilxochitl c. 38; Sahagun IX, 5; Historia de los Mexicanos p. 260.

[700]) Historia de los Mexicanos p. 260.

[701]) Tecpilcalli d. h. das Haus der Vornehmen, von tecpilli und calli.

[702]) Sahagun VIII, 16.

[703]) Ixtlilxochitl c. 38.

[704]) Sahagun II. Apend. Nr. 9.

[704a]) Torquemada XIV, 14.

[705]) Duran c. 98 (II p. 223).

[706]) Relacion a Mendoza p. 126 f.

[707]) Herrera III, 3, 10.

[708]) Camargo, Histoire de la République de Tlaxcallan p. 136.

kleine Sachen erledigte der zweite oder dritte König, entweder allein, oder diese beiden zusammen[709]). — —

Die Gerichte hatten ihre Unterrichter (achcauhtli, Plural achcauhtin), welche die Ladungen bewirkten, und ihre Gerichtsvollzieher, welche die Urtheile in Vollzug setzten, auch die Todesstrafe ausführten, und die Uebelthäter verhafteten[710]). Sie hatten besondere Tracht[711]).

Unter ihnen standen Boten niederer Ordnung, topile[712]).

Die Gerichtstätte war im Palaste des Königs[713]); anderswo Gericht zu halten, war verboten[714]). Eine Ausnahme bildeten die oben genannten Marktgerichte.

Für Untersuchungsgefangene und zum Tode Verurtheilte hatte man Gefängnisse, allerdings der kläglichsten Art[715]), mit schlechtester Beköstigung[716]). Vornehme wurden auch in ihrer Wohnung arrestirt[717]).

Die Kriminalgefängnisse hiessen quauhcalli[718]) oder

---

[709]) Zorita (französische Ausgabe) p. 392 (Nueva Coleccion III p. 220).

[710]) Zorita p. 48 (112); Ordre de succession p. 225; Mendieta II, 28; Gomora, Cronica c. 213; Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 253.

[711]) Vgl. Las Casas a. a. O.; Sahagun VIII, 17, 25.

[712]) Mendieta II, 28; Veytia-Boturini p. 191. Ueber die topile vgl. auch noch Peticion de Alonso de Escalona in der Nueva Coleccion de docum. I p. 102. — Topile = „der den Stock" führt, von topilli = Stock.

[713]) Vgl. Codex Mendoza in Kingsborough I, 69, 70 (V p. 109, 110); Ixtlilxochitl c. 36; Sahagun VIII, 14, 15, 25; Mendieta II, 28.

[714]) Ixtlilxochitl c. 67.

[715]) Cortes p. 69; Sahagun VIII, 15, 19; Duran c. 98 (II p. 222); Zorita p. 50 (114); Mendieta II, 29; Gomara, Cronica c. 213; Torquemada XI, 25; Clavigero I p. 328.

[716]) Anders die Opfergefangenen, die aus „kannibalischen" Gründen gut genährt wurden.

[717]) Ordre de succession p. 225.

[718]) Duran c. 98 (II p. 222); Torquemada XI, 25. — Quauhcalli von quauitl = Stock, Strafe.

petlacalli[719]); sie waren unterschieden von den Schuldgefängnissen, den teilpiloyan[720]).

Solche Kriminalgefängnisse gab es auch in Tlaxcala[721]), in Michoacan[722]) und sonst.

§ 67.

Die Verhandlung war eine mündliche[723]).

Gerichtschreiber (amatlacuilo)[724]) führten in der aztekischen Zeichensprache Protokolle[725]) und die Richter machten sich in der Hieroglyphensprache ihre Aufzeichnungen[726]).

Die Protokolle enthielten die Einlassung, die Zeugenaussagen; auch die Urtheile wurden schriftlich aufgesetzt[727]).

Leider ist uns, so weit wir wissen, von den Gerichtsprotokollen aus der altmexikanischen Zeit nichts erhalten: sie sind bei den furchtbaren Zerstörungen und Verwüstungen untergegangen. Prozessakten aus den Jahren 1570, 1580, 1590, 1593 sind allerdings vorhanden[728]); auch die Akten eines Kriminalprozesses aus dem Jahre 1566[729]). Hier lässt sich noch das alte Anklageverfahren verfolgen: die Anklage wegen Diebstahls enthält vier Bilder, in denen die Oertlich-

---

[719]) Duran c. 98 (II p. 222). — Petlacalli von petlatl = Strohteppich.

[720]) Oben S. 72.

[721]) Herrera II, 6, 17.

[722]) Relacion a Mendoza p. 125. Vgl. oben S. 79 Note 494.

[723]) Dies geht, abgesehen von allem andern, aus den hieroglyphischen Darstellungen des Codex Mendoza hervor, Kingsborough I, 69, 70 (V p. 109, 110).

[724]) Amatl = Papier, Urkunde, tlacuilo = Schreiber (cuilao = schreiben).

[725]) Mendieta II, 28; Ixtlilxochitl c. 68 und Relacion p. 387; Zorita p. 47 (111); Gomara, Cronica c. 213; Veytia-Boturini p. 191.

[726]) Sahagun VIII, 25.

[727]) Veytia-Boturini p. 191 und Veytia III p. 207.

[728]) Boban, Documents pour servir à l'histoire de Méxique (Paris 1891) II, Nr. 117, 116, 110, 112.

[729]) Boban II, Nr. 111.

keit, die gestohlenen Sachen und die bestohlenen Personen kundgegeben sind, dazu acht weitere Urkunden, welche den Werth des Gestohlenen zur Berechnung bringen [730]).

§ 68.

Die Parteien durften ihre Beistände (tepantlatoani) und ihre Vertreter (tlanemiliani) haben; Beistände auch im Strafprozess, doch bei schweren Verbrechen war die Vertheidigung sehr beschränkt [731]). Ob sich ein eigentlicher Advokatenstand entwickelt hatte, ist allerdings nicht sicher [732]), aber nach Sahaguns Schilderung wahrscheinlich [733]).

§ 69.

Die Verfolgung wegen Verbrechens, insbesondere wegen Ehebruchs, konnte auch ohne Anklage auf öffentliches Gerücht hin erfolgen: Inquisitionsprozess [734]).

Doch war dies nicht überall der Fall [735]).

In Michoacan war das Leibzeichen in Uebung: der Verwandte des Getödteten brachte einen vom Leichnam abgeschnittenen Finger vor Gericht; oder die abgerissenen Maisstengel, wenn es sich um Feldbeschädigung handelte [736]).

Das Verfahren bestand in dem Vortrage der Parteien und dem Beweisverfahren; die Parteien konnten zu gegenseitiger Auseinandersetzung confrontirt werden, es konnte eine altercatio stattfinden, in die sich kein Anwalt einmischen durfte [737]).

---

[730]) Boban a. a. O.

[731]) Sahagun X, 9; Veytia-Boturini p. 192. — Tepantlatoani von tlatoani = Sprecher: einer, der zu Gunsten Jemandes spricht; tlanemiliani von nemilia = überlegen.

[732]) Orozco I p. 267.

[733]) Sahagun X, 9.

[734]) Ixtlilxochitl c. 38, 68.

[735]) Vgl. oben S. 91.

[736]) Relacion a Mendoza p. 126.

[737]) Veytia III p. 208.

Bei schweren Delikten wurde auf die Beweiserhebung sofort geurtheilt, ohne dass eine Vertheidigungsrede gestattet war[738]).

§ 70.

Das Beweisverfahren war meist ein rationelles; es wurden die Beweisgründe aufgesucht, und als solche finden wir insbesondere Zeugniss, Geständniss und Indicium.

Das Geständniss spielte insbesondere beim Ehebruch eine grosse Rolle[739]). Hier konnte es aber auch durch Qualen erzwungen werden[740]), wenn der Verdacht überwältigend war[741]). Doch war dies der einzige Fall, wo die Tortur in Anwendung kam, und wohl auch hier nur selten[742]).

Auch der Indicienbeweis war bekannt[743]).

Beweismittel waren vor allem Urkunde und Zeugen. Der Urkundenbeweis kam besonders bei Liegenschaftsstreitigkeiten in Betracht, denn man führte genaue Katasterkarten, auf welche nothwendigerweise bei Streitigkeiten zurückgegangen wurde[744]).

Die Zeugen wurden von den Richtern eidlich vernommen[745]). Sie leisteten den üblichen Schwur, indem sie den Finger auf die Erde legten und dann zum Munde führten[746]).

Von der Confrontation wurde auch hier vielfach Gebrauch gemacht[747]), überhaupt wurden die Zeugen streng und eingehend über die einzelnen Beweispunkte befragt[748]).

---

[738]) Veytia-Boturini p. 192.
[739]) Libro de Oro bei Orozco I p. 271.
[740]) Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213.
[741]) Mendieta II, 29 (p. 136): habida muy violenta sospecha.
[742]) Vgl. Clavigero II p. 387.
[743]) Pomar p. 31.
[744]) Vgl. über diese Flurkarten oben S. 67. 70.
[745]) Veytia-Boturini p. 192.
[746]) Gomara, Cronica c. 213.
[747]) Veytia-Boturini p. 192.
[748]) Zorita p. 46 (111).

§ 71.

Doch waren die Beweismittel des heiligen Rechts nicht ganz verdrängt.

Zunächst bestand der Parteieneid in Gestalt des Unschulds- oder Reinigungseides; er wurde in derselben Weise geschworen wie der Zeugeneid. Er bewies vollständig; nicht leicht hätte ein Schuldiger gewagt, die Verwünschungen auf sich zu nehmen[749]).

Von Gottesurtheilen finden sich dagegen nur noch wenige Spuren, obgleich Divination und Auguration noch sehr verbreitet waren; denn der Glaube an Vorbedeutungen spielte eine grosse Rolle[750]); so auch in Tlaxcala[751]). Die Priester waren die Deuter der Zeichen[752]); so auch bei den Otomis, wo die Zauberer, tlaciuhque, die Zeichen kündeten[753]); so bei den Zapoteken[754]).

Als eine Art Gottesgericht kann Folgendes gelten: der Gefangene und Gottgeweihte wird frei, wenn er hintereinander vier der ihm entgegengestellten Krieger niederstreckt[755]): er hat den Willen des Gottes für sich. Und wer auf solche Weise frei wurde, konnte zu seinem Volke zurückkehren, ohne wegen seiner Gefangennehmung die Feigheitsstrafe zu befürchten[756]).

Eine grössere Bedeutung hatte die gerichtliche Divination in Michoacan: hier konnte noch der Medizinmann den Dieb im Wassergefäss oder im Spiegel erblicken[757]).

---

[749]) Mendieta II, 23; Torquemada XIII, 28.

[750]) Mendieta II, 19; Torquemada VI, 48; Veytia-Boturini p. 240.

[751]) Veytia-Boturini p. 241.

[752]) Torquemada IX, 17.

[753]) Sahagun X, 29, § 4.

[754]) Brasseur du Bourbourg III p. 27, 28 (nach Burgoa).

[755]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 6.

[756]) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 7; Ixtlilxochitl c. 38. Oben S. 40. 86.

[757]) Relacion a Mendoza p. 126.

§ 72.

Waren die Richter verschiedener Ansicht, so entschieden sie entweder nach Stimmenmehrheit oder sie brachten die Sache höheren Orts zur Entscheidung [758]).

Dass die Appellation bekannt war und dass man von den Erstrichtern an die Oberrichter appelliren konnte, deren Entscheidungen unanfechtbar waren, ergibt sich aus dem Obigen (S. 103).

Länger als vier Monate (80 Tage) durfte kein Prozess dauern [759]).

Das rechtskräftige Urtheil machte res judicata und war unerschütterlich [760]).

---

[758]) Veytia-Boturini p. 193. Oben S. 104, Note 693.

[759]) Pomar p. 31; Zorita p. 47 (112).

[760]) Zorita p. 47 (112).
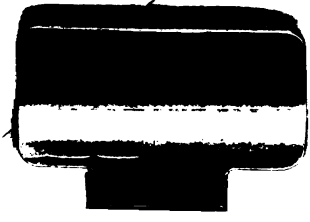
BOUND
NOV15 1943
UNIV. OF MICH.
LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 01802 7311